

INFO - Blätter

Um häufig wiederkehrende Anfragen kurz und prägnant beantworten zu können, werden von der Feuerwehr-Unfallkasse themenspezifische Informations-Blätter, kurz INFO-Blätter, herausgegeben. Eine aktuelle und vollständige Sammlung unserer Info-Blätter finden Sie in dieser PDF-Datei.

Eine Gliederung der einzelnen Themengebiete, haben wir für Sie in den Lesezeichen hinterlegt.

INFO - Blatt

G 26 – Untersuchung

Die körperliche Eignung von Atemschutzgeräteträgern muss durch **arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen** nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz „**G 26 Atemschutzgeräte**“ festgestellt und überwacht werden, siehe UVV „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) und Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 „**Atemschutz**“ (FwDV 7).

Bei Arbeiten ausschließlich unter Filtergeräten ist die Gruppe 2, für umluftunabhängige Atemschutzgeräte (z.B. Pressluftatmer) die Gruppe 3 des „G 26“ anzuwenden.

Die Erstuntersuchung muss **vor** der Aufnahme der Ausbildung erfolgen. Für die Nachuntersuchungen gelten grundsätzlich folgende Fristen:

- | | |
|---|---------------------------|
| • bis 50 Jahre: | vor Ablauf von 36 Monaten |
| • über 50 Jahre, Gerätegewicht bis 5 kg: | vor Ablauf von 24 Monaten |
| • über 50 Jahre, Gerätegewicht über 5 kg: | vor Ablauf von 12 Monaten |

Die **Regeluntersuchung** nach „G 26“ umfasst:

- | | |
|---|--|
| • Allgemeine Untersuchung | • Ruhe-EKG (Gruppe 2 und 3) |
| • Röntgenaufnahme des Thorax nur bei gegebener medizinischer Indikation (Gruppe 2 und 3) | • Belastungs-EKG (in der Regel nur Gruppe 3) |
| • Lungenfunktionsprüfung | • Korrigierte Sehschärfe Nähe und Ferne (Gruppe 2 und 3) |
| • Blutbild, ALAT (SGPT), γ -GT, Urinstatus, Nüchtern-Blutzucker (Gruppe 2 und 3) bei auffälligem Gelegenheits-Blutzucker | • Hörtest Luftleitung (Gruppe 2 und 3) |
| | • Ohrenspiegelung |

Im „G 26“ werden für Gruppe 2 und 3 beispielhaft folgende „**dauernden gesundheitlichen Bedenken**“ genannt:

Lebensalter unter 18 Jahre; Übergewicht (mehr als 30 % nach Broca bzw. BMI > 30); Bewusstseins- oder Gleichgewichtsstörungen; Anfallsleiden abhängig von Art, Häufigkeit, Prognose und Behandlungsstand; allgemeine Körperschwäche; Erkrankungen oder Schäden des Nervensystems; Gemüts- oder Geisteskrankheiten; abnormale Verhaltensweisen (z. B. Platzangst); Alkohol-, Suchtmittel- oder Medikamentenabhängigkeit; Erkrankungen oder Veränderungen der Atemorgane; zur Verschlimmerung neigende Hauterkrankungen; Herz- oder Kreislauferkrankungen (z.B. Zustand nach Herzinfarkt, Blutdruckveränderungen stärkeren Grades); Erkrankungen oder Veränderungen des Stütz- oder Bewegungsapparates; Hörverlust von mehr als 40 dB auf dem besseren Ohr; Veränderungen (z.B. Narben), die den Dichtsitz der Maske beeinträchtigen; Augenerkrankungen, nicht korrigierte Sehschärfe unter 0,7 in der Ferne bzw. 0,5 in der Nähe auf jedem Auge; Stoffwechselerkrankungen (z.B. Zuckerkrankheit); Eingeweidebrüche.

Es ist Aufgabe des untersuchenden Arztes zu bewerten, ob die untersuchte Person als Atemschutzgeräteträger eingesetzt werden kann oder nicht.

INFO - Blatt

G 26 – Eignungsuntersuchungen

Nach § 14 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) dürfen für den Feuerwehrdienst nur „**körperlich** und fachlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden.“ Besondere Anforderungen an die körperliche Eignung werden an Atemschutzgeräteträger gestellt.

Die körperliche Eignung von Atemschutzgeräteträgern muss durch Untersuchungen nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz „**G 26 Atemschutzgeräte**“ festgestellt und überwacht werden, siehe Feuerwehrdienstvorschrift „**Atemschutz**“ (FwDV 7).

Feuerwehrangehörige, die unter einem Filtergerät **Arbeit verrichten**, müssen nach „G 26 Gruppe 2“, Träger von umluftunabhängigen Atemschutzgeräten (z.B. Pressluftatmer) nach „G 26 Gruppe 3“ untersucht werden. Feuerwehrangehörige, die Filtergeräte ausschließlich zur **Flucht und Selbstrettung** tragen, müssen **nicht** nach „G 26“ untersucht werden.

Die Erstuntersuchung muss **vor** der Aufnahme der Ausbildung erfolgen. Seitens des Trägers der Feuerwehr ist dafür Sorge zu tragen, dass die Nachuntersuchungen innerhalb von 6 Wochen vor Ablauf folgender Fristen durchgeführt werden:

- Geräteträger bis 50 Jahre vor Ablauf von 36 Monaten
- Filtergeräteträger über 50 Jahre vor Ablauf von 24 Monaten
- Träger von umluftunabhängigen Geräten über 50 Jahre vor Ablauf von 12 Monaten

Vorzeitige Nachuntersuchungen sind notwendig, wenn der untersuchende Arzt aufgrund der Befunde dies für notwendig hält oder Hinweise auf gesundheitliche Bedenken bestehen, z.B. durch längere oder häufigere Erkrankungen.

Eignungsuntersuchungen dürfen nur von geeigneten Ärzten, also z. B. Ärzten, die die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ führen dürfen oder hierzu durch den Landesverband Nordwest der DGUV bis 2008 auf der Grundlage der früheren UVV „**Arbeitsmedizinische Vorsorge**“ ermächtigt wurden.

Die Untersuchung ist vom Arzt frei zu dokumentieren und nicht an einen Vordruck gebunden. Für die Bescheinigung des Untersuchungsergebnisses (tauglich, nichttauglich) steht ein Vordruck „**Ärztliche Bescheinigung**“ in elektronischer Form unter www.fuk.de zur Verfügung.

INFO - Blatt

Atemschutzgeräteträger mit Bart

Die Frage, ob Atemschutzgeräteträger einen Bart tragen dürfen, ist fast schon so alt wie der „schwere Atemschutz“ bei den Feuerwehren.

Von den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern und deren Fachausschüssen sowie dem Niedersächsischen Innenministerium wird folgende Auffassung vertreten:

Feuerwehrangehörige, die im Bereich der Dichtlinien des Atemanschlusses (Atemschutzmaske) einen Bart oder Koteletten tragen, sind als Träger von Atemschutzgeräten (Preßluftatmer, Regenerationsgeräte, Filter und andere Geräte in Verbindung mit Vollmasken) nicht geeignet.

Der Grund für diese Aussage sind die hohen Leckagewerte, die zwischen der behaarten Gesichtshaut und dem Dichtrahmen der Atemschutzmaske auftreten. Wie Untersuchungen gezeigt haben, tritt sogar schon eine meßbare Veränderung der Leckagewerte zwischen frisch rasierten Feuerwehrangehörigen und denen mit einem 12-Stunden-Bart ein.

Für das Tragen dieser Atemanschlüsse sind auch die Feuerwehrangehörigen nicht geeignet, die beispielsweise aufgrund ihrer Kopfform oder von tiefen Narben keinen ausreichenden Dichtsitz erreichen.

In diesem Zusammenhang wird neben dem sog. „Barterlaß“ des Niedersächsischen Innenministeriums (Nds. MBl. Nr. 52/1975, S. 1815) auch auf die GUV-Regel „**Benutzung von Atemschutzgeräten**“ (GUV-R 190) hingewiesen.

INFO - Blatt

Atenschutzgeräteträger mit Brille

Wie sich aus Abschnitt 2.1.1 des arbeitsmedizinischen Grundsatzes „G 26“ (Ausgabe 09/2007) ergibt, dürfen auch im Sehvermögen eingeschränkte Feuerwehrangehörige unter Atemschutz eingesetzt werden, wenn durch eine geeignete Korrekturmaßnahme eine Sehschärfe von mehr als 0,7 auf jedem Auge erreicht wird.

Da sowohl „normale“ Brillen als auch sogenannte Sportbrillen mit dünnen Drahtbügeln oder Bandschlingen den Dichtsitz der Atemschutzmasken beeinträchtigen, müssen – sofern die Sehschärfe des Geräteträgers weniger als 0,7 beträgt – spezielle Maskenbrillen getragen werden, die von den Herstellern von Atemschutzgeräten freigegeben worden sind.

Maskenbrillen, die den Dichtsitz der Maske nicht beeinträchtigen, stellen derzeit die beste Lösung für Sehkorrekturen bei Atemschutzgeräteträgern dar. Bei Versuchen mit Preßluftatmern sind keine bedeutenden Beeinträchtigungen aufgetreten. Preise für Maskenbrillen sind bei den Herstellern zu erfragen.

Eine Alternative zu den Maskenbrillen sind Kontaktlinsen, die vom Geräteträger auch im privaten Bereich getragen werden. Negative Erfahrungen über deren Verwendung unter Atemschutzmasken liegen uns nicht vor.

In diesem Zusammenhang wird auf die GUV-Regel „**Benutzung von Atemschutzgeräten**“ (GUV-R 190) hingewiesen.

INFO - Blatt

Atemluft-Flaschenventile

In den letzten Jahren ist es immer wieder zu Unfallereignissen durch abbrechende Flaschenventile an **300 bar-Atemluftflaschen** gekommen. Durch das Abbrechen der Ventile konnte die komprimierte Atemluft über einen großen Querschnitt austreten und es kam zu raketenartigen Bewegungen der Atemluftflaschen.

Mit Rundschreiben vom Juni 1997 haben die niedersächsischen Unfallversicherungsträger für die Feuerwehren im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Innenministerium deshalb nachfolgende Unfallverhütungsmaßnahme bekannt gemacht:

„Beim Umgang mit Atemluftflaschen darf nicht ungewollt und unkontrolliert Luft austreten und zu einer Gefährdung von Personen führen. Zum Umgang zählt auch die Möglichkeit, dass Flaschen aus Tischhöhe auf den Boden fallen können, d. h. die Flaschenventile müssen einer entsprechenden Stoßbeanspruchung standhalten.

Dieses Schutzziel wird am wirksamsten und wirtschaftlichsten dadurch erreicht, dass vorhandene Atemluftflaschen mit kleinkonischem Gewinde mit neuen Flaschenventilen nach DIN EN 144 Teil 1 „**Atemschutzgeräte - Gasflaschenventile - Teil1: Gewindeverbindung am Einschraubstutzen**“ ausgerüstet werden, die einer Stoßenergie von 120 J standhalten und entsprechend geprüft und zugelassen sind. Die Umrüstung ist für 300 bar-Atemluftflaschen mit kleinkonischem Gewinde möglichst bald, spätestens jedoch bei der nächstfälligen 6-Jahres Prüfung, **im ungünstigsten Fall also bis Juni 2003**, für die Atemluftflasche vorzunehmen.“

Alternativ können vorhandene Flaschenventile mit einer Stützhülse oder mit einer speziellen Rückstoßsperre nachgerüstet werden, wobei Erstere bei jeder Flaschenprüfung neu montiert werden muss. Rückstoßsperre und Flaschenventil müssen aufeinander abgestimmt sein, d. h. jeweils der Bauart nach geprüft und zugelassen sein.

Bei Atemluftflaschen müssen die Grundsätze zum pfleglichen Umgang sowie zur Instandhaltung entsprechend den Herstellerangaben beachtet werden: beim Transport und bei Reparaturarbeiten die Atemluftflaschen gegen Herabfallen sichern, nicht an den Ventilhandrädern tragen und Ventilausgang mit Blindstopfen sichern.

Mit Einführung der **Betriebssicherheitsverordnung** (BetrSichV) am 27.09.2002 wurden die Prüffristen für Wiederholungsprüfungen von Atemluftflaschen neu definiert. Nach § 15 Abs. 7 BetrSichV sind die Prüfungen von Flaschen für Atemschutzgeräte als äußere Prüfung, innere Prüfung, Festigkeits- und Gewichtsprüfung spätestens alle **fünf Jahre** durchzuführen. Bei Flaschen für Tauchgeräte sind sie als Festigkeitsprüfung spätestens alle **fünf Jahre** und als äußere Prüfung, innere Prüfung und Gewichtsprüfung alle **zweieinhalb Jahre** von zugelassenen Überwachungsstellen durchzuführen.

INFO - Blatt

Auswahl, Einsatz von Pressluftatmern

Aufgrund voneinander abweichender Herstellerinformationen wird an uns häufig die Frage gerichtet, welche Kombinationen von Atemanschlüssen (Masken) und Druckluftflaschen unterschiedlicher Hersteller bei Pressluftatmern zulässig sind.

Pressluftatmer sind persönliche Schutzausrüstungen (PSA) und unterliegen der **EG-Richtlinie 89/686/EWG „PSA“**, umgesetzt in nationales Recht durch die 8. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz „**Inverkehrbringen von PSA**“ (8.GPSGV). Sie müssen die EG-Richtlinie 89/686/EWG, die entsprechenden europäischen Normen (DIN EN-Normen) und die EG-Richtlinie 97/23/EG „Druckgeräte“ erfüllen.

Pressluftatmer werden nach der EG-Richtlinie 89/686/EWG als Komplettgeräte geprüft und zertifiziert. Der Atemanschluss und die Druckluftflasche, einschließlich Flaschenventil, sind deshalb Bestandteil des Gerätes, d.h. der Zertifizierung.

Da bei Einsätzen und Übungen der Feuerwehren nicht ausgeschlossen werden kann, dass Atemanschlüsse und Druckluftflaschen mit Grundgeräten unterschiedlicher Hersteller kombiniert werden, hat die Fachgruppe Feuerwehren – Hilfeleistungen der DGUV in Zusammenarbeit mit dem Referat 8 der vfdb die GUV-Informationen „**Auswahl von Atemschutzgeräten bei den Feuerwehren**“ (GUV-I 8672, vfdb-Richtlinie 0802) erarbeitet.

Entsprechen Pressluftatmer und Atemanschlüsse der GUV-I 8672 (vfdb-Richtlinie 0802), ist die Anforderung der Austauschbarkeit als erfüllt anzusehen (Hersteller-Bestätigung **oder** Bescheinigung der DEKRA EXAM GmbH (früher: DMT Deutsche Montan Technologie GmbH in Essen).

Zu diesem Thema hat die DEKRA EXAM GmbH als durch die zuständige Aufsichtsbehörde für die deutsche Feuerwehr benannte Stelle das „Infoblatt 5“ (www.wde.bg-exam.de) herausgegeben, das im Folgenden in seiner Kernaussage zitiert wird:

„Bei der Kombination von Atemanschlüssen mit dem jeweiligen entsprechenden Gewindeanschluss nach EN 143-1, EN 143-3 oder dem Einheitssteckanschluss nach DIN 58600 bzw. Druckluftflaschen gleicher Größe und gleichen Nenndruckes mit Pressluftatmern unterschiedlicher Hersteller bestehen keine sicherheitstechnischen Bedenken, wenn diese die jeweiligen Anforderungen der vfdb-Richtlinie 0802 erfüllen und eine entsprechend gültige Bescheinigung über die Übereinstimmung des jeweiligen Pressluftatmers und des jeweiligen Atemanschlusses mit der vfdb-Richtlinie 0802 der EXAM Fachstelle für Atemschutz vorliegt ...“

INFO - Blatt

Pressluftatmer – Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft vor Ort

Zur Erleichterung der Umsetzung der FwDV 7 „Atemschutz“ wird der Abschnitt 8 „Instandhaltung der Atemschutzgeräte“ konkretisiert. Ziel dieser Veröffentlichung ist es, allen Ortsfeuerwehren die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ihrer PA, insbesondere nach Übungen, am Standort zu ermöglichen, ohne diese einer Atemschutzwerkstatt zuzuführen.

Nach dem Gebrauch kann die Einsatzbereitschaft der PA durch Flaschenwechsel, Austausch des Lungenautomaten und Durchführung der Einsatzkurzprüfung, die ohne zusätzliche Prüfgeräte erfolgen kann, wieder hergestellt werden. Die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft kann jedoch nur durch **befähigte Personen** durchgeführt werden.

Befähigte Personen für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft sind verantwortungsbewusste Feuerwehrangehörige, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse haben, um den sicherheitstechnischen Zustand von PA beurteilen zu können. Dieses sind insbesondere Atemschutzgerätewarte (wünschenswert), Gerätewarte und Atemschutzgeräteträger.

Die befähigte Person hat eine Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung des Gesamtgerätes durchzuführen. Die Prüfung und deren Ergebnis ist von der befähigten Person zu dokumentieren. Es wird empfohlen im Rahmen der Dokumentation auch die Gerätezusammenstellung (Grundgerät, Flasche, Lungenautomat) zu notieren.

PA, die einer **besonderen Belastung**, wie starker Hitzeeinwirkung, mechanischer Beanspruchung, z. B. starkes Anstoßen mit dem Lungenautomaten, Sturz mit dem Atemschutzgerät oder Verschmutzung, z. B. Ruß, chem. Stoffen usw., ausgesetzt waren, sind einer Atemschutzwerkstatt zuzuführen.

Voraussetzungen für diese Erleichterungen sind:

- Bei den PA müssen die halbjährlichen Prüfungen entsprechend der Herstellerangaben in einer Atemschutzwerkstatt durchgeführt werden.
- Für den Austausch dürfen nur die in einer Atemschutzwerkstatt überprüften und für den PA zugelassenen Lungenautomaten verwendet werden.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, dürfen die PA nur in einer Atemschutzwerkstatt instand gesetzt werden.

Dies ist eine gemeinsame Veröffentlichung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport und der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen.

INFO - Blatt

Brandübungscontainer

In vielen Feuerwehren besteht der Wunsch, die praktische Brandbekämpfung / den Innenangriff in Brandübungsanlagen zu trainieren. Nach der in der Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 7 „**Atemschutz**“ (RdErl. d. Nds. MI v. 06.12.2003) geregelten Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger und der regelmäßigen Fortbildung möchte man einen Schritt weiter in Richtung Realität gehen. Von besonderem Interesse sind so genannte „Flash-Over-Erlebnisse“, die sehr spektakulär sind, für sich allein aber als ohne tieferen Ausbildungswert eingestuft werden müssen.

Für eine realitätsnahe Ausbildung ist es nicht damit getan, sich nach einer „Bauanleitung“ einen Container herzurichten und dann mit dem „Übungsbetrieb“ zu beginnen. Ein sinnvoller, sicherer und verantwortungsvoller Betrieb eines Brandübungscontainers setzt hinsichtlich der baulichen Ausführung und der Sicherheitseinrichtungen des Brandübungscontainers, der Qualifikation der Ausbilder und der Ausrüstung der Übungsteilnehmer viel mehr voraus. Dies gilt insbesondere auch für holzbefeuerte Anlagen, bei denen nicht durch das Absperren der Gaszufuhr sofort in den Übungsablauf eingegriffen werden kann.

Einige Landesfeuerweherschulen, Berufsfeuerwehren und kommerzielle Anbieter verfügen über Brandübungscontainer, mit denen unter Einsatz von **besonders qualifizierten Ausbildern** eine sinnvolle Schulung durchgeführt werden kann.

Freiwillige Feuerwehren, die sich mit dem Gedanken tragen selbst einen Brandübungscontainer zu bauen und zu betreiben, haben sich nach der „**Empfehlung der Niedersächsischen Landesfeuerweherschulen Celle und Loy für den Bau und Betrieb von feststoffbefeuereten Brandübungscontainern**“ zu richten. Diese Empfehlung steht auf der Homepage „www.lfs-celle.niedersachsen.de“ zum Download zur Verfügung.

Ergänzend ist auf folgende DIN-Normen hinzuweisen:

- DIN 14097 „**Brandübungsanlagen**“ - Teil 1 „**Allgemeine Anforderungen**“
- DIN 14097 „**Brandübungsanlagen**“ - Teil 2 „**Gasbefeuerte Brandübungsanlagen**“
- DIN 14097 „**Brandübungsanlagen**“ - Teil 3 „**Holzbefeuerte Brandübungsanlagen**“

INFO - Blatt

Tragen von Schmuckstücken

Nach § 15 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Grundsätze der Prävention**“ (GUV-V A1) sind Feuerwehrangehörige verpflichtet, für ihre Sicherheit zu sorgen. Dazu zählt auch das Tragen von Schmuckstücken im Hinblick auf dadurch entstehende mögliche Gefährdungen. Das allgemein formulierte Schutzziel kann wie folgt konkretisiert werden:

Schmuckstücke, Armbanduhren oder ähnliche Gegenstände dürfen beim Arbeiten nicht getragen werden, wenn sie zu einer Gefährdung führen können. Zu den Schmuckstücken zählen auch Ringe.

Dieses Schutzziel trifft ohne Einschränkungen auch für den Feuerwehrdienst zu, d.h. es gilt sowohl für die Mitglieder der aktiven Wehr als auch für die Angehörigen der Jugendfeuerwehr.

Besonders aktuell ist dieses Thema durch den heute weit verbreiteten Piercing-Schmuck und durch das Tragen von Ohrringen.

Aus der Sicht der Prävention können zu diesem Thema folgende allgemein verbindliche Aussagen getroffen werden:

Besteht beim Feuerwehrdienst, auch beim Umkleiden, durch den getragenen Schmuck die Gefahr des Hängenbleibens, muss dieser Schmuck vorher abgelegt werden. Da insbesondere bei ringförmigem Schmuck die Gefahr des Hängenbleibens nicht zuverlässig ausgeschlossen werden kann, ist dieser immer abzulegen!

Eine klare Abgrenzung zwischen Schmuckstücken, bei denen die Gefahr des Hängenbleibens besteht, und solchen, bei denen diese Gefahr nicht gegeben ist, kann wegen der unterschiedlichen Formgebung nur schwer getroffen werden. Unstrittig ist jedoch die Aussage, dass bei einem kleinen Ohrstecker die Gefahr nahezu ausgeschlossen werden kann, hingegen bei Ringen und anderen hervor-, abstehenden Schmuckstücken die Gefahr gegeben ist.

Beim Tragen einer Armbanduhr, die durch die Einsatzjacke bzw. durch die Stulpe des Schutzhandschuhs abgedeckt wird, besteht erfahrungsgemäß keine Gefährdung. Bei Fingerringen, auch wenn sie unter dem Schutzhandschuh getragen werden, können Gefährdungen jedoch nicht ausgeschlossen werden!

Auf dieser Grundlage kann eine dienstliche Anweisung angezeigt sein, die das Tragen von gefährdenden Schmuckstücken im Feuerwehrdienst generell verbietet. Die Feuerwehrangehörigen haben aufgrund des o.g. Paragraphen diese Anweisung zu befolgen.

INFO - Blatt

Medienpakete

Seit vielen Jahren gibt die Feuerwehr-Unfallkasse in der Reihe „Blickpunkt Feuerwehr-Sicherheit“ Medienpakete heraus. Die Medienpakete bestanden bis 2005 aus einem Ordner mit einem Videofilm und einem Folienheft, in dem das Vortragsmanuskript, Informationen und Tageslichtfolien zusammengefasst sind. Der Verleih dieser Video-Filme erfolgt auf Kreisebene über die Feuerwehrtechnische Zentralen.

Mit der Umstellung von Video auf DVD seit 2006 erfolgt eine flächendeckende Verteilung bis auf Ortsfeuerwehr-Ebene. Werden darüber hinaus weitere Exemplare benötigt, sind diese beim Versandhaus des Deutschen Feuerwehrverbandes, Postfach 240125, 53154 Bonn, Tel.: 0228/95350-0, FAX.: -90, zu bestellen.

Liste der Medienpakete:

- „Atenschutz im Löscheinsatz“
- „Brandgefährlich“ – Sicherer Einsatz mit Atemschutzgeräten
- „Das sichere Feuerwehrhaus“ (DVD)
- „Die sichere Einsatzstelle“ (DVD)
- „Feuerwehrdienstliche Veranstaltungen“
- „Fit For Fire“ – Fitnesstraining in der Feuerwehr
- „Gefährliche Stoffe und Güter I“
- „Grundsätze der Prävention“ (DVD)
- „Sicher zu Einsatz und Übung“
- „Sicherer Transport von Mannschaft und Gerät“ (DVD)
- „Persönliche Schutzausrüstung“ (DVD)
- „Technische Hilfeleistung I“
- „Technische Hilfeleistung II“
- „Unser Mann in Sachen Sicherheit“ – Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten
- „UVV Feuerwehren“
- „Wasserförderung“ (DVD)

- „Fit for Fire in the Future“ – Fitnesstraining in der Jugendfeuerwehr
- „Jugendfeuerwehr I – Lager und Fahrten“
- „Jugendfeuerwehr II – Übungs- und Schulungsdienst“
- „Kinder in der Feuerwehr“ (DVD)

Wegen der flächendeckenden, kostenlosen Erstausrüstung unterhält die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen **keinen** Filmverleih!

INFO - Blatt

Ruhezeiten nach Einsätzen

Die grundsätzliche Regelung für Ruhezeiten nach Feuerwehreinsätzen ergibt sich aus § 11 Abs. 1 „**Niedersächsisches Brandschutzgesetz**“ (NBrandSchG):

„Nehmen sie während der Arbeitszeit an Einsätzen ... der Feuerwehr teil, so sind sie während der Dauer der Teilnahme, bei Einsätzen auch für den zur Wiederherstellung ihrer Arbeits- oder Dienstfähigkeit notwendigen Zeitraum danach, von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.“

Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren haben demnach einen **Anspruch auf Freistellung** von der Arbeits- und Dienstleistung, wenn sie während ihrer Arbeitszeit an Einsätzen der Feuerwehr teilnehmen. Der Freistellungszeitraum umfasst den **Zeitraum** von der **Alarmierung** bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr **wieder arbeitsfähig zur Verfügung steht**.

Aus Gründen der Prävention und der Fürsorge des Trägers der Feuerwehr muss darauf geachtet werden, dass den Einsatzkräften **nach dem Einsatz** noch im Rahmen der einsatzbedingten Freistellung soviel Zeit zum Schlaf bzw. zur Erholung belassen wird, **wie zur Wiederherstellung der vollen Arbeitsfähigkeit erforderlich ist**.

Ergänzend zu dieser flexiblen Regelung, mit der den unterschiedlichen Einsätzen (Art, Dauer, Belastung des einzelnen Feuerwehrangehörigen) Rechnung getragen werden kann, hat der Fachausschuss „Sozialwesen“ des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) Empfehlungen zu Erholungs- und Ruhezeiten erarbeitet, denen der „Ausschuss Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ (AFKzV) zugestimmt hat:

Nach Einsätzen in den Nachtstunden (zwischen 22.00 und 6.00 Uhr) sollte sich die Ruhezeit an der Dauer der geopferten Nachtruhe orientieren.

Im Interesse der Arbeitgeber sowie der Träger der Feuerwehr kann der Einsatzleiter für einzelne Einsatzkräfte den Einsatz vorzeitig beenden, wenn ausreichend Reservekräfte am Einsatzort vorhanden sind und wenn ein Feuerwehrangehöriger zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit eine Mindestruhezeit vor Arbeitsbeginn benötigt, z.B. Kraftfahrer.

Nachzulesen sind die Empfehlungen des DFV im Internet unter www.dfv.org, Rubrik „Fachthemen“ / „Soziales“

INFO - Blatt

Seminar-, Schulungsunterlagen

Für die flächendeckende Schulung von Feuerwehrangehörigen wird von der Feuerwehr-Unfallkasse das **Multiplikatorenmodell** angewendet. Ausgewählte Multiplikatoren werden mit Seminarunterlagen ausgestattet, die es ihnen ermöglichen, selbständig Schulungen durchzuführen. Dieses System hängt in starkem Maße von der Eigeninitiative der Multiplikatoren ab. Wir möchten noch einmal darauf hinweisen, dass die Effektivität der Schulungsunterlagen auf der häufigen Nutzung beruht. Die Unterlagen bleiben Eigentum der FUK und sind bei einem Amtswechsel an den Nachfolger zu übergeben. Folgende Seminar-, Schulungsunterlagen stehen zur Verfügung:

Material	Anwender	Zielgruppe
Modellseminar Feuerwehr-Sicherheit Teil I GUV 27.5.1 Informationen für Führungskräfte Vorgestellt ab 1987, überarbeitet 2000 Verteilt bis auf Kreisebene 2001	Ausbilder der Kreise, Kreissicherheitsbeauftragte,	Führungskräfte, die Einsätze und Übungen leiten oder ausbilden
Modellseminar Feuerwehr-Sicherheit Teil II GUV 27.5.2 Information für alle aktiven Feuerwehrangehörigen Vorgestellt 1990/91, überarbeitet 2002 Verteilt bis auf Ortsebene 2003	Ausbilder der Kreise, Gemeinden, Ortsfeuerwehren	Aktive Feuerwehrangehörige
Der Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehr Moderatorenhandbuch Vorgestellt 1999 Verteilt bis auf Kreisebene	Kreis- sicherheits- beauftragte	Sicherheits- beauftragte
Sicherheit im Feuerwehrdienst GUV-I 8651 Arbeitshilfen für Sicherheit und Gesundheitsschutz früher: Arbeitshilfen zur Unfallverhütung GUV 27.1 Vorgestellt 1996, ergänzt 1999, überarbeitet 2006, 2011 Verteilt bis auf Ortsebene	Ausbilder der Ortsfeuerwehren	Aktive Feuerwehrangehörige
Seminar für Jugendfeuerwehrwarte GUV 27.2.1 Vorgestellt ab 1995 Verteilt an KBM, KSB und Multiplikatoren der JF	Multiplikatoren, Ausbilder der JFW	Jugend- feuerwehr- warte
Sicherheitserziehung in der Jugendfeuerwehr GUV 27.2.2 Vorgestellt 1996 Verteilt an KBM, KSB, KJFW, alle JFW	Jugend- feuerwehr- warte	Jugend- feuerwehr- mitglieder

INFO - Blatt

Bahnerden

Die elektrischen Oberleitungen der Deutschen Bahn AG sind Hochspannungsanlagen im Sinne von DIN VDE 0132 „**Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen**“.

Für den Bereich des Bahnerdens kommen insbesondere die elektrotechnischen Regeln DIN VDE 0105 Teil 100 und 103 „**Betrieb von elektrischen Anlagen – Zusatzfestlegungen für Bahnen**“ sowie das Merkblatt des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport „**Merkblatt über das Verhalten der Feuerwehren an elektrisch betriebenen Bahnstrecken**“ und die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**“ (GUV-V A3) in Betracht.

Aufgrund des einrichtungsübergreifenden Geltungsbereichs der UVV „**Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**“ (GUV-V A3) und unter Bezug auf § 4 der von den Gemeinden und Städten mit der DB Netz AG zu treffenden „**Vereinbarung über die Durchführung der Bahnerdung auf Bahnanlagen der DB Netz AG im Bereich der Gemeinde/Stadt**“ halten wir für die Tätigkeit des Bahnerdens durch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren eine gleichwertige Ausbildung wie für die mit dem Bahnerden beauftragten Mitarbeiter der Deutschen Bahn AG für geboten.

Die Ausbildung und regelmäßige Fortbildung der Feuerwehrangehörigen im Bahnerden durch die DB Netz AG führt nicht zum Erwerb der Qualifikation „**Elektrofachkraft**“ nach § 2 Abs. 3 UVV „**Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**“ (GUV-V A3). Gemäß § 4 Abs. 1 UVV „**Grundsätze der Prävention**“ (GUV-V A1) in Verbindung mit der Durchführungsanweisung zu § 8 Abs. 2 UVV „**Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**“ (GUV-V A3) müssen die Kenntnisse und Fertigkeiten im Bahnerden in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch jährlich, überprüft und wenn erforderlich die Ausbildung wiederholt oder ergänzt werden. Dieses ist zu dokumentieren.

Nach § 3 Abs. 1 UVV „**Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**“ (GUV-V A3) dürfen elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von einer **Elektrofachkraft** oder unter **Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft** errichtet, geändert und instandgehalten werden. Dies ist beim Vorgang des Bahnerdens durch die Feuerwehr zu beachten. Die nach § 4 der o.g. Vereinbarung für das Bahnerden ausgebildeten Feuerwehrangehörigen sind als „**elektrotechnisch unterwiesene Personen**“ nach UVV „**Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**“ (GUV-V A3) in Verbindung mit DIN VDE 0105 Teil 100 und Teil 103 „**Betrieb von elektrischen Anlagen – Zusatzfestlegungen für Bahnen**“ einzustufen (Arbeitsverantwortlicher) und müssen deshalb unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft stehen, z. B. von der DB-Netz AG (Anlagenverantwortlicher). Die Forderung „**unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft**“ bedeutet die Wahrnehmung von Führungs- und Fachverantwortung für das Bahnerden, siehe „**Kommentar zur UVV „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“**“ (GUV-I 8590).

INFO - Blatt

Nebelmaschinen

Bei der Verwendung von Geräten zur Nebelerzeugung (Nebelmaschinen) mit Nebelflüssigkeiten (Nebelfluiden) können, insbesondere bei dichtem und beständigem Nebel, Reizungen der Atemwege und Schleimhäute auftreten.

Deshalb sollten Nebelmaschinen bei Übungen nur eingesetzt werden, wenn dies für den Erfolg der Ausbildung notwendig ist. Nebelmenge und -zeit sind dabei auf das notwendige Maß zu beschränken. Folgende Punkte sind für den sicheren und fachgerechten Einsatz von Nebelmaschinen zu beachten:

- Nebelmaschine entsprechend der **Betriebsanleitung** verwenden! Für die Unterweisung der mit der Bedienung der Nebelmaschine beauftragten Feuerwehrangehörigen ist ggf. eine **Betriebsanweisung** unter Zuhilfenahme der Betriebsanleitung zu erstellen.
- Nur die vom Hersteller **freigegebenen Nebelfluide verwenden**. Selbst hergestellte Nebelfluide dürfen nicht verwendet werden. Auch die Mischung verschiedener Nebelfluide ist nicht zulässig. Am Gerät ist zu kennzeichnen, welche Flüssigkeit momentan verwendet wird.
- **Nebelfluide vor Verunreinigungen schützen**. Lagerfristen der Fluide beachten und Lagerzeiten so gering wie möglich halten.
- **Nebelmaschine regelmäßig reinigen und warten**. Empfehlenswert ist eine regelmäßige Überprüfung durch eine vom Hersteller autorisierte Stelle. Bauliche Veränderungen am Gerät sind nicht zulässig.
- Direktes **Einatmen** des vom Gerät erzeugten Nebels ist zu **vermeiden**. Geeigneter Atemschutz (Filter oder Preßluftatmer) ist zu tragen. Entsprechende Hinweise in der Betriebsanleitung sind zu beachten. Dabei ist auch an Verletzendarsteller zu denken. Empfindliche Personen, z. B. Asthmatiker, Kleinkinder sind ohne geeigneten Atemschutz dem Nebel nicht auszusetzen.

INFO - Blatt

Strahlrohre in elektrischen Anlagen

Die nationalen DIN-Normen für Mehrzweck- und Hohlstrahlrohre sind seit Mai 2007 mit Erscheinen der europäischen Normenreihe DIN EN 15182 „**Strahlrohre für die Brandbekämpfung**“ zurückgezogen worden. Aus diesem Grund fand ebenfalls eine Überarbeitung von DIN VDE 0132 „**Brandbekämpfung in elektrischen Anlagen**“ statt.

Bei der neuen Strahlrohrgeneration erfolgt nicht mehr die elektrische Prüfung zur Zerfallslänge des Wasserstrahls. Hieraus ergeben sich für die Verwendung von Strahlrohren, die nicht mehr der alten DIN 14365 Teil 2 entsprechen, im Bereich elektrischer Anlagen folgende Konsequenzen:

Hersteller von derartigen, neu in den Verkehr gebrachten Strahlrohren, für die keine Prüfung der elektrischen Sicherheit durchgeführt wurde, müssen diesen Sachverhalt den Anwendern deutlich machen, z.B. durch entsprechende Kennzeichnung der Strahlrohre, Hinweise in der Bedienungsanleitung bzw. Produktinformation.

Sollen diese Strahlrohre dennoch im Bereich von spannungsführenden elektrischen Anlagen eingesetzt werden, so müssen die Hersteller dieser Strahlrohre den Nachweis der Eignung für die Brandbekämpfung in elektrischen Anlagen erbringen. Vor der Verwendung der Strahlrohre ist deshalb vom Hersteller / Lieferanten eine **verbindliche Auskunft zum Anwendungsbereich** des Strahlrohres und zu dessen elektrischer Sicherheit beim Einsatz in spannungsführenden elektrischen Anlagen zu verlangen. Dieses Dokument ist zu archivieren.

Kann der Hersteller bzw. Lieferant eine schriftliche Auskunft nicht erteilen, dürfen diese Strahlrohre nur in **spannungsfreien, geerdeten und gegen Wiedereinschalten gesicherten elektrischen Anlagen** eingesetzt werden.

Die Feuerwehrangehörigen sind nach Herstellerinformationen über den Anwendungsbereich der Strahlrohre und ggf. über die einzuhaltenden Mindestabstände zu elektrischen Anlagen zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu wiederholen.

INFO - Blatt

Werdende Mütter im Feuerwehrdienst

Da für den Feuerwehrdienst keine gesonderten Regelungen bestehen, sind das **Mutterschutzgesetzes** (MuSchG) und die Mutterschutzrichtlinienverordnung (MuSchRiV) für werdende und stillende Mütter auch bei feuerwehrdienstlichen Tätigkeiten analog anzuwenden und die dort genannten Einschränkungen zu beachten:

1. Werdende Mütter dürfen in den **letzten sechs Wochen** vor der Entbindung **nicht beschäftigt** werden, es sei denn, sie erklären sich zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit und medizinische Gründe stehen dem nicht entgegen. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.
Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von 8 Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden.
2. Werdende oder stillende Mütter dürfen **nicht mit schweren körperlichen Arbeiten** und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie **schädlichen Einwirkungen** von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt sind.
3. Werdende oder stillende Mütter dürfen insbesondere **nicht beschäftigt** werden
 - a) mit Arbeiten, bei denen **regelmäßig** Lasten von **mehr als 5 kg** Gewicht oder **gelegentlich** Lasten von **mehr als 10 kg** Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden müssen
 - b) mit Arbeiten, bei denen sie sich **häufig** erheblich **strecken** oder **beugen** oder bei denen sie **dauernd hocken** oder sich **gebückt** halten müssen
 - c) mit Arbeiten, bei denen sie in Folge ihrer Schwangerschaft in besonderem Maße der **Gefahr**, an **einer Berufskrankheit** zu erkranken, ausgesetzt sind oder bei denen durch das **Risiko** der Entstehung **einer Berufskrankheit** eine erhöhte Gefährdung für die werdende Mutter oder eine Gefahr für das Kind im Mutterleib besteht
 - d) mit Arbeiten, bei denen sie **erhöhten Unfallgefahren**, insbesondere der Gefahr auszugleiten, zu fallen oder abzustürzen, ausgesetzt sind.

Nur wenn sichergestellt werden kann, dass die o.g. Einschränkungen beim Einsatz- und Übungsdienst der Freiwilligen Feuerwehr eingehalten werden, können werdende und stillende Mütter am Dienst teilnehmen. Unabhängig von den aufgeführten formalen Regelungen ist sowohl bei der werdenden bzw. stillenden Mutter selbst als auch bei den Führungskräften in diesen besonderen Fällen ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein erforderlich.

INFO - Blatt

Tragbare Stromerzeuger – Anforderungen

Stromerzeuger der Feuerwehr müssen wegen der besonderen Betriebsbedingungen mit folgenden elektrischen und allgemeinen Ausrüstungsmerkmalen nach DIN 14685 „Tragbarer Stromerzeuger 5 kVA und 8 kVA“ ausgestattet sein:

Elektrische Ausrüstungsmerkmale:

- Drehstromgenerator mindestens Schutzart IP44 mit Schutztrennung und Potentialausgleich nach DIN EN 60204-1 (DIN VDE 0113-1)
- Schaltkasten mindestens Schutzart IP43
- Schutzschalter (zweipolige Sicherungsautomaten) mit thermischer und magnetischer Auslösung und Überstromerfassung im Neutralleiter für jede Steckdose
- Schutzleiterprüfeinrichtung
- Druckwasserdichte Drehstrom- und Wechselstromsteckdosen
- Lastanzeige inklusive Beleuchtung mit dreiphasiger Istwertmessung und Kennzeichnung der Höchstbelastung durch eine rote Marke
- Besondere Entstörung der Antriebsmaschine im BOS-Funkbereich

Allgemeine Ausrüstungsmerkmale:

- Betriebsstundenzähler für Wartungsintervalle
- Nennlast-Betriebsdauer von mind. 1,5 Stunden pro Tankfüllung
- Öldruck- / Ölmangel-Überwachungseinrichtung
- Anschlussmöglichkeit eines Abgasschlauches
- Schutzdach und vier Tragegriffe mit Wärme- bzw. Kälteschutz
- Gesamtgewicht bei 5 kVA max. 116 kg, bei 8 kVA von max. 150 kg
- Betriebsanleitung

Gegen die Verwendung von tragbaren Stromerzeugern mit einer Scheinleistung größer 8 kVA oder kleiner 5 kVA bestehen keine Bedenken, wenn die oben aufgeführten Ausrüstungsmerkmale eingehalten, das zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten und die Betriebsdauer bei Nennlast mit einer Tankfüllung nicht unterschritten wird.

Stromerzeuger, die die elektrischen Ausrüstungsmerkmale nicht aufweisen, bieten keinen ausreichenden Schutz im Feuerwehrdienst und dürfen somit **nicht** im Bereich der Feuerwehr verwendet werden. Ob Umrüstungsmaßnahmen von Stromerzeugern zur Angleichung an DIN 14685 nachträglich durchführbar sind, kann im Einzelfall nur der Hersteller des Stromerzeugers beantworten.

Stromerzeuger sind nicht Ex-geschützt!

Bei der Planung bzw. Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, die nach Norm keinen Stromerzeuger mitführen, z. B. Einsatzleitfahrzeuge, sollte darauf geachtet werden, dass ein Stromerzeuger nach DIN 14685 verlastet werden kann.

INFO - Blatt

Tragbare Stromerzeuger – Betrieb

Stromerzeuger der Feuerwehr müssen wegen den besonderen Betriebsbedingungen im Feuerwehrdienst den sicherheitstechnischen Anforderungen nach DIN 14685 „**Tragbarer Stromerzeuger 5 kVA und 8 kVA**“ entsprechen.

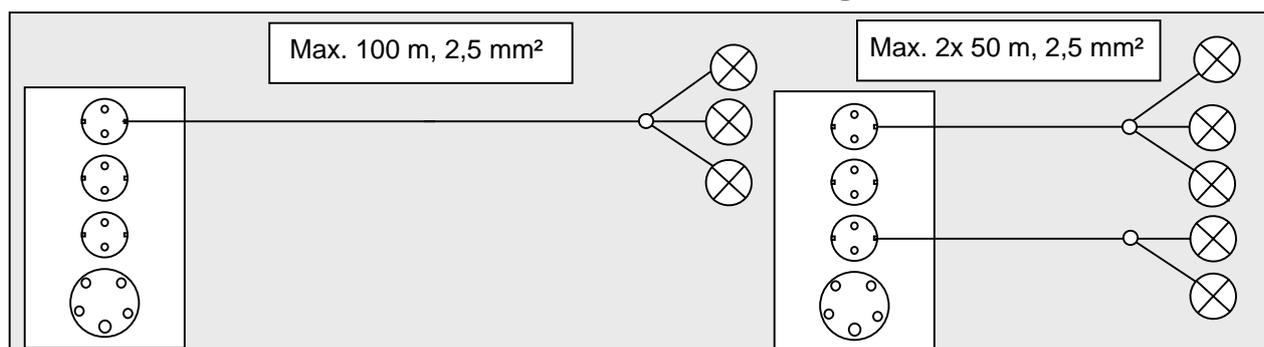
Bei der Inbetriebnahme sind folgende Punkte zu beachten:

- Der Betrieb in schlecht belüfteten Räumen und in Ex-Bereichen ist verboten.
- Zur Entnahme vom Fahrzeug und zum Tragen vier Personen einsetzen.
- Stromerzeuger nicht abdecken oder im Fahrzeugeinschub betreiben.
- Möglichst waagrecht und nicht in der Nähe von brennbarem Material aufstellen.
- Sichtprüfung des Stromerzeugers und der Betriebsmittel durchführen.
- Abgasschlauch an die Abgasanlage des Stromerzeugers anschließen.
- Stromerzeuger starten. Potentialausgleichssystem mit Prüfeinrichtung kontrollieren.
- Im Einsatzfall, sofern Eile geboten ist, Prüfung anschließend durchführen.
- Maximal zwei abgewickelte Leitungstrummeln nach DIN 14680 mit je 50 m Leitungslänge, 2,5 mm² Leiterquerschnitt und Leitungstyp H07RN-F anschließen. Geräteanschlussleitungen bis 10 m können vernachlässigt werden.
- Verlegerichtung der Leitungen von der Last zum Stromerzeuger beachten.
- Leitungen nicht schleifen, über scharfe Kanten ziehen oder Wärme aussetzen.
- Druckwasserdichte Steckvorrichtungen fest verkuppeln und arretieren.
- Das Kreuzen von Verkehrswegen erfolgt analog einer Schlauchverlegung.
- Drehrichtung bei Drehstrommotoren kontrollieren.
- Lastanzeige beobachten. Bei Überlast unverzüglich Rücksprache mit Einsatzleiter halten. Verzichtbare Last abschalten oder weiteren Stromerzeuger verwenden.

Außerbetriebnahme:

- Ggf. Potentialausgleichssystem nachträglich prüfen, siehe oben.
- Motor abstellen und abkühlen lassen, Betriebsstoffe (Treibstoff, Öl) nachfüllen.
- Sichtprüfung der eingesetzten Geräte durchführen.
- Defekte Geräte einer weiteren Benutzung entziehen, Meldung an Gerätewart.

**Faustregeln: Nicht mehr als 100 m Leitung (2,5 mm²) anschließen, siehe Bild.
Nur druckwasserdichte Steckvorrichtungen verwenden!**



INFO - Blatt

Tragbare Stromerzeuger – Prüfung

Tragbare Stromerzeuger gehören zu den ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln und sind daher mindestens jährlich zu prüfen, siehe § 5 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**“ (GUV-V A3).

Die Prüfungen sind von einer Elektrofachkraft durchzuführen. Stehen für den Laien geeignete Mess- und Prüfgeräte zur Verfügung, dürfen auch elektrotechnisch unterwiesene Personen unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft die Prüfungen durchführen, siehe § 5 UVV „**Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**“. Für den Prüfumfang gelten die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN- / VDE-Normen und die Herstellerangaben.

Nachstehender zweigeteilter Prüfablauf nach DIN VDE 0113-1:2002 „**Elektrische Ausrüstung von Maschinen**“ in Verbindung mit DIN VDE 0100-610:2004 „**Errichten von Niederspannungsanlagen**“ wird empfohlen:

Stromerzeuger im Stillstand:

- Prüfung auf normgerechten Aufbau des Stromerzeugers und Sichtprüfung (siehe INFO-Blatt „**Tragbare Stromerzeuger – Anforderungen**“)
- Isolationswiderstandsmessungen der einzelnen Laststromkreise (bei 500 V Messspannung mindestens 1 M Ω R_{ISO})

Stromerzeuger in Betrieb:

- Funktionsprüfung der Schutzleiterprüfeinrichtung und Kenngrößen (Ausgangsspannung, Ausgangsstrom) bestimmen
- Prüfung des Potentialausgleichsystems (Widerstand max. 0,3 Ω , Prüfstrom mindestens 0,2 A bei 4 V .. 24 V)
- Schleifenimpedanzmessungen / Kurzschlussstrommessungen (Phase \leftrightarrow Null) der Laststromkreise mit Kontrolle des Auslösekriteriums für die vorhandenen Leitungssicherungen (100 m Leitungslänge mit 2,5 mm² Querschnitt anschließen, Messung am Ende des Kabels durchführen, I_k mind. 5 x Nennstrom der Leitungssicherungen bei B-Abschaltcharakteristik)
- Ausgangsspannungsmessungen der Laststromkreise und Drehfeldkontrolle
- Frequenzmessung des Generators (50 Hz \pm 10 %)
- Leistungsmessung des Generators und Funktionskontrolle der Lastanzeige
- Prüfung auf Restspannung sofort nach Stillstand des Antriebsmotors (DC!)

Die Prüfungen sind zu dokumentieren. Nach positiver Prüfung wird empfohlen, den Stromerzeuger mit einer Prüfplakette, auf der das Datum der Wiederholungsprüfung kenntlich gemacht ist, zu kennzeichnen. Werden obige Messwerte nicht erzielt, ist der Hersteller bzw. eine Fachfirma hinzuzuziehen.

INFO - Blatt

Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel – Betrieb

Nach § 4 Abs. 3 UVV „**Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**“ (GUV-V A3) dürfen elektrische Betriebsmittel nur benutzt werden, wenn sie den betrieblichen und örtlichen Sicherheitsanforderungen im Hinblick auf Betriebsart und Umgebungseinflüsse genügen.

Alle im Einsatz- und Übungsdienst der Feuerwehr verwendeten ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel müssen, wenn mit einem zeitweiligen Eintauchen der Steckvorrichtungen in Flüssigkeiten zu rechnen ist, mit **druckwasserdichten** Steckvorrichtungen (DIN 49442, DIN 49443, DIN EN 60309 – mindestens IP 67) ausgestattet sein. Als Leitung darf nur der Leitungstyp **H07RN-F** verwendet werden. Für Leitungsroller ist ein Kupfer-Mindestquerschnitt von **2,5 mm²** zu wählen. Die Anschlußleitungen von Betriebsmitteln (Geräteanschlussleitungen) können, wenn die Länge auf **10 m** begrenzt und ein Kupfer-Mindestquerschnitt von **1,5 mm²** gegeben ist, vernachlässigt werden. Werden längere Geräteanschlussleitungen und/oder geringere Querschnitte verwendet, wie beispielhaft an Tauchmotorpumpen nach DIN 14425 (20 m H07RN-F3G1,5), ist die gesamte Leitungslänge am Stromerzeuger der Feuerwehr gemäß den Abschaltbedingungen der Leitungssicherungen zu reduzieren. Berechnungen ergeben, dass nur eine Tauchmotorpumpe nach DIN 14425 und ein Leitungsroller (50 m, 2,5 mm² Cu) gleichzeitig am genormten Stromerzeuger der Feuerwehr angeschlossen werden darf.

Die Betriebsmittel müssen mindestens der Schutzart IP 44 (spritzwassergeschützt) entsprechen, sofern ein Eintauchen der Betriebsmittel in Flüssigkeit ausgeschlossen werden kann. Schutzisolierte Betriebsmittel mit der Kennzeichnung  und ohne Angabe der Schutzart dürfen nach Herstellerangaben nicht im Freien bei Regen oder Nässe eingesetzt werden, siehe DIN EN 60745-1 „**Handgeführte motorbetriebene Elektrowerkzeuge; Allgemeine Anforderungen**“.

Kann eine explosionsfähige Atmosphäre nicht sicher ausgeschlossen werden, müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden, siehe Feuerwehrdienstvorschrift 500 „**Einheiten im ABC – Einsatz**“. Eine dieser Maßnahmen ist die Bestimmung des explosionsgefährdeten Bereiches. Hier können elektrische Messgeräte zum Einsatz kommen, die z. B. die Kennzeichnung II 1  **G EEx ia IIC T5/T6** aufweisen. Insbesondere sind die Herstellerinformationen zu den Geräten zu beachten.

Für die Stromversorgung der Betriebsmittel sind vorrangig die genormten Stromerzeuger der Feuerwehr einzusetzen. Sollte in Ausnahmefällen auf Grund der Einsatzsituation ein anderer Speisepunkt erforderlich sein, darf der Anschluss nur über einen Personenschutzschalter nach DIN VDE 0661 erfolgen. Der Personenschutzschalter ist möglichst nahe an der Stromentnahmestelle zu installieren.

INFO - Blatt

Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel – Ex-Schutz

Nach § 29 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) dürfen nur solche ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel eingesetzt werden, die entsprechend den zu erwartenden Einsatzbedingungen ausgelegt sind. Für welchen Bereich ein explosionsgeschütztes elektrisches Gerät verwendet werden kann, ist der Kennzeichnung auf dem Gerät zu entnehmen. Maßgebend für die Kennzeichnung sind die Richtlinie 94/9/EG (ATEX-Richtlinie) und DIN EN 50014 „**Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche**“.

Beispiel für die Kennzeichnung nach Richtlinie 94/9/EG (ATEX 95): 

Prüfzeichen	Gerätegruppe		Kategorie		Atmosphäre	
	 Zahlencode der Prüfstelle (0123 = TÜV Süd)	I	Untertage (Bergbau)	M1	Betrieb auch bei Gerätestörung	Gas und Staub
M2				Bei Gerätestörung abschalten!		
II		Übertage	1	Sehr hohes Sicherheitsmaß Einsatz in Zone 0 und 20	G D	Gas Staub
			2	Hohes Sicherheitsmaß Einsatz in Zone 1 und 21		
			3	Normales Sicherheitsmaß, Einsatz in Zone 2 und 22		

Beispiel für Kennzeichnung nach DIN EN 50014: E Ex ib IIC T4

Normen	Zündschutzart		Gerätegruppe		Temperaturklasse	
DIN EN 50015	o	Ölkapselung	I	Untertage	T1	450 °C
DIN EN 60079-2	p	Überdruckkapselung	II	Übertage	T2	300 °C
DIN EN 50017	q	Sandkapselung	IIA	Zündenergie >180 µJ	T3	200 °C
DIN EN 60079-1	d	Druckfeste Kapselung			T4	135 °C
DIN EN 60079-7	e	Erhöhte Sicherheit	IIB	Zündenergie 60 µJ ... 180 µJ	T5	100 °C
DIN EN 50020	ia	Eigensicherheit ia			T6	85 °C
DIN EN 50020	ib	Eigensicherheit ib	IIC	Zündenergie < 60 µJ		
DIN EN 60079-18	m	Vergusskapselung				
DIN EN 60079-15	n	Zündschutzart „n“				

Zoneneinteilung nach Anhang 3 Betriebssicherheitsverordnung:

Gas	Staub	Wahrscheinlichkeit des Auftretens einer Ex-Atmosphäre
Zone 0	Zone 20	Gefahr ständig oder langfristig oder häufig
Zone 1	Zone 21	Gefahr gelegentlich
Zone 2	Zone 22	Gefahr selten

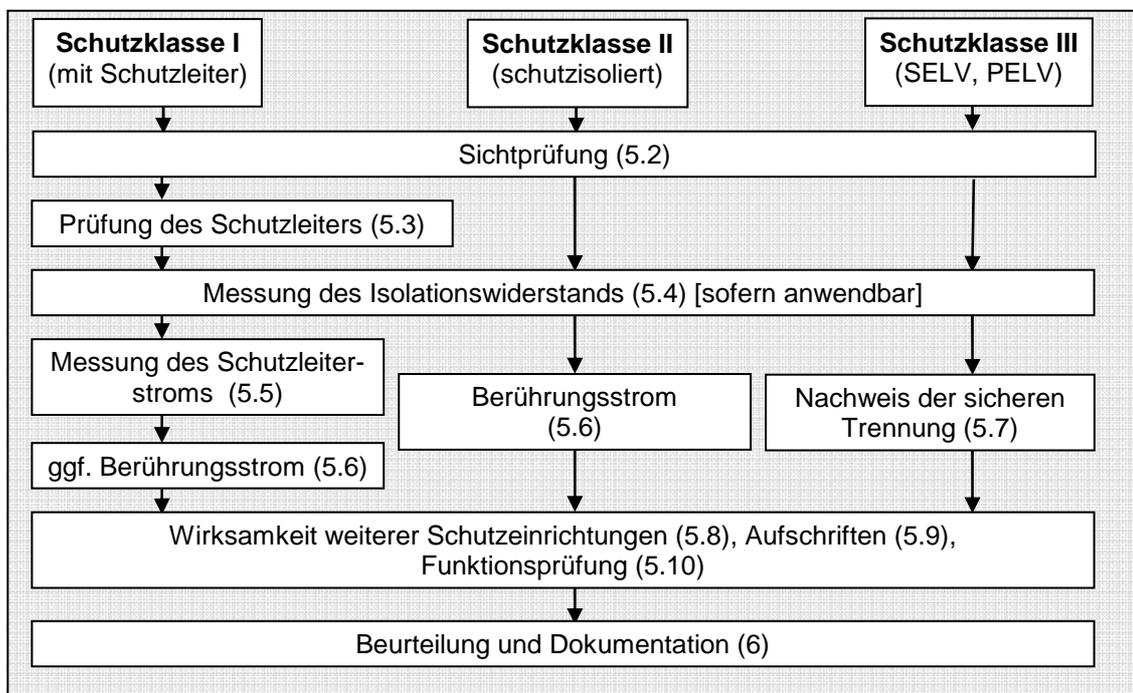
INFO - Blatt

Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel – Prüfung

Nach § 5 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**“ (GUV-V A3) hat der Träger des Brandschutzes (z. B. Gemeinde, Stadt) dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden

1. vor der ersten Inbetriebnahme,
2. nach einer Änderung oder Instandsetzung und
3. in bestimmten Zeitabständen.

Die Prüffrist „in bestimmten Zeitabständen“ ist so zu bemessen, dass Mängel, mit denen gerechnet werden kann, rechtzeitig festgestellt werden. Herstellerinformationen bzw. die Durchführungsanweisung zu § 5 Abs. 1 sind zu beachten, so dass i. d. R. ortsveränderliche Betriebsmittel mindestens einmal jährlich zu prüfen sind. Der Prüfablauf nach **DIN VDE 0701-0702 : 2008-06** ist nachstehend dargestellt:



Prüfungen durch elektrotechnisch unterwiesene Personen setzen die Verwendung geeigneter Prüfgeräte mit eindeutiger Anzeige („in Ordnung“ oder „Fehler“) sowie die Leitung und Aufsicht durch eine Elektrofachkraft voraus. **Zu beachten ist, dass der Prüfablauf geändert worden ist. Eine Software-Änderung der Prüfgeräte ist ggf. erforderlich.**

INFO - Blatt

Photovoltaik-Anlagen

Solarmodule (Zusammenschaltung von Solarzellen) liefern Ausgangsspannungen bis zu 100 V Gleichspannung, die in der Höhe nur schwach abhängig von der einfallenden Lichteinstrahlung sind. Sehr stark variiert mit der Lichteinstrahlung jedoch die Stromstärke und somit die Ausgangsleistung der Solarmodule.

Von Wechselrichtern, das sind die elektronischen Komponenten, die aus dem Solarstrom Netzwechselstrom erzeugen, können zurzeit Eingangsspannungen bis 1000 V Gleichspannung verarbeitet werden. Der Anlagenbetreiber wird versuchen, diese maximale Eingangsspannung durch geschicktes Verschalten der Solarmodule auszunutzen. Hierdurch werden Leitungsverluste minimiert und der Wirkungsgrad der Anlage gesteigert. Dies erklärt, warum auf den Verbindungsleitungen von den Solarmodulen zu den Wechselrichtern sehr hohe Gleichspannungen anliegen können. Auch beim Trennen der Hausstromversorgung (Hausanschluss) bleiben diese gefährlichen Spannungen bestehen. Sie lassen sich bei den heutigen Anlagen nicht abschalten und können auch in der Nacht bei Mondschein oder bei künstlicher Beleuchtung anliegen!

Es gibt keine festen Regeln, wo und wie die spannungsführenden Leitungen einer Photovoltaik-Anlage im oder am Gebäude zu verlegen sind. Mit dem Betreiber der Anlage ist deshalb Kontakt aufzunehmen, um über Besonderheiten der Anlage Kenntnis zu erlangen. Des Weiteren sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass weitere Gefährdungen für Feuerwehrangehörige durch Absturz von Anlagenteilen gegeben sein können. Im Vorfeld erstellte Feuerwehreinsatzpläne über solche Anlagen können den Führungskräften hilfreiche Informationen liefern.

Nach § 29 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) sind bei Einsätzen in elektrischen Anlagen und in deren Nähe Maßnahmen zu treffen, die verhindern, dass Feuerwehrangehörige durch elektrischen Strom gefährdet werden. Diese Forderung schließt ein, dass geeignete Werkzeuge und Hilfsmittel benutzt werden, DIN VDE 0132 „**Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen**“ beachtet wird und Unterweisungen durchgeführt werden. Insbesondere sind folgende Mindest-Sicherheitsabstände zu elektrischen Anlagen bis 1000 V zu beachten:

- 1 m zwischen Feuerwehrangehörigen und spannungsführendem Anlagenteil,
- 1 m bei Sprühstrahl zwischen einem genormten C-Strahlrohr nach DIN 14365 und spannungsführendem Anlagenteil,
- 5 m bei Vollstrahl zwischen einem genormten C-Strahlrohr nach DIN 14365 und spannungsführendem Anlagenteil,
- Für andere Strahlrohre, zum Beispiel nach DIN EN 15182, sind die Abstandsangaben der Hersteller verbindlich zu beachten.

INFO - Blatt

Biogas-Anlagen

In den ländlichen Regionen sind vermehrt Biogas-Anlagen anzutreffen, so dass für Ortsfeuerwehren die Wahrscheinlichkeit steigt, dort zu Einsätzen gerufen zu werden.

Neben den allgemeinen Gefährdungen bei Einsatzobjekten weisen Biogas-Anlagen drei einsatztaktische Besonderheiten auf. Biogas ist ein brennbares Gas mit dem Hauptbestandteil Methan, das im richtigen Mischungsverhältnis mit Luft ein explosionsfähiges Gasmisch bildet. Durch spezielle Reaktionen können darüber hinaus Gase (z. B. Ammoniak, Schwefelwasserstoff) entstehen, die gesundheitsschädigend sind oder tödlich wirken. Der Hauptzweck von Biogas-Anlagen ist die Erzeugung elektrischer Energie, so dass zusätzlich Hochspannungsanlagen zur Energieverteilung vorhanden sein können.

Für Feuerwehreinsätze mit Gefährdungen durch Gase steht die **„Einsatz- und Ausbildungsanleitung für Feuerwehren: Einheiten im ABC-Einsatz“** (Feuerwehr-Dienstvorschrift 500, RdErl. d. MI v. 03.03.2005) als verbindlich eingeführte Handlungsanleitung zur Verfügung. Bei Einsätzen in elektrischen Anlagen und in deren Nähe sind Maßnahmen zu treffen, die verhindern, dass Feuerwehrangehörige durch elektrischen Strom gefährdet werden, siehe § 29 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift **„Feuerwehren“** (GUV-V C53).

Biogas-Anlagen sind, zumindest in Teilbereichen, überwachungsbedürftige Anlagen nach der **„Betriebssicherheitsverordnung“** (BetrSichV) und fallen in den Wirkungsbereich des **„Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“** (GPSG) und der Verordnungen zu diesem Gesetz.

Nachstehende Unterlagen müssen vorhanden sein:

- Betriebsanleitungen, erstellt durch den Betreiber der Anlage
- **„Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“** nach DIN 14095, erstellt durch den Betreiber im Benehmen mit der Feuerwehr
- Einsatzpläne mit Alarm- und Ausrückeordnung, erstellt durch die Feuerwehr

Aus den erstellten und ständig zu aktualisierenden Unterlagen müssen sich u. a. folgende Informationen, Telefon- und Faxnummern schnell entnehmen lassen:

- Anfahrt, Rettungswege, Löschwasserentnahme, Löschwasserrückhaltung
- Fachberater, fachkundige Personen, Behörden, TUIS
- Gefahrenbereiche mit Gefahrengruppen anhand von Lage- und Grundrissplänen
- Krankenhäuser, Spezialkliniken, Rettungsdienste, Fachärzte
- Wirtschaftsbetriebe mit Spezialausrüstungen wie Saug- oder Tankwagen
- Reservekräfte sowie Nachschub von Material und Verpflegung

Wichtig sind eine gute Lageerkundung und Ortskenntnisse!

INFO - Blatt

Motorsägearbeiten

Arbeiten mit Motorsägen sind gefährliche Arbeiten. Sie dürfen nach § 7 DGUV Vorschrift 1 „**Grundsätze der Prävention**“ nur von geeigneten Personen, denen die damit verbundenen Gefahren bekannt sind, ausgeführt werden. Dies umfasst eine fachliche Eignung, siehe INFO-Blatt „**Motorsägearbeiten – Ausbildung**“, und eine körperliche Eignung (Mindestalter 18 Jahre, normales Hör- und Sehvermögen).

Neben der nach § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ erforderlichen Mindestschutzausrüstung ist beim Umgang mit Motorsägen folgende zusätzliche spezielle persönliche Schutzausrüstung nach § 12 Abs. 2 DGUV Vorschrift 49 in Verbindung mit der Anordnung vom April 1988 (§ 17 Abs. 2 „**Sozialgesetzbuch VII**“) zur Abwendung besonderer Unfallgefahren beim Umgang mit Motorsägen zu tragen:

- Gesichtsschutz (z. B. Helmvisier)
- Gehörschutz (z. B. Gehörschutzstöpsel)
- Hosen oder Beinlinge mit geprüften rundumlaufenden Schnittschutzeinlagen nach DIN EN 381 Teil 5 Form C.

Besonders angepasst für den Umgang mit der Motorsäge ist der so genannte „Waldarbeiterhelm“ – eine Kombination aus Helm, Gehör- und Gesichtsschutz wie im Abschnitt 2.4.1 der DGUV Information 214-046 „**Sichere Waldarbeit**“ dargestellt. Diese Kombination hat eine optimierte Schutzwirkung: Der Gesichtsschutz kann nicht beschlagen, Abgase können sich nicht dahinter stauen und der Gehörschutz ist direkt am Helm angebracht.

Im Feuerwehrdienst sind nach § 1 „**Niedersächsisches Brandschutzgesetz**“ (NBrandSchG) Arbeiten mit der Motorsäge nur im Rahmen der „Abwehr von Gefahren“ durchzuführen. Arbeiten, die nicht unmittelbar der Gefahrenbeseitigung dienen, sind grundsätzlich nicht Aufgabe der Feuerwehr.

Die Bedienungsanleitung des Motorsägen-Herstellers mit möglichen Nutzungseinschränkungen ist zu beachten. Nach unserer Kenntnis weisen alle Hersteller darauf hin, dass z. B. Elektromotorsägen nicht im Freien bei Regen eingesetzt werden dürfen.

INFO - Blatt

Motorsägearbeiten – Ausbildung

Nach § 7 DGUV Vorschrift 1 „**Grundsätze der Prävention**“ dürfen Feuerwehrangehörige mit Motorsägearbeiten nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Lage sind, diese ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen. Das setzt u. a. eine qualifizierte Ausbildung an der Motorsäge voraus.

Minimale Voraussetzung, um Motorsägearbeiten durchzuführen, ist der Lehrgang „Technische Hilfeleistung“, sofern dieser **vor** dem 01.08.2010 absolviert wurde. Diese Ausbildung genügt, um an Brandobjekten z. B. Holzkonstruktionen zu trennen.

Für Motorsägearbeiten zur Gefahrenabwehr am liegenden Holz waren danach die Module 1 und 2 der GUV-Informationen "**Ausbildung – Arbeiten mit der Motorsäge**" (GUV-I 8624) erforderlich. Entsprechende Bescheinigungen, die vor dem 1.1.2015 ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

Seit Mai 2014 ist die Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge in der DGUV Information 214-059 „**Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge und die Durchführung von Baumarbeiten**“ neu geregelt worden. Hiernach ist das neue Modul A – Grundlagen der Motorsägearbeit (16 Unterrichtseinheiten mit je 45 Minuten) minimale Voraussetzung für das Bearbeiten von liegendem Holz im Rahmen der Gefahrenabwehr.

Sollen weiterreichende Aufgaben mit der Motorsäge durchgeführt werden, ist die Ausbildung über das Modul A hinaus zu erweitern, z. B. Baumfällung und Aufarbeitung (Modul B), Arbeiten in Arbeitskörben von Hubarbeitsbühnen und Drehleitern ohne (Modul C) bzw. mit stückweisem Abtragen von Baumteilen (Modul D).

Qualifikationen aus der Berufsausbildung, z. B. Forstwirt, Wochenlehrgang Motorsägenführer (z. B. Baum AS1), sind höherwertiger als das Modul A.

Die Unterweisung an der Motorsäge während eines Maschinistenlehrganges berechtigt nicht dazu, Arbeiten mit der Motorsäge auszuführen.

Die Anforderungen an die Ausbildung (z. B. Mindestanzahl an Schulungen, Höchstteilnehmerzahl pro Schulung) sind ebenfalls in der DGUV Information 214-059 beschrieben.

Die Teilnahmebescheinigung ist nach Anlage 3 der DGUV Information 214-059 auszustellen.

Eine Ausbildung nach der DGUV Information 214-059 befähigt **nicht** zur Aufarbeitung von Sturm- und Bruchholz, da diese besonders gefährlich ist.

Einzelne vom Wind umgeworfene Bäume zählen nicht zum Sturm- und Bruchholz, sondern gelten als liegende Bäume, die ggf. unter Spannung stehen können.

INFO - Blatt

Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel – Schutzarten

Die Schutzart eines ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittels legt den Umfang des Schutzes durch ein Gehäuse gegen das Eindringen von festen Fremdkörpern und Wasser, nachgewiesen durch genormte Prüfverfahren, fest. Der Schutz eines Betriebsmittels gegen schädigende Umgebungseinflüsse kann durch die auf dem Typenschild angegebene Schutzart festgestellt werden. Elektrische Betriebsmittel dürfen grundsätzlich nur verwendet werden, wenn sie im Hinblick auf die zu erwartenden Umgebungseinflüsse ausreichenden Schutz aufweisen, siehe § 4 Abs. 3 UVV „**Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**“ (GUV-V A3). Zur einheitlichen Codierung hat sich das IP-Bezeichnungssystem (International Protection) durchgesetzt:

1. Ziffer (Schutz vor festen Fremdkörper)		2. Ziffer (Schutz vor Wasser)	
0	nicht geschützt	0	nicht geschützt
1	≥ 50,0 mm (z. B. Handrücken)	1	senkrechtes Tropfen
2	≥ 12,5 mm (z. B. Finger)	2	Tropfen bis 15° Neigung
3	≥ 2,5 mm (z. B. Werkzeug)	3	Sprühwasser
4	≥ 1,0 mm (z. B. Draht)	4	Spritzwasser
5	staubgeschützt	5	Strahlwasser
6	staubdicht	6	starkes Strahlwasser, angenähert: CM-Strahlrohr mit 1,5 bar, Abstand 2,5 m – 3 m
X	Wenn Ziffer nicht angegeben ist: Betriebsanleitung unbedingt beachten!	7	zeitweiliges Untertauchen (max. 30 Minuten bei einer Eintauchtiefe zwischen 0,15 m und 1,0 m)
		8	dauerndes Untertauchen (Angabe der Tauchtiefe nach Festlegung zwischen Besteller und Hersteller)
		X	Wenn Ziffer nicht angegeben ist: Betriebsanleitung unbedingt beachten!

Die Betriebsanleitungen von elektrischen Betriebsmitteln sind zwingend zu beachten. Wenn ergänzende Buchstabencodes, wie „A“, „B“, „C“, „D“, „H“, „M“, „S“, „W“ oder ein „X“ im Zahlencode aufgeführt sind, können sich wichtige Nutzungseinschränkungen für Feuerwehren ergeben, siehe auch INFO-Blatt „**Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel – Betrieb**“.

INFO - Blatt

Feuerwehrboote – Anforderungen

Nach § 11 Unfallverhütungsvorschrift „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) müssen Kleinboote für die Feuerwehr auch in vollgeschlagenem Zustand schwimmfähig und so gestaltet und ausgerüstet sein, dass sie den Anforderungen bei Feuerwehreinsätzen genügen. Diese Forderung ist zum Beispiel erfüllt, wenn Kleinboote DIN 14961 „**Boote für die Feuerwehr**“ entsprechen:

Nach DIN 14961 werden drei Bootstypen unterschieden. Das Rettungsboot Typ 1 (RTB 1) dient vornehmlich zum Transport und Retten von Personen auf stehenden Gewässern. Das Rettungsboot Typ 2 (RTB 2) ist für die gleiche Aufgabe nur auf offenen Gewässern gedacht. Das Mehrzweckboot (MZB) kann neben dem Retten und Transportieren von Personengruppen auch zur technischen Hilfeleistung und bei Lösch-einsätzen verwendet werden.

Das RTB 1 sollte, das RTB 2 und das MZB müssen durch einen Motor angetrieben werden können. Die Haltevorrichtung für den Antriebsmotor muss sicherstellen, dass sich der Motor nicht in betriebsgefährdender Weise seitlich verschiebt oder lockert. Gefährdungen für Personen durch den Propeller sind sicher auszuschließen. Hierzu eignen sich insbesondere Schutzabdeckungen oder Jetantriebe. Das RTB 2 muss eine Geschwindigkeit von mindestens 30 km/h, das MZB von mindestens 20 km/h über Grund erreichen. Ein RTB muss auch auf Eisflächen und auf Treibeis einsatzfähig sein.

Bei allen Bootstypen sind die begehbaren Flächen und Auftritte mindestens mit rutschhemmenden Oberflächen der Bewertungsgruppe R 11-V 8 nach dem „**Merkblatt für Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr**“ (GUV-R 181) auszuführen. Die verwendeten Werkstoffe müssen gegen Süß- und Salzwasser auch bei Einwirkung von Öl oder Treibstoff beständig und gegen aggressive Medien widerstandsfähig sein. An geeigneter Stelle ist durch den Hersteller ein witterungsbeständiges Fabrik Schild anzubringen, welches mindestens folgende Angaben enthalten muss: Hersteller, Typbezeichnung, Baujahr, Fabrikationsnummer, Leergewicht, Zuladung, zulässige Personenanzahl, zulässige Motorleistung.

Bei aufblasbaren Booten ist das Tragschlauchsystem aus mindestens vier voneinander unabhängigen Luftkammern mit etwa gleichem Volumen herzustellen. Vorhandene Bodenluftkammern sind hierbei nicht einzurechnen. Überbeanspruchungen, die Besätze oder Beschläge am Boot beschädigen können, dürfen nicht zu einem Luftverlust im Tragschlauchsystem oder zu einem Leck führen. Die Formbeständigkeit des Bootes und seiner Bauteile muss so groß sein, dass beim Ein- und Aussteigen einer Person, einschließlich Ausrüstung, oder beim Be- und Entladen von 100 kg an beliebig zugänglicher Stelle der Boden des Innenraumes und bei voller Beladung der Bootskörper nicht abknicken. Füllventile müssen eine luftdicht schließende Schutzkappe haben und gestatten, den Tragschlauchinnendruck auf dem Wasser zu vermindern bzw. zu erhöhen. Lösbare Füllventilteile sind unverlierbar mit dem Boot zu verbinden.

INFO - Blatt

Feuerwehrboote – Prüfung

Sicherheitsrelevante Besonderheiten bei Schlauchbooten

Die Lebensdauer eines Schlauchbootes ist abhängig vom verwendeten Material (zum Beispiel PVC oder Elastomer), der Nutzung und insbesondere von der Pflege. Nach Herstellerangaben kann deshalb die Lebensdauer für denselben Bootstyp zwischen 0,5 und 30 Jahren, je nach Nutzung und Pflege, variieren. Feste Ausmusterungsfristen können somit nicht benannt werden.

Ein Prüfkriterium für Schlauchboote ist nach Herstellerangaben der Druckverlust pro Zeiteinheit. Die **International Convention for the Safety of Life at Sea (SOLAS)** kann als Entscheidungshilfe herangezogen werden. Hiernach darf ein Rettungsschlauchboot einen Druckverlust von max. 5 % pro Stunde aufweisen. Die Hersteller sind sich jedoch einig, dass diese 5 % - Marke zu hoch ist. Sie empfehlen, dass der Druckverlust nicht mehr als 3 % pro Stunde bei Betriebsdruck betragen sollte.

Prüfung von Schlauchbooten

Prüfung vor dem Gebrauch:

Sichtprüfung auf augenscheinliche Mängel, Kontrolle des Füllzustandes

Prüfung nach dem Gebrauch:

Sichtprüfung auf augenscheinliche Mängel und Leckagen.

Wiederkehrende Prüfungen:

Eine Sicht- und Druckprüfung ist nach Schäden verursachenden Einflüssen, mindestens jedoch einmal jährlich, durch einen Sachkundigen (z. B. ausgebildeter Gerätewart) durchzuführen.

Empfohlene Druckprüfung:

Druckverlust bei Betriebsdruck nach einer Stunde kleiner 3%

Prüfung von Feststoffbooten

Die Prüfungen sind analog zu Schlauchbooten; Druckprüfungen entfallen.

Allgemein gilt:

Bestehen Zweifel am betriebssicheren Zustand des Feuerwehrbootes, ist ein Sachverständiger (z. B. Hersteller) hinzuzuziehen. Bis zur Klärung des Sachverhaltes ist das Feuerwehrboot der Nutzung zu entziehen. Über die wiederkehrenden Prüfungen sind Prüfnachweise zu führen. Die Bedienungsanleitung des Herstellers ist zu berücksichtigen.

INFO - Blatt

Feuerwehrdiensttauglichkeit

Die Frage der Verwendung im aktiven Feuerwehrdienst ist grundlegend in § 11 Abs. 2 „**Niedersächsisches Brandschutzgesetz**“ (Nieders. GVBl. 1978, S. 233) und § 14 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) geregelt:

Für den Feuerwehrdienst dürfen nur **körperlich** und fachlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden.

Die Durchführungsanweisungen zu diesem Paragraphen geben ergänzende Hinweise: Maßgebend für die Forderung sind die landesrechtlichen Bestimmungen. Entscheidend für die körperliche Eignung sind Gesundheitszustand, Alter und Leistungsfähigkeit. Bei Zweifeln am Gesundheitszustand soll ein mit den Aufgaben der Feuerwehr vertrauter Arzt den Feuerwehrangehörigen untersuchen.

Für die Einhaltung und Durchführung der UVV „**Feuerwehren**“ sowie bestehender Arbeitsschutzvorschriften ist die Gemeinde / Stadt / Samtgemeinde als Träger der Feuerwehr zuständig. Dies gilt insbesondere auch für die Feststellung der Feuerwehrdiensttauglichkeit. In diesem Zusammenhang muss auch auf die besondere Fürsorgepflicht des Trägers der Feuerwehr hingewiesen werden.

Wenn in einem konkreten Einzelfall aufgrund wesentlicher Erkrankungen Zweifel an der Feuerwehrdiensttauglichkeit bestehen, ist auf jeden Fall eine Tauglichkeitsuntersuchung zu veranlassen. Dies gilt insbesondere auch für Personen, die eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit von einem Rentenversicherungsträger beziehen oder einen Schwerbehindertenausweis erhalten haben.

Da hinsichtlich der allgemeinen Feuerwehrdiensttauglichkeit keine verbindlichen Richt- bzw. Grenzwerte bestehen, die bestimmen, wann ein Feuerwehrangehöriger noch bzw. nicht mehr für den aktiven Dienst geeignet ist, sollte sich der untersuchende Arzt, der mit dem Betrieb der Freiwilligen Feuerwehr vertraut ist, an dem Arbeitsmedizinischen Grundsatz „**G 26**“, Gruppe 1 orientieren. Sofern der Betroffene auch als Träger von umluftunabhängigen Atemschutzgeräten im Bereich der Feuerwehr eingesetzt wird, ist eine Untersuchung nach Gruppe 3 des „**G 26**“ durchzuführen. Die Kosten der Untersuchung sind vom Träger der Feuerwehr zu übernehmen.

INFO - Blatt

Absturzsicherung von Toren

Tore, die nach oben öffnen (Roll-, Deckengliedertore), müssen beim **Versagen eines einzelnen Tragmittels** (z.B. Bruch von Ketten, Seilen, Gewichtsausgleichfedern, Versagen von Getrieben) gegen Herabfallen gesichert sein, siehe § 2 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Grundsätze der Prävention**“ (GUV-V A1) und § 3 Abs. 1 „**Arbeitsstättenverordnung**“ (ArbStättV) in Verbindung mit Abschnitt 1.7 (5) des Anhangs der ArbStättV.

Sicherungsmöglichkeiten gegen Absturz eines Tores sind z. B. Fangvorrichtungen, doppelte Seil- oder Kettenaufhängungen, von denen **eine allein** das Flügelgewicht tragen kann, oder Antriebe, die beim Bruch der Feder bzw. beim Versagen des Tragmittels das Flügelgewicht allein halten können, siehe auch „**Richtlinien für kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore**“ (GUV-R 1/494) und Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 10/6 „**Schutz gegen Ausheben, Herausfallen und Herabfallen von Türen und Toren**“.

Abweichend von den bestehenden Vorschriften wird bei **handbetätigten Toren** wegen des bisher nicht vorhandenen Unfallgeschehens folgendes toleriert:

Bei handbetätigten Toren, die **vor dem 1. 1. 1999** eingebaut wurden und bei denen der **Gewichtsausgleich durch zwei oder mehr separate Federn** erfolgt, ist die Nachrüstung mit einer Absturzsicherung nicht zwingend erforderlich.

Bei **älteren kraftbetriebenen Toren** sind insbesondere die Antriebe häufig nicht in der Lage das Flügelgewicht allein zu tragen, so dass hier die Nachrüstung einer Sicherheitseinrichtung gegen Absturz, z. B. eine Fangvorrichtung, notwendig wird.

Genauere **Aussagen über die Belastbarkeit** der Antriebe, Tragmittel und damit über die Notwendigkeit weiterer Sicherheitseinrichtungen gegen Absturz **kann nur der Torhersteller treffen**.

Kraftbetätigte Tore müssen entsprechend Abschnitt 6 „**Richtlinien für kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore**“ (GUV-R 1/494) vor der ersten Inbetriebnahme und mindestens einmal jährlich von einem Sachkundigen auf ihren sicheren Zustand geprüft werden. Bei handbetätigten Toren ist eine einfache Sicht- und Funktionsprüfung ausreichend.

Über die Prüfung ist ein Nachweis zu führen. Die **Bedienungsanleitung des Herstellers** ist zu berücksichtigen.

INFO - Blatt

Erste-Hilfe-Material im Feuerwehrhaus

Nach § 25 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1) sind in Feuerwehreinrichtungen (Feuerwehrhäuser, Werkstätten usw.) Erste-Hilfe-Materialien jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich bereitzuhalten. Geeignetes Erste-Hilfe-Material enthalten der kleine Verbandkasten „VC“ (DIN 13157), der große „VE“ (DIN 13169) und der auf Feuerwehrfahrzeugen mitgeführte „VK“ (DIN 14142), der den Inhalt des „VE“ umfasst.

Finden in Feuerwehreinrichtungen auch Tätigkeiten (Arbeits- und Werkstätdienst, Ausbildung) statt, wenn **kein** Fahrzeug mit Verbandkasten zur Verfügung steht, so ist mindestens ein Verbandkasten „VC“ bereitzuhalten; bei verzweigten Räumlichkeiten sind für die schnelle Erreichbarkeit gegebenenfalls mehrere vorzuhalten.

Anzahl C E		Bezeichnung/Benennung	Ausführung, Bemerkungen und Hinweise
1	2	Heftpflaster, A 5 x 2,5	Spule mit Außenschutz, z.B. DIN 13019
8	16	Wundschnellverbände, E 10 x 6	staubgeschützt verpackt, z.B. DIN 13019
4	8	Fingerkuppenverbände	staubgeschützt verpackt
4	8	Fingerverband 120 mm x 20 mm	staubgeschützt verpackt
4	8	Pflasterstrip, 19 mm x 72 mm	staubgeschützt verpackt
8	16	Pflasterstrip, 25 mm x 72 mm	
1	2	Verbandpäckchen	DIN 13151-K
3	6	Verbandpäckchen	DIN 13151-M
1	2	Verbandpäckchen	DIN 13151-G
1	2	Verbandtücher	DIN 13152-A
6	12	Kompressen, 100 mm x 100 mm	maximal paarweise steril verpackt
2	4	Augenkompressen, 50 mm x 70 mm,	einzel verpackt, Gewicht mind. 1,5 g/St.
1	2	Kälter-SofortKompressen 200 cm ²	Ohne Vorkühlung
1	2	Rettungsdecken, Mindestgröße 2100 mm x 1400 mm	einzel staubgeschützt verpackt Mindestfoliendicke 12 µm
2	4	Fixierbinden	DIN 61634-FB 6
2	4	Fixierbinden	DIN 61634-FB 8
2	4	Dreiecktücher	DIN 13168-D
1	1	Erste-Hilfe-Schere	DIN 58279-B 190
2	4	Folienbeutel 300 mm x 400 mm	verschließbar, Polyethylen, mind. 45 µm
5	10	Vliesstoff-Tücher, Mindestgröße 200 mm x 300 mm	flächenbezogene Masse mind. 15 g/m ²
4	8	Einmalhandschuhe	DIN EN 455
1	1	Erste-Hilfe-Broschüre	GUV-I 503 (oder inhaltsgleich)
1	1	Inhaltsverzeichnis	-

INFO - Blatt

Dieselmotoremissionen (DME)

Mit Überarbeitung der TRGS 554 „**Abgase von Dieselmotoren**“ ist die bisherige Regelung, dass erst bei mehr als einem Dieselgroßfahrzeug (Fahrzeuge mit Druckluftbremsanlagen) eine Abgasabsauganlage im Feuerwehrhaus vorhanden sein muss, entfallen. Nunmehr muss bereits bei einem Fahrzeug mit Dieselmotor, sofern eine Gefährdung für die Gesundheit nicht sicher ausgeschlossen werden kann, eine Abgasabsauganlage vorhanden sein.

Nach Anlage 4, Abschnitt 5, Absatz 3 TRGS 554 ist eine Gefährdung von Personen genau dann nicht anzunehmen, wenn Diesel-Fahrzeuge unmittelbar nach dem Starten ausfahren und sich im Abstellbereich keine weiteren Personen aufhalten. Zudem muss der Abstellbereich nach der Ausfahrt des Fahrzeugs ausreichend gelüftet werden können. Auf eine ausreichende Nachlaufzeit raumluftechnischer Anlagen ist hierbei zu achten.

Die notwendigen Bedingungen zum Verzicht einer Abgasabsauganlage könnten beispielhaft bei einer Feuerwehrtechnischen Zentrale, bei der ein zentral vorgehaltenes Fahrzeug ausschließlich von einem Bediensteten zur Einsatzstelle gefahren wird, gegeben sein. Bei einer Freiwilligen Feuerwehr befinden sich im Regelfall weitere Personen im Stellplatzbereich der Fahrzeuge, so dass eine Absaugung der DME notwendig ist. Die TRGS 554 unterscheidet für Stellplatzbereiche von Feuerwehrfahrzeugen zurzeit nicht nach EURO-Motorklassen. Somit müssen grundsätzlich alle Dieselfahrzeuge einbezogen werden.

Nach § 2 Abs. 1 UVV „**Grundsätze der Prävention**“ (GUV-V A1) und § 9 „**Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen**“ (GefStoffV) in Verbindung mit TRGS 554 „**Abgase von Dieselmotoren**“ müssen Dieselmotoremissionen grundsätzlich am Abgasaustritt erfasst und gefahrlos abgeführt werden. Dazu sind die Dieselmotoremissionen grundsätzlich am Abgasaustritt vollständig zu erfassen.

Abgasabsauganlagen dürfen keine Stolperstellen bilden oder neue Gefährdungen entstehen lassen. Dieses kann i. d. R. durch eine Zuführung der notwendigen Schläuche von oben realisiert werden. Des Weiteren hat die Trennung des Erfassungssystems der Abgasabsauganlage von der Abgasanlage des Fahrzeugs so zu erfolgen, dass sich Schläuche nicht unkontrolliert durch die Fahrzeughalle bewegen und Personen treffen können.

INFO - Blatt

Neu- und Umbau von Feuerwehrhäusern

Bei der Planung und beim Bau bzw. Umbau von Feuerwehrhäusern sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

- Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Grundsätze der Prävention**“ (GUV-V A1)
- UVV „**Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz**“ (GUV-V A8)
- UVV „**Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**“ (GUV-V A3)
- UVV „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53)
- Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.7 „**Türen und Tore**“
- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der **Fahrzeug-Instandhaltung** (GUV-R 157)
- Merkblatt für **Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr** (GUV-R 181)
- Broschüre „**Sicherheit im Feuerwehrhaus**“ (GUV-I 8554)
- Broschüre „**Treppen**“ (GUV-I 561)
- DIN 14092 Teil 1 „**Feuerwehrhäuser – Planungsgrundlagen**“
- DIN 14092 Teil 3 „**Feuerwehrhäuser – Feuerwehrturm**“
- DIN 14092 Teil 7 „**Feuerwehrhäuser – Werkstätten**“
- TRGS 554 „**Abgase von Dieselmotoren**“

DIN-, DIN EN- Normen sind zu beziehen beim Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin (Hausanschrift: Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin), Telefon: 030 2601-2260, Fax: -1260

INFO - Blatt

Arbeitsgruben

Arbeitsgruben müssen ständige Sicherungen gegen Hineinstürzen haben, siehe § 2 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Grundsätze der Prävention**“ (GUV-V A1) und § 3 Abs. 1 „**Arbeitsstättenverordnung**“ (ArbStättV) in Verbindung mit Abschnitt 2.1 des Anhangs der ArbStättV. Das Schutzziel wird erreicht, wenn Öffnungen von Arbeitsgruben abgedeckt (z. B. mit Bohlen oder Rosten), mit Geländern umwehrt oder durch Ketten oder Seile abgesperrt sind. Außerdem müssen Arbeitsgruben deutlich erkennbar sein, z. B. durch gelb/schwarze Gefahrenkennzeichnung der Ränder oder eine Innen- bzw. Außenbeleuchtung mit mehr als doppelt so großer Beleuchtungsstärke als der Arbeitsraum bzw. die Fahrzeughalle. Radabweiser sind an Arbeitsgruben nicht erforderlich. Sie bilden eine ständige Stolpergefahr und verhindern das mögliche Hineinfahren von Fahrzeugen nicht.

Arbeitsgruben müssen schnell und sicher verlassen werden können, siehe § 21 Abs. 2 UVV „**Grundsätze der Prävention**“ (GUV-V A1). Das Schutzziel wird erreicht, wenn die Arbeitsgruben mit mindestens zwei Treppen an den Enden der Grube ausgestattet sind, deren Neigungswinkel kleiner 45° ist. Abweichend kann eine Treppe mit einem Neigungswinkel bis 60° als zweite Treppe ausgeführt werden, wenn diese nur als Notausstieg benutzt wird. Bei Gruben bis max. 5 m Länge ist an Stelle einer zweiten Treppe auch ein anderer trittsicherer Ausstieg ausreichend, z. B. eine fest angebrachte Stufenanlegeleiter mit Haltemöglichkeit an der Ausstiegsstelle. Steigleitern sind als Ausstieg weniger geeignet, Steigeisen sind unzulässig. Vor dem Betreten der Grube sind die Abdeckungen im Bereich beider Treppen zu entfernen.

Arbeitsgruben müssen ausreichend belüftet werden, um das Auftreten brennbarer Gase oder Dämpfe in gefährlicher Menge zu verhindern. Das Schutzziel kann durch freie (natürliche) oder technische Lüftung erreicht werden. Eine natürliche Lüftung ist bei nicht oder nicht dicht, z. B. mit Gitterrosten, abgedeckten Arbeitsgruben ausreichend, wenn das Verhältnis von Grubenlänge zu Grubentiefe mindestens 3:1 und die Grubentiefe max. 1,6 m beträgt. Dicht, z. B. mit Holzbohlen, abgedeckte Arbeitsgruben mit den genannten Abmessungen müssen für eine gute natürliche Durchlüftung vor dem Betreten vollständig aufgedeckt werden. Eine schnellere Durchlüftung wird z. B. durch einen Luftstrom zwischen zwei gegenüberliegenden Gebäudeöffnungen (Fenster, Türen, Tore) längs der Grubenachse erreicht. Ist mit dem Auftreten gesundheitsgefährlicher Gase, Dämpfe, Stäube oder Nebel in gefährlichen Mengen zu rechnen, z. B. bei Arbeitsgruben mit mehr als 5 Fahrzeugwechseln pro Stunde, ist eine technische Lüftung erforderlich.

Durch Fahrfehler können Fahrzeuge beim Auffahren auf Arbeitsgruben in die Öffnung hineinfahren. Deshalb sind Rückwärtsfahrten durch einen Einweiser zu sichern. Zusätzliche Sicherheit schaffen z. B. Spiegel an den Wänden, die den Sichtbereich des Fahrers erweitern, oder auf dem Bodenbelag aufgebraute Leitlinien.

INFO - Blatt

Trittsicherheit im Feuerwehrhaus

Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle im Feuerwehrdienst werden in ihrer Häufigkeit und Schwere meist unterschätzt. Analysen des Unfallgeschehens haben ergeben, dass der Oberflächenstruktur des Bodenbelages, insbesondere bei zusätzlicher Verschmutzung durch Wasser, Öle usw. erhebliche Bedeutung bei der Vermeidung von Unfällen zukommt.

Aus diesem Grund ist in § 2 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift „**Grundsätze der Prävention**“ (GUV-V A1) und § 3 Abs. 1 „**Arbeitsstättenverordnung**“ (ArbStättV) in Verbindung mit Abschnitt 1.5 des Anhangs der ArbStättV bestimmt, dass Fußböden keine Stolperstellen haben dürfen, eben und rutschhemmend auszuführen sind.

Bodenbeläge werden nach ihrer Rutschhemmung in fünf „Bewertungsgruppen“ eingeteilt, siehe „**Merkblatt für Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr**“ (GUV-R 181). Dabei ist „R 9“ die Bewertungsgruppe mit den geringsten und „R 13“ die Bewertungsgruppe mit den höchsten Anforderungen an die Rutschhemmung (R). Zusätzlich wird bei profilierten Belägen der Verdrängungsraum klassifiziert. Hierbei hat „V 4“ den geringsten und „V 10“ den höchsten Verdrängungsraum (V).

In Feuerwehrhäusern sind Bodenbeläge folgender Bewertungsgruppen erforderlich:

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| • Fahrzeughallen: | R 12 |
| • Waschhallen: | R 11 / V 4 |
| • Arbeitsgruben: | R 12 / V 4 |
| • Instandsetzungs- und Wartungsräume: | R 11 |
| • Lagerräume für Öle und Fette: | R 12 / V 6 |
| • Schlauchpflege: | R 12 |
| • Schulungsräume: | R 9 |
| • Sanitärräume: | R 10 |
| • Umkleideräume: | R 10 |

Wichtig für die Trittsicherheit ist auch, dass die Bewertungsgruppen der Bodenbeläge von benachbarten Räumen nur um eine Bewertungsgruppe variieren dürfen.

Um in der Fahrzeughalle die Verkehrswege schnell trocken und trittsicher zu bekommen, sind Ablaufrinnen einzuplanen. Die Rinnen müssen über einen Abscheider geführt und sollen mittig unter der Fahrzeuglängsachse angeordnet werden.

INFO - Blatt

Innenbeleuchtung

Grundsätzlich muss die Beleuchtung von Arbeitsplätzen mit natürlichem Licht möglich sein. Um ein sicheres Tätigwerden zu ermöglichen, ist in der Regel zusätzlich künstliche Beleuchtung erforderlich. Dies gilt auch für Feuerwehrhäuser, siehe § 2 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift (UUV) „**Grundsätze der Prävention**“ (GUV-V A1) und § 3 Abs. 1 „**Arbeitsstättenverordnung**“ (ArbStättV) in Verbindung mit Abschnitt 3.4 (2) des Anhangs der ArbStättV.

Lichtschalter müssen leicht zugänglich, selbstleuchtend und in der Nähe von Zu- und Ausgängen installiert sein. Weitere Anforderungen ergeben sich z. B. für die Beleuchtung von Bildschirmarbeitsplätzen, die den hierfür geltenden Regelwerken entnommen werden können.

Bei der Planung und Einrichtung der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass Schattenbereiche oder Blendungen vermieden werden. Im Bereich von Verkehrswegen, z. B. zwischen oder neben Fahrzeugen, wird dies erreicht, wenn die Leuchten über den Verkehrswegen angebracht sind. Die Beleuchtungsstärke soll im Stellplatzbereich mindestens 150 Lux betragen. Sie ist entsprechend zu erhöhen, wenn hier noch zusätzlich andere Tätigkeiten, wie z. B. Fahrzeug-Instandhaltung, ausgeführt werden sollen.

Für die Innenraumbeleuchtung im Feuerwehrhaus ergeben sich aus DIN EN 12464: 2009-03 Teil 1 „**Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsplätzen**“ folgende Richtwerte:

• Stellplätze für Feuerwehrfahrzeuge, Waschhallen	150 Lux
• Geräte- Lagerräume	100 Lux
• Unterrichtsräume	500 Lux
• Aufenthalts-, Bereitschaftsräume	100 Lux
• Dusch-, Wasch-, WC-, Umkleieräume	200 Lux
• Trocknungsräume	100 Lux
• Teeküchen	200 Lux
• Büroräume	500 Lux
• Werkstätten	300 Lux
• Arbeitsplätze in Schlauchpflege-Werkstätten	300 Lux
• Arbeitsplätze und Verkehrswege in Feuerwehrtürmen	150 Lux
• Arbeitsräume in Atemschutz-Werkstätten	500 Lux

INFO - Blatt

Außenbeleuchtung

Bei mangelnder Beleuchtung von Verkehrswegen bestehen Unfallgefahren, z. B. durch Sturz. Deshalb müssen Verkehrswege im Außenbereich von Feuerwehrhäusern zu beleuchten sein, siehe § 2 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Grundsätze der Prävention**“ (GUV-V A1) und § 3 Abs. 1 „**Arbeitsstättenverordnung**“ (ArbStättV) in Verbindung mit Abschnitt 3.4 (2) des Anhangs der ArbStättV.

Die Beleuchtungsstärke ist ein wichtiges Kriterium für die richtige Beleuchtung.

PKW-Stellplätze und Verkehrswege zu den Eingängen des Feuerwehrhauses hin sind mit mindestens 10 Lux Beleuchtungsstärke auszustatten. Richtwerte, für die Beleuchtung von Außenbereichen können der DIN EN 12464:2007-10 Teil 2 „**Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsplätzen**“ entnommen werden.

Alarmparkplätze müssen mit einer Beleuchtungsstärke von mindestens 50 lx zu beleuchten sein, siehe Abschnitt 7.3 DIN 14092 Teil 1 „**Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen**“.

Die Außenbereiche von Halleneinfahrten sind ebenfalls ausreichend zu beleuchten. Hier ist eine Beleuchtungsstärke von mindestens 50 Lux vorzusehen. Die Anbringung dieser Beleuchtung soll so erfolgen, dass auch hier keine Schlagschatten oder Blendungen entstehen können. Bewährt hat sich die Anbringung der Leuchten zwischen bzw. neben den Toren.

Formal ausreichend ist die Installation eines beleuchteten Schalters im Torbereich außerhalb des Gebäudes, siehe §2 Abs. 1 UVV „**Grundlagen der Prävention**“ (GUV-V A1) und § 3 Abs. 1 „**Arbeitsstättenverordnung**“ (ArbStättV) in Verbindung mit Abschnitt 3.4 des Anhangs der ArbStättV. Die Installation eines Bewegungsmelders im Bereich der Leuchte wird empfohlen.

INFO - Blatt

Feuerwehrtaucher

In §§ 14 und 26 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) wird gefordert, dass Feuerwehrangehörige nur als Feuerwehrtaucher eingesetzt werden dürfen, wenn sie **körperlich** (ärztliche Untersuchung) und **fachlich** (feuerwehrtechnische Ausbildung) geeignet sind. Sie dürfen nur zu solchen Tauchereinsätzen herangezogen werden, für die sie **ausgebildet** und die für sie **geeigneten Tauchgeräte** vorhanden sind.

Die **körperliche Eignung** muss vor Beginn der Ausbildung und danach in regelmäßigen Abständen durch Untersuchungen nach dem arbeitsmedizinischen Grundsatz **G 31 „Überdruck“** festgestellt werden, siehe Info-Blatt „**G31 – Untersuchung**“. Diese Untersuchungen sind von hierzu ermächtigten Ärzten durchzuführen, siehe Info-Blatt „**G31 – Vorsorgeuntersuchungen**“.

Die **Ausbildung** und das Tauchen in der Feuerwehr richten sich nach den landesrechtlichen Regelungen. Maßgeblich ist die Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 8 „**Tauchen**“ (RdErl. des Nds. MI vom 06.12.2003).

Diese regelt das Tauchen von Feuerwehrtauchern mit autonomen und schlauchversorgten Leichttauchgeräten bei öffentlichen Notständen und besonderen Notlagen nach den Landesbrandschutzgesetzen.

In Abhängigkeit von den in den Gewässern zu erwartenden Gefährdungen und Tauchtiefen gliedert sich das Tauchen im Sinne dieser Vorschrift in 3 Stufen.

Die verwendeten Tauchgeräte müssen für Taucher der Stufe 1 **DIN EN 250** und der Stufen 2 oder 3 der vfdb-Richtlinie 0803 „**Regeln für die Auswahl von autonomen Leichttauchgeräten mit Druckluft (Pressluft) für Einsatzaufgaben bei den Feuerwehren**“ entsprechen. Als Atemanschluss ist nur eine Vollmaske nach DIN EN 250 zulässig. Der Luftvorrat muss mindestens 1400 l betragen.

Für Taucher der Stufe 3 sind auch Leichttauchgeräte nach DIN 58642 zulässig.

Eine Liste der zugelassenen Tauchgeräte wurde vom Niedersächsischen Innenministerium mit Runderlass vom 28.10.1998 (Nds. MBl. Nr. 43/1998) veröffentlicht und wird von diesem laufend aktualisiert.

Organisatorisch sind die Feuerwehrtaucher der Feuerwehr angegliedert, siehe auch §§ 2 Abs. 1 und 19 „**Niedersächsisches Brandschutzgesetz**“ (Nieders. GVBl. 1978, S. 233, zuletzt geändert am 21.03.2002, siehe Nieders. GVBl. 2002, S. 112). Feuerwehrtaucher unterliegen im gleichen Umfang dem Versicherungsschutz wie die übrigen Angehörigen der Feuerwehr.

INFO - Blatt

G 31 – Untersuchung

Die körperliche Eignung von Feuerwehrtauchern muss durch **arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen** nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz „**G 31 Überdruck**“ (Taucherarbeiten) festgestellt und überwacht werden, siehe UVV „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) und Feuerwehrdienstvorschrift „**Tauchen**“ (FwDV 8)

Die Erstuntersuchung muss **vor** der Aufnahme der Ausbildung erfolgen. Die Nachuntersuchungen haben grundsätzlich **vor** Ablauf von 12 Monaten zu erfolgen.

Die **Regeluntersuchung** nach „G 31“ umfasst:

- Allgemeine Untersuchung im Hinblick auf die Tätigkeit als Feuerwehrtaucher
- Urinstatus (Mehrfachstreifen: Eiweiß, Zucker, Gallenfarbstoffe, Blut, Leukozyten)
- Röntgenaufnahme des Thorax (bei Erstuntersuchung und danach in der Regel nicht vor Ablauf von 5 Jahren)
- Lungenfunktionsprüfung (Spirometrie)
- Fahrradergometertest mit EKG
- Blutdruckmessung, Pulsfrequenz in Ruhe und sofort nach Belastung
- Blutbild, -senkung, -zucker
- Inspektion der äußeren Gehörgänge und der Trommelfelle

Im „G 31“ werden u.a. folgende „**dauernden gesundheitlichen Bedenken**“ genannt, die vom untersuchenden Arzt zu bewerten sind:

- Jugendliche unter 18 Jahren (nach FwDV 8)
- Bewusstseins-, Gleichgewichtsstörungen, Anfallsleiden
- Erkrankungen, Schäden des Nervensystems, Gemüts-, Geisteskrankheiten
- Chronischer Alkoholmissbrauch oder andere Suchtformen
- Krankhafte Störungen des Blutes, der blutbildenden Organe
- Allergien, chronische Erkrankungen, übertragbare Krankheiten
- Erkrankungen, Veränderungen der Atemorgane
- Herz-, Kreislauferkrankungen, Zustand nach Herzinfarkt
- Erkrankungen, Veränderungen des Stütz-, Bewegungsapparates
- Hauterkrankungen, Narben (wg. Dichtsitz der Maske bzw. mögl. Verschlimmerung)
- Augenerkrankungen, Sehleistung unter 0,5 auf jedem Auge
- Stärkerer Hörverlust, Schwerhörigkeit, Trommelfellperforation
- Übergewicht, schwerere Stoffwechselerkrankungen (z.B. Zuckerkrankheit)

INFO - Blatt

G 31 – Eignungsuntersuchungen

Nach § 14 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) dürfen für den Feuerwehrdienst nur „**körperlich**“ und fachlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden.“ Besondere Anforderungen an die körperliche Eignung werden an Feuerwehrtaucher gestellt.

Die körperliche Eignung von Feuerwehrtauchern muss durch Untersuchungen nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz „**G 31 Überdruck**“ (Taucherarbeiten, Arbeiten in Druckluft mit einem Überdruck von mehr als 0,1 bar) festgestellt und überwacht werden, siehe Feuerwehrdienstvorschrift „**Tauchen**“ (FwDV 8).

Die Erstuntersuchung muss **vor** der Aufnahme der Ausbildung erfolgen. Seitens des Trägers der Feuerwehr ist dafür Sorge zu tragen, dass die Nachuntersuchungen innerhalb von 6 Wochen **vor** Ablauf von 12 Monaten zu erfolgen.

Vorzeitige Nachuntersuchungen sind notwendig, wenn der untersuchende Arzt aufgrund der Befunde dies für notwendig hält, nach Drucklufterkrankungen oder wenn Hinweise auf gesundheitliche Bedenken bestehen, z.B. durch längere oder häufigere Erkrankungen.

Eignungsuntersuchungen dürfen nur von geeigneten Ärzten, also z. B. Ärzten, die die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ führen dürfen oder hierzu durch den Landesverband Nordwest der DGUV bis 2008 auf der Grundlage der früheren UVV „**Arbeitsmedizinische Vorsorge**“ ermächtigt wurden.

Die Untersuchung ist vom Arzt frei zu dokumentieren und nicht an einen Vordruck gebunden. Für die Bescheinigung des Untersuchungsergebnisses (tauglich, nichttauglich) steht ein Vordruck „**Ärztliche Bescheinigung**“ in elektronischer Form unter www.fuk.de zur Verfügung.

Sollen Feuerwehrtaucher auch als Atemschutzgeräteträger eingesetzt werden, bietet es sich an, die Vorsorgeuntersuchungen nach „G 31“ und „G 26“ (Atemschutz) zusammenzufassen und beide vom Arzt bestätigen zu lassen.

INFO - Blatt

VERSICHERUNGSSCHUTZ

Führen eines Dienstbuches

Bezüglich der Führung eines Dienstbuches verweisen wir auf die **Musterdienstanweisung** für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwillige Feuerwehren in Gemeinden und Samtgemeinden, siehe RdErl. d. MI v. 23.3.1979 (Nds. MBl. 1979, S. 757). Hier-nach haben sowohl der Gemeindebrandmeister als auch der Ortsbrandmeister ein Dienstbuch zu führen.

Dieser Sachverhalt hat für den Träger der Feuerwehr und die Führungskräfte besondere Bedeutung, da die Gemeinden/Städte bzw. die Führungskräfte letztlich verantwortlich sind für die Organisation ihrer Freiwilligen Feuerwehren, die Gestaltung der Feuerwehrdienste unter Beachtung der einschlägigen Arbeitsschutz-, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften usw.

Dem Dienstbuch kommt auch deshalb besondere Bedeutung zu, weil es bereits in Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit als **Beweismittel** herangezogen wurde. Es gilt als Dokument.

Als Beweismittel gilt das Dienstbuch nicht, wenn es ausschließlich elektronisch geführt wird. Es ist deshalb zu empfehlen, das „elektronische Dienstbuch“ auszudrucken und vom Gemeinde- bzw. Ortsbrandmeister abzeichnen zu lassen.

INFO - Blatt

Unfallmeldung

Bei Vorliegen eines Arbeitsunfalles im freiwilligen Feuerwehrdienst ist, sofern ärztliche Behandlung notwendig ist, grundsätzlich ein Durchgangsarzt aufzusuchen. Sofern es sich um eine Augen- oder Ohrenverletzung handelt, ist zu einem Arzt der entsprechenden Fachrichtung zu gehen. Bei leichten Verletzungen, bei denen lediglich eine einmalige ärztliche Behandlung erforderlich ist, keine Arbeitsunfähigkeit vorliegt und keine Heilmittel verordnet werden (z.B. kleine Schnitt- und Schürfwunden, Splitter/Dornen unter der Haut, leichte Prellungen an Armen oder Beinen), ist eine Vorstellung beim Allgemeinmediziner, Kinderarzt ausreichend.

Der Unfallversicherungsträger für die Freiwilligen Feuerwehren
des Landes Niedersachsen

**Feuerwehr-Unfallkasse
Niedersachsen**

Bertastraße 5
30159 Hannover

Tel.: 0511 9895-555
Fax: 0511 9895-433

info@fuk.de

www.fuk.de

Bitte legen Sie diese Versichertenkarte zu Beginn der
Behandlung dem Arzt oder Krankenhaus vor.

Dem Arzt muss angegeben werden, dass die Feuerwehr-Unfallkasse der zuständige Kostenträger ist, z.B. durch die bei uns zu beziehende Versichertenkarte (siehe Abbildung), damit auch eine ärztliche Meldung des Unfalles an die Feuerwehr-Unfallkasse erfolgt.

Sofern die/der Verletzte ausdrücklich private Behandlung wünscht, ist dem Arzt nur die private Versicherung als Kostenträger anzugeben. Hierzu bitten wir jedoch unbedingt das Info-Blatt „Privatärztliche Behandlung“ zu beachten.

Bei gesetzlich krankenversicherten Personen ist die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bei der zuständigen Krankenkasse (nicht bei der Feuerwehr-Unfallkasse) einzureichen.

Der Träger der Feuerwehr hat, **sofern Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden**, innerhalb von **drei Tagen** eine **Unfallanzeige** zu erstatten, die zusammen mit der Anlage hierzu **vollständig** auszufüllen und zu unterzeichnen ist. Wir bitten darauf zu achten, dass die Unfallanzeige vom Träger der Feuerwehr unterzeichnet wird. Die Unterschrift des feuerwehrdienstlich Verantwortlichen, des Sicherheitsbeauftragten oder der/des Verletzten allein reicht nicht aus.

Bei tödlichen Unfällen oder bei Massenunfällen hat eine sofortige Benachrichtigung der Feuerwehr-Unfallkasse zu erfolgen (sh. hierzu unser Rundschreiben aus Februar 2016 – „Meldung von schweren Unfällen und Massenunfällen“).

In sonstigen Fällen (z.B. lediglich ärztliche Behandlung) ist die Übersendung des Meldebogens ausreichend. Dieser ist vom Träger des Brandschutzes zu unterzeichnen.

Falls weder Unfallanzeige noch Meldebogen erstattet werden müssen, d.h. der Versicherte keinen Arzt aufgesucht hat, ist der Unfall im Verbandbuch einzutragen.

INFO - Blatt

VERSICHERUNGSSCHUTZ

Schnupperdienst

Grundsätzlich sind bei der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen nur Personen versichert, die Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr sind. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bilden die Fälle, in denen Personen von dem feuerwehrdienstlich Verantwortlichen in den Betrieb der Feuerwehr eingegliedert werden. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der Einsatzleiter Passanten verpflichtet am Einsatzgeschehen teilzunehmen, oder wenn zwecks Werbung neuer Mitglieder an der Feuerwehr interessierten Personen die Möglichkeit geboten werden soll, sich einen Überblick über die Tätigkeiten in der Feuerwehr zu verschaffen. Dies erfolgt oftmals im Rahmen eines sog. „Schnupperdienstes“.

Wir vertreten vorbehaltlich einer Entscheidung im Rechtswege die Auffassung, dass für die am „Schnupperdienst“ teilnehmenden Personen Unfallversicherungsschutz durch die Feuerwehr-Unfallkasse gegeben ist. Bei dieser Auslegung müssen jedoch besondere Voraussetzungen erfüllt sein.

Der sogenannte „Schnupperdienst“ muss **vorher** als solcher **angesetzt** werden, damit gewährleistet ist, dass einzelne Personen nicht beliebig an den Diensten der Freiwilligen Feuerwehr teilnehmen können. Dabei sollte der Umfang dieser „Schnupperdienste“ pro teilnehmendes Nichtmitglied auf den Umfang von **zwei bis drei solcher Dienste** beschränkt werden. Die **Namen der Teilnehmenden** müssen unbedingt im **Dienstbuch vermerkt** werden. Bei der Durchführung der Dienste muss gewährleistet sein, dass die Nichtmitglieder aufgrund der mangelnden Ausbildung in der Feuerwehr keinen, der Feuerwehr eigenen, Gefährdungen ausgesetzt und nur in geringem Umfang dienstlich tätig werden. Es sollten somit geeignete Dienste ausgewählt werden. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind selbstverständlich zu beachten, gegebenenfalls muss Schutzkleidung, z.B. Schutzhandschuhe, zur Verfügung gestellt werden.

Die zu erfüllenden Voraussetzungen für die Werbung neuer Mitglieder im Rahmen eines „Schnupperdienstes“ beziehen sich sowohl auf den Bereich der aktiven Mitglieder als auch auf den Bereich der Kinder- und Jugendfeuerwehr. Es ist darauf zu achten, dass auch bei dem Schnupperdienst die **Altersgrenzen eingehalten** werden.

INFO - Blatt

VERSICHERUNGSSCHUTZ

Bau von Feuerwehrhäusern

Vorbehaltlich einer Entscheidung im Rechtswege gewähren wir Unfallversicherungsschutz für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren beim Bau von Feuerwehrhäusern im Rahmen der Selbsthilfe. Die hierbei eintretenden Unfälle gelten als Arbeitsunfälle im Sinne des Sozialgesetzbuches VII.

Voraussetzungen hierfür sind, dass die Beteiligten ihre Tätigkeit **ehrenamtlich und unentgeltlich** ausüben, dass die Arbeiten im Rahmen eines ordnungsgemäß angesetzten und durchgeführten Feuerwehrdienstes (Arbeits- und Werkstättendienst) erfolgen und diese auch vom Träger des Brandschutzes ausdrücklich genehmigt sind.

Dies gilt für die **aktiven** Mitglieder sowie für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Altersabteilung. Generell gilt, dass vom Verantwortlichen der Baumaßnahme die individuelle Leistungsfähigkeit der beteiligten Feuerwehrangehörigen zu beachten ist. Unabhängig davon stehen die Führungskräfte in der Verantwortung, die Feuerwehrangehörigen verantwortungsvoll und mit Augenmaß einzusetzen, damit eine Überforderung und Gefährdung der betroffenen Feuerwehrangehörigen vermieden wird.

Beim Bau von Feuerwehrhäusern ist insbesondere die Unfallverhütungsvorschrift „**Grundsätze der Prävention**“ zu berücksichtigen.

Für **fördernde Mitglieder** bzw. **andere Personen, die nicht der Freiwilligen Feuerwehr angehören**, aber ebenfalls an den Baumaßnahmen teilnehmen, besteht bei der Feuerwehr-Unfallkasse kein Versicherungsschutz. Jedoch könnte die Zuständigkeit des jeweiligen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes gegeben sein, wenn die Stadt oder Gemeinde Bauträger ist. Dies ist im Vorfeld mit den Unfallversicherungsverbänden abzustimmen.

INFO - Blatt

VERSICHERUNGSSCHUTZ

Sport in der Feuerwehr

Körperschulung und Sport als Bestandteil des Dienstplanes zählen zum Bereich der versicherten Tätigkeiten.

Voraussetzung für die Gewährung des Unfallversicherungsschutzes ist jedoch, dass der feuerwehrdienstlich Verantwortliche die Aktivitäten zuvor **angeordnet** und auf den **Dienstplan** gesetzt hat. Der Sport muss des weiteren im **direkten Zusammenhang mit der Feuerwehr** stehen und die Aktivität muss ausdrücklich vom **Willen** und der **Autorität des Trägers der Feuerwehr** (Gemeinde, Stadt) getragen sein. Sollte eine dieser Voraussetzungen nicht gegeben sein, besteht kein Unfallversicherungsschutz durch die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen. Außerdienstliche kameradschaftliche Zusammenkünfte sportlich Ambitionierter, möglicherweise unter Beteiligung von Nicht-Feuerwehrangehörigen stehen deshalb nicht unter dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

Unter Bezug auf § 14 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) ist im Rahmen der allgemeinen Fürsorgepflicht dafür zu sorgen, dass die Feuerwehrangehörigen hinsichtlich ihres individuellen physischen Leistungsvermögens nicht überfordert werden, um unnötige Verletzungen zu vermeiden.

Zu den versicherten Tätigkeiten zählen neben Schwimmen und Zirkeltraining beispielsweise auch Faust-, Fuß-, Hand- und Volleyball. Unschädlich für den Versicherungsschutz ist auch das Spielen von mehreren Feuerwehrmannschaften gegeneinander. Die Teilnahme einer Feuerwehrmannschaft an einer Punktspiel- oder Turnierserie oder das Spielen gegen Mannschaften, die nicht aus Feuerwehrangehörigen bestehen, sprengt hingegen den zulässigen Rahmen.

In Zweifelsfällen wird eine vorherige Abstimmung mit der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen empfohlen.

INFO - Blatt

VERSICHERUNGSSCHUTZ

Feuerwehrdienstliche Veranstaltungen

Neben den klassischen versicherten Tätigkeiten der Feuerwehr, wie Einsatz- oder Übungsdiensten stehen auch feuerwehrdienstliche Veranstaltungen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Der Versicherungsschutz eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr umfasst auch sonstige Tätigkeiten, die den Zwecken der Freiwilligen Feuerwehr wesentlich dienen.

Entscheidend für den Versicherungsschutz ist, dass die unfallbringende Tätigkeit in rechtserheblicher Weise mit dem „Unternehmen“ Feuerwehr zusammenhängt und sie somit als versicherte Tätigkeit zu werten ist.

Zu diesen Veranstaltungen zählen z. B. Feuerwehrfeste, Selbstdarstellung der Feuerwehr beim sogenannten „Tag der offenen Tür“, Osterfeuer oder Veranstaltungen, die der Kameradschaftspflege dienen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass

- die entsprechende Veranstaltung **wesentlich** den Zwecken der Feuerwehr dient,
- seitens des feuerwehrdienstlich Verantwortlichen als Dienst **angeordnet** ist und
- dass der Dienst vom **ausdrücklichen** Willen des Trägers des Brandschutzes getragen wird.

Die Grenzen des Versicherungsschutzes sind immer dann erreicht, wenn die ausgeübte Tätigkeit nicht mehr in einem inneren Zusammenhang mit der Feuerwehr steht und überwiegend von eigenwirtschaftlichen Interessen geprägt ist, z. B. privates Verweilen im Anschluss an einen Kameradschaftsabend, mehrstündiger Aufenthalt auf einem Festplatz nach Beendigung eines Umzuges der Feuerwehr. Wann diese Grenzen jeweils erreicht sind, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles ab. Starre Grenzen lassen sich aufgrund der hohen Anzahl von möglichen Fallgestaltungen nicht ziehen. Bei Zweifeln im Einzelfall stehen wir für nähere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Besucher von Feuerwehrveranstaltungen, auch fördernde Mitglieder der Feuerwehr, sind **nicht** über die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen versichert.

Weitere Angaben hierzu finden sich in der FUK NEWS Ausgabe 01/2003, Seite 14.

INFO - Blatt

VERSICHERUNGSSCHUTZ

Versicherungsschutz in Zeltlagern

Zu den versicherten Tätigkeiten des Feuerwehrdienstes gehört grundsätzlich auch die Teilnahme an einer Freizeitaktivität der Jugendfeuerwehr. Denn gemeinsame Freizeitaktivitäten stärken die Identifikation mit der Feuerwehr. Sie stärken das Zusammengehörigkeitsgefühl der Kameradinnen und Kameraden und sie sind eine Organisationsmöglichkeit, um Verantwortung zu übertragen und Verantwortung zu übernehmen. Diese Form der Jugendarbeit sehen wir als Teil der Arbeit der Jugendfeuerwehren an. Wichtigste Grundvoraussetzung: Die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen sind Mitglied einer Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

Die FUK gewährleistet den Unfallversicherungsschutz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für folgende *beispielhafte* Aktivitäten im Rahmen von Zeltlagern:

- Planungs- und Vorbereitungsmaßnahmen: Hierbei stehen auch diejenigen Kameradinnen und Kameraden unter Versicherungsschutz, die selbst an der Freizeitmaßnahme nicht teilnehmen wollen oder können.
- Anreise: Der Versicherungsschutz beginnt hinter der Außenhaustür des Wohnhauses. Versichert sind alle notwendigen unmittelbaren Wege. Sinngemäß gilt dies auch für die Abreise.
- Grillen und Lagerfeuer sind typische Zeltlageraktivitäten, bei denen Versicherungsschutz gegeben ist.
- Wanderungen, Orientierungsmärsche, Nachtwanderungen, Schwimmen, Baden, Boot fahren: Wenn es sich um „offizielle“ Aktivitäten handelt, ist Versicherungsschutz gegeben. Das gleiche gilt für Sport- und Geländespiele. Sie dienen dem Erhalt der körperlichen Fitness und liegen damit im Interesse des Feuerwehrdienstes.
- Persönliche Hygiene, Reinigung der Sanitäranlagen: Die persönliche Hygiene ist dem privaten und damit unversicherten Bereich zuzurechnen. Hängt das Zustandekommen des Unfalls jedoch wesentlich mit den Besonderheiten des fremden Aufenthaltsortes zusammen, kann im Einzelfall Versicherungsschutz gegeben sein. Die Reinigung der Sanitäranlagen gehört als typischer Gemeinschaftsdienst zum versicherten Bereich.
- Werden die Kinder akut krank (z.B. Blinddarm- oder Mandelentzündung, grippaler Infekt), ist keine Unfallmeldung erforderlich, da hier die Zuständigkeit der Krankenversicherung gegeben ist.

Kein Versicherungsschutz besteht für private Tätigkeiten, die im Rahmen eines Zeltlageraufenthaltes ausgeübt werden. Versicherungsschutz kann auch nicht übernommen werden für Angehörige ausländischer Partnerwehren.

(Ausführliche Darstellung in FUK-News 2/2003)

INFO - Blatt VERSICHERUNGSSCHUTZ

Altersabteilungen der Feuerwehr

Nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes kann der Freiwilligen Feuerwehr eine Altersabteilung für ehemals aktive Feuerwehrkameradinnen und –kameraden angegliedert werden. Die Angehörigen der Altersabteilungen üben keine aktiven Dienste mehr aus.

Bei den Angehörigen der Altersabteilungen der einzelnen Wehren stehen Aktivitäten zur Erhaltung und Förderung der Kameradschaft als feuerwehrdienstliche Tätigkeiten im Vordergrund. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist unfallversicherungsrechtlich geschützt. Entscheidend ist: Für die Altersabteilung ist ein Dienstplan aufgestellt, den der feuerwehrdienstlich Verantwortliche genehmigt hat und der von der Autorität des Trägers des Brandschutzes, also der jeweiligen Kommune, getragen wird. Ist das der Fall, kommt es auf die Art der kameradschaftlichen Veranstaltung grundsätzlich nicht an.

Versicherungsrechtlich unbedenklich ist es, wenn Alterskameradinnen und –kameraden sich an anderen Aktivitäten, wie beispielsweise Fahrzeugüberführungen, Teilnahme an Versammlungen und Festumzügen oder Arbeiten am und im Gerätehaus beteiligen. Hier wird in der Regel von einer versicherten Tätigkeit auszugehen sein.

Versichert sind auch die unmittelbaren Wege, die mit den Aktivitäten der Altersabteilungen zusammenhängen.

Nach § 12 Abs. 6 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) können Angehörige der Altersabteilung mit ihrem Einverständnis auf Anforderung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters oder der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG) zu Übungen und auf Abforderung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters (§ 23 Abs. 1 NBrandSchG) zu Einsätzen herangezogen werden, soweit sie die hierfür erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen.

Wird auf Veranlassung von Führungskräften der Feuerwehr ein Angehöriger einer Altersabteilung gleichwohl zu aktiven Dienstleistungen herangezogen, besteht Versicherungsschutz durch die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen. Wir weisen aber darauf hin, dass unter bestimmten Voraussetzungen nach einem Unfall die Möglichkeit eines Schadensersatzanspruchs (Regress) gegen den feuerwehrdienstlich Verantwortlichen oder den Träger der Feuerwehr gegeben sein kann. Das ist dann der Fall, wenn der Unfall des Alterskameraden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Dies kann dann in Betracht kommen, wenn die ausgeübte aktive Diensthandlung in einem krassen Missverhältnis zur körperlichen Verfassung des Alterskameraden steht und insoweit eine wahrscheinliche Verletzung in Kauf genommen wird. Dies muss im konkreten Einzelfall beurteilt werden. Es ist und bleibt eine ausschließlich feuerwehrdienstliche Entscheidung, Angehörige der Altersabteilungen im Ausnahmefall zum aktiven Dienst heranzuziehen.

INFO - Blatt

VERSICHERUNGSSCHUTZ

Musik- und Spielmannszüge

Viele Feuerwehren unterhalten musiktreibende Einrichtungen, sei es als Musikzug, als Spielmannszug oder als Feuerwehrchor. Wie sieht es mit dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz aus, wenn die Mitglieder der Musikzüge einen Unfall erleiden?

Nach § 11 Abs. 3 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes können der Freiwilligen Feuerwehr besondere Abteilungen angegliedert werden. Voraussetzung für das grundsätzliche Bestehen von Unfallversicherungsschutz ist also zunächst einmal, dass in der Satzung über die jeweilige Freiwillige Feuerwehr, die die innere Gliederung der Feuerwehr festsetzt, die Einrichtung eines Musikzuges o. ä. als **Abteilung der Feuerwehr** vorgesehen ist. Die Mitglieder der musiktreibenden Einrichtungen brauchen nicht in der Gemeinde zu wohnen, in der sie dem Musikzug einer Freiwilligen Feuerwehr zugehören. Voraussetzung ist aber, dass sie der jeweiligen Wehr **als Mitglied** angehören. Daraus wird deutlich, dass Angehörige der Musikzüge nicht unbedingt aktiven Dienst ausüben müssen.

Nicht alle Tätigkeiten der musizierenden Kameradinnen und Kameraden sind als versichert anzusehen. Zu den versicherten Tätigkeiten gehören diejenigen Auftritte der Musikzüge, die einen **feuerwehrdienstlichen** Bezug haben. Das ist z. B. dann der Fall, wenn der Musikzug zusammen mit der Einsatzabteilung auftritt, ein Feuerwehrfest oder eine sonstige Feuerwehrveranstaltung musikalisch umrahmt oder anlässlich der Beerdigung eines verstorbenen Kameraden Trauermusik spielt. Ebenfalls versichert ist die Teilnahme an örtlichen oder überörtlichen Wettbewerben des Feuerwehrmusikwesens. Auch die Übungsabende der Musikzüge stehen grundsätzlich unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Tritt der Musik- oder Spielmannszug hingegen bei Veranstaltungen auf, die einen feuerwehrdienstlichen Bezug nicht aufweisen, kann die FUK Niedersachsen auch keinen Versicherungsschutz gewährleisten. Beispiele für Auftritte der Musikzüge **ohne** feuerwehrdienstlichen Bezug: musikalische Umrahmung einer Geschäftseröffnung, Aufspielen zum verkaufsoffenen Sonntag in einem Gewerbepark o. ä.

Liegt eine versicherte Tätigkeit vor, werden auch die damit zusammenhängenden unmittelbaren Wege vom Unfallversicherungsschutz erfasst.

INFO - Blatt VERSICHERUNGSSCHUTZ

Versicherungsschutz für Betreuer einer Kinderfeuerwehr (Nicht-Feuerwehrmitglieder)

Viele Feuerwehren haben mittlerweile eine Kinderfeuerwehr für Kinder im Alter zwischen sechs und zehn Jahren eingerichtet. Die Betreuung der Kinder soll oftmals von pädagogisch geschulten oder im Umgang mit Kindern erfahrenen Personen durchgeführt werden, die nicht selbst Mitglied der Feuerwehr sind. Es stellt sich die Frage, ob und inwieweit diese Personen bei der Betreuung der Kinderfeuerwehr gesetzlich unfallversichert sind.

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Regelungen des Siebten Sozialgesetzbuches (SGB VII). Nach § 2 Abs.1 Nr. 12 SGB VII stehen Personen unter Versicherungsschutz, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen (z.B. Freiwillige Feuerwehr) oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind. Dies setzt grundsätzlich eine Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr voraus.

Der Gesetzgeber hat hiervon jedoch eingeschränkt Ausnahmen zugelassen. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Personen über ein Unternehmen (Wirtschaftsunternehmen, Verein oder gemeinnütziges Unternehmen) versichert sein, ohne dass ein Beschäftigungsverhältnis oder eine Mitgliedschaft bei diesem Unternehmen besteht. Voraussetzung ist, dass es sich bei der ausgeübten Tätigkeit um eine ernstliche, dem Unternehmen dienende Tätigkeit handelt und, unter weiteren Voraussetzungen, dass die Tätigkeit dem mutmaßlichen oder ausdrücklichen Willen des Unternehmers entspricht.

Für den Bereich der Kinderfeuerwehren besteht für Nicht-Mitglieder Versicherungsschutz über die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen, wenn der Träger der Feuerwehr dem regelmäßigen Einsatz dieser Personen ausdrücklich zustimmt und diese Personen dem Träger der Feuerwehr namentlich benannt werden.

Alternativ kommt auch die Möglichkeit in Betracht, diese Personen als Feuerwehr-Fachberaterinnen oder Feuerwehr-Fachberater in die Feuerwehr aufzunehmen.

INFO - Blatt VERSICHERUNGSSCHUTZ

Versicherungsschutz bei der Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 des Sozialgesetzbuches VII gehören zum Kreis der in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen auch diejenigen, die im Rahmen ihres ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes an Ausbildungsveranstaltungen der Feuerwehren teilnehmen.

In diesem Zusammenhang wird auf folgendes hingewiesen: Handelt es sich um eine Ausbildungsmaßnahme an einer öffentlichen (staatlichen) Ausbildungseinrichtung (z.B. Akademien für Brand- und Katastrophenschutz), besteht grundsätzlich Versicherungsschutz, wenn der / die Feuerwehrangehörige durch den Träger der Feuerwehr (ggf. vertreten durch die Feuerwehrführungskraft) zu dieser Ausbildungsmaßnahme angemeldet worden ist. Bei Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen anderer Anbieter (insbesondere private Anbieter) besteht Versicherungsschutz grundsätzlich nur dann, **wenn die Teilnahme mit ausdrücklicher Einwilligung (in der Regel durch vorherige schriftliche Genehmigung nachgewiesen) des Trägers der Feuerwehr erfolgt und von diesem die Kosten der Ausbildungsmaßnahme vollständig getragen werden.**

Wir weisen darauf hin, dass in allen Fällen kein „Rund-um-die-Uhr“-Versicherungsschutz besteht; er erstreckt sich auf die Teilnahme an allen schulischen Ausbildungsmaßnahmen. Für Freizeitaktivitäten besteht grundsätzlich kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, auch wenn sie auf dem Gelände der Ausbildungseinrichtung angeboten werden.

INFO - Blatt

Persönliche Schutzausrüstungen

Zum Schutz vor den Gefahren des Feuerwehrdienstes bei Ausbildung, Übung und Einsatz müssen den Feuerwehrangehörigen persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt und von diesen benutzt werden, siehe § 12 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) und §§ 29, 30 UVV „**Grundsätze der Prävention**“ (GUV-V A1). Zu den persönlichen Schutzausrüstungen gehören:

- Feuerweherschutzbekleidung nach § 12 Abs. 1 und 2 UVV „**Feuerwehren**“. Diese besteht aus Feuerwehr-Einsatzjacke, Feuerwehr-Einsatzhose jeweils Leistungsstufe 1 (Xf1, Xr1, Y2, Z2) nach DIN EN 469:2007-02 oder HuPF:2006-06 und für Brandbekämpfungstätigkeiten, bei denen mit Gefährdungen durch Hitze, Flammen gerechnet werden muss, der Feuerwehr-Einsatzüberhose und der Feuerwehr-Einsatzüberjacke jeweils Leistungsstufe 2 (Xf2, Xr2, Y2, Z2) nach DIN EN 469:2007-02 oder HuPF:2006-06. Die Feuerwehr-Einsatzüberjacke Typ „Niedersachsen“ sowie Schutzbekleidung nach alter DIN EN 469 oder HuPF können bis zur Verschleißgrenze weiter getragen werden.
- Feuerwehrhelm nach DIN EN 443:2008-06 „**Feuerwehrhelme für die Brandbekämpfung in Gebäuden und anderen baulichen Anlagen**“. Feuerwehrhelme aus Textil-Phenol-Kunstharz dürfen bei der unmittelbaren Brandbekämpfung mit erwarteter erhöhter Temperaturbelastung und in Brandübungscontainern nicht eingesetzt werden. Kunststoffhelme, so auch Feuerwehrhelme aus Kunststoff, unterliegen grundsätzlich einer Alterung und sind nach Herstellerangaben auszumustern. Feuerwehrhelme aus Aluminium nach DIN 14940:1968-12 dürfen unter Beachtung ihrer Einsatzgrenzen (höhere Wärmeabstrahlung auf den Kopf des Trägers, elektrische Leitfähigkeit) bis zur Ablegereife genutzt werden, sofern die Innenausstattungen aus Textilbänderung bestehen.
- Feuerschutzhaube nach DIN EN 13911 oder gleichwertiger Schutz, zum Beispiel durch „Hollandtuch“, für Brandbekämpfungstätigkeiten, bei denen mit Gefährdungen durch Hitze, Flammen gerechnet werden muss.
- Feuerweherschutzhandschuhe nach DIN EN 659:2003-10 zum Schutz der Hände **vor mechanischen und thermischen** Einwirkungen. Bei Arbeitseinsätzen mit ausschließlich mechanischen Gefährdungen (Schnitt, Stich, Scheuern) sind die bisherigen Schutzhandschuhe nach DIN 4841 bzw. DIN EN 388 ausreichend (Fünffingerhandschuhe aus Chrom-Rindsnarbenleder; Knöchel, Handfläche, Daumen und Pulsschutz mit Vollrindleder verstärkt, Stulpen von 70 – 140 mm Länge).
- Schuhe für die Feuerwehr, Typ 2 mit den Zusatzanforderungen für antistatisches Verhalten nach DIN EN 15090:2006-10. Eine Aussonderungspflicht für vorhandene Feuerweherschutzhandschuhe in der Ausführung S 9 oder S 10 nach DIN 4843 (1993 zurückgezogen) sowie S3 oder S5 nach DIN EN 345-2 (2006 zurückgezogen) mit der Zusatzbezeichnung FPA besteht nicht.

INFO - Blatt

Fw-Schutzhandschuhe – Universal

Zum Schutz vor den Gefahren des Feuerwehrdienstes bei Ausbildung, Übung und Einsatz müssen Feuerwehrschutzhandschuhe zur Verfügung gestellt und benutzt werden, siehe § 12 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) und §§ 29, 30 UVV „**Grundsätze der Prävention**“ (GUV-V A1).

Für den Bereich der Feuerwehren sind Schutzhandschuhe nach DIN EN 659:2008-06 geeignet, die Schutz vor **mechanischen und thermischen Einwirkungen** bieten.

Feuerwehrschutzhandschuhe müssen mit der Handschuhgröße, dem Zeichen und der Typbezeichnung des Herstellers, der angewendeten Norm (DIN EN 659) und dem nachstehenden Piktogramm gekennzeichnet sein. Optional können die Leistungsstufen angegeben sein.



Die Mindestanforderungen (Leistungsstufen) sind wie folgt festgelegt: Abriebfestigkeit (3), Schnittfestigkeit (2), Weiterreißfestigkeit (3), Stichfestigkeit (3), das Brennverhalten (4), konvektive Wärme (3) $HTI_{24} \geq 13$ nach EN 407 und die Fingerfertigkeit (1). Des Weiteren: Strahlungswärme $RHTI_{24}$ mindestens 20 nach EN ISO 6942 bei einer Wärmestromdichte von 40 kW/m^2 , Kontaktwärme t_t mindestens 10 s nach EN 702 bei einer Kontakttemperatur von 250 °C .

Feuerwehrschutzhandschuhe nach DIN EN 659 schützen die Hände bei normalen Brandbekämpfungstätigkeiten einschließlich Rettung und Bergung. Sie ersetzen nicht Schutzhandschuhe für besondere Gefahren, wie z. B. aluminisierte Hitzeschutzhandschuhe, medizinische Handschuhe und Chemikalienschutzhandschuhe.

Bei Arbeitseinsätzen mit ausschließlich mechanischen Gefährdungen (z. B. Abrieb, Schnitt, Durchstich) sind evtl. noch vorhandene Schutzhandschuhe nach der zurückgezogenen DIN 4841 (Fünffingerhandschuhe aus Chrom-Rindsnarbenleder; Knöchel, Handfläche, Daumen und Pulsschutz mit Vollrindleder verstärkt, Stulpen von 70 – 140 mm Länge) bzw. nach DIN EN 388 „Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken“ ausreichend, siehe INFO-Blatt „Fw-Schutzhandschuhe – Mechanik“.

Feuerwehr-Schutzhandschuhe nach DIN EN 659:2003-10 können bis zur Ablegereife weiter verwendet werden.

INFO - Blatt

Feuerwehrschutzhandschuhe – Auswahl

In der Feuerwehr können Schutzhandschuhe unterschiedlicher Normen verwendet werden. So ist es unter Anderem nicht notwendig, bei Arbeiten, bei denen eine thermische Gefährdung sicher ausgeschlossen ist, Schutzhandschuhe mit Schutzfunktionen gegen Flammen und Hitze zu verwenden. Häufig zeigt sich, dass durch die richtige Wahl von Schutzhandschuhen Arbeiten besser verrichtet bzw. Gelder gespart werden können. Nachstehende Tabelle zeigt das Einsatzspektrum der einzelnen Handschuhtypen bzw. Normen:

Art des Handschuhs		Brandbekämpfung		Technische Hilfeleistung
Norm	Material	Mit thermischer Belastung (z. B. Innenangriff oder Brandübungscontainer)	Ohne thermische Belastung	
DIN 4841 bzw. DIN EN 388	Leder	Nein	Nein	Ja
DIN EN 659 alt	Leder mit Schrumpfung > 5%	Nein	Ja, bis 30.9.2006	Ja
	Leder mit Schrumpfung < 5% und andere Materialien	Ja, bis 30.9.2006	Ja	Ja
DIN EN 659 Oktober 2003	Alle Materialien	Ja	Ja	Ja
DIN EN 659 Juni 2008	Alle Materialien	Ja	Ja	Ja

Sofern für die unterschiedlichen Einsatzbereiche (Brandbekämpfung mit/ohne thermische Belastung bzw. technische Hilfeleistung) **verschiedene** Handschuhe, die **nicht für alle Einsatzbereiche geeignet** sind, innerhalb einer Ortsfeuerwehr eingesetzt werden, muss sichergestellt sein, dass diese nicht miteinander verwechselt werden können, z. B. durch verschiedene Farben oder Kennzeichnungen.

Die notwendigen Leistungsstufen für Schutzhandschuhe bzw. deren sonstigen Anforderungen können den INFO-Blättern „Fw-Schutzhandschuhe – Mechanik“ und „Fw-Schutzhandschuhe – Universal“ entnommen werden.

INFO - Blatt

Schuhe für die Feuerwehr

Zum Schutz der Füße vor Gefährdungen im Feuerwehrdienst bei Ausbildung, Übung und Einsatz müssen Schuhe mit geeigneten sicherheitstechnischen Eigenschaften zur Verfügung gestellt und benutzt werden, siehe §§ 29, 30 UVV „**Grundsätze der Prävention**“ (GUV-V A1) in Verbindung mit § 12 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53).

DIN EN 15090:2006-10 „**Schuhe für die Feuerwehr**“, die die bisherige Norm DIN EN 345-2 ersetzt, beschreibt die Mindestanforderungen von Schuhen für Feuerwehrangehörige. Die Schuhe sind in Klassen (Klasse I und II) und Typen (Typ 1 bis 3) eingeteilt.

Klasse I umfasst Schuhe aus Leder oder anderen Materialien, Klasse II Vollgummschuhe oder Gesamtpolymerschuhe (im Ganzen geformte Schuhe).

Schuhe vom Typ 1 erfüllen die geringsten und Schuhe vom Typ 3 die höchsten sicherheitstechnischen Anforderungen. Da Schuhe vom Typ 1 über keinen Zehenschutz verfügen müssen, ist dieser Typ für den Feuerwehrdienst ungeeignet. Für den allgemeinen Feuerwehrdienst, bei dem thermische und mechanische Gefährdungen vorhanden sein können, sind Schuhe vom Typ 2 mit den Zusatzanforderungen für antistatisches Verhalten ausreichend.

Jeder Schuh muss, z. B. durch Einstanzen oder Prägen, klar und dauerhaft mit folgenden Informationen gekennzeichnet sein:

Größe, Zeichen und Typenbezeichnung des Herstellers, Herstellungsjahr und mindestens das Quartal, Nummer und Erscheinungsjahr der Norm und den entsprechenden Symbolen der Schutzfunktionen, die nicht durch das Piktogramm abgedeckt sind.



Beispiel eines Piktogramms mit allen erforderlichen Symbolen (F2A) für einen Feuerwehrstiefel Typ 2 nach neuer Norm

Bei speziellen Gefährdungen, z.B. Chemikalien, im Einsatzbereich der Feuerwehr sind Schuhe mit weiterreichenden Schutzfunktionen notwendig.

Eine Aussonderungspflicht für vorhandene Feuerwehrschiene in der Ausführung S 9 oder S 10 nach DIN 4843 sowie S3 oder S5 nach DIN EN 345-2 mit der Zusatzbezeichnung FPA besteht nicht.

INFO - Blatt

Feuerwehrlhelme

Nach § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ müssen den Feuerwehrangehörigen Feuerwehrlhelme mit Nackenschutz zur Verfügung gestellt werden. Diese Forderung ist z. B. erfüllt, wenn Feuerwehrlhelme der Europäischen Norm DIN EN 443:2008-06 „**Feuerwehrlhelme für die Brandbekämpfung in Gebäuden und anderen baulichen Anlagen**“ entsprechen. Für die technische Rettung können Helme nach DIN EN 16473 „**Feuerwehrlhelme – Helme für technische Rettung**“ und für eine Wald- und Flächenbrandbekämpfung Helme nach DIN EN 16471 „**Feuerwehrlhelme – Helme für Wald- und Flächenbrandbekämpfung**“ alternativ genutzt werden.

Feuerwehrlhelme aus Textil-Phenol-Kunstharz dürfen bei der unmittelbaren Brandbekämpfung mit erwarteter erhöhter Temperaturbelastung und in Brandübungscontainern nicht eingesetzt werden.

Bestehen Zweifel an der Eignung eines Helmes, ist mit dem Hersteller bzw. dem Lieferanten abzuklären, ob der Helm für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist.

Kunststoffhelme, so auch Feuerwehrlhelme aus Kunststoff, unterliegen ggf. einer Alterung und sind nach Herstellerangaben auszumustern.

Feuerwehrlhelme nach DIN EN 443 dürfen nur mit Zubehör ausgestattet werden, welches vom Helmhersteller zugelassen ist und bei der EG-Baumusterprüfung des Helmes zusammen mit dem Helm geprüft wurde.

Für die Brandbekämpfung in Gebäuden und in Brandübungsanlagen sind Feuerwehrlhelme aus Aluminium nach DIN 14940 nicht geeignet. Feuerwehrlhelme aus Aluminium nach DIN 14940 dürfen bis zur Ablegereife für sonstige Arbeiten genutzt werden, sofern die Innenausstattungen nicht aus Kunststoff, sondern aus Textilbänderung bestehen. Lederpolster als stoßabsorbierendes Element sind seit 1968 verboten. Gegen eine zusätzliche Ausstattung des Feuerwehrlhelms aus Aluminium nach DIN 14940, z. B. mit Visier nach DIN EN 14458, Helmlampe oder Sprechgarnitur, bestehen keine Bedenken, wenn die Schutzwirkung des Feuerwehrlhelms und der sonstigen Schutzausrüstungen dadurch nicht beeinträchtigt wird, die zusätzliche Ausrüstung nach den anerkannten Regeln der Technik hergestellt wurde, für den Feuerwehrdienst geeignet ist und die Herstellerinformationen für eine bestimmungsgemäße Verwendung, insbesondere Ex-Schutz, beachtet werden.

Eine Schutzbrille ist kein Ersatz für einen Gesichtsschutz. Ein Gesichtsschutz (Visier) muss DIN EN 14458 entsprechen.

INFO - Blatt

Schutzausrüstung gegen Absturz

Nach § 28 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) dürfen Stellen mit Absturzgefahr nur betreten werden, wenn Sicherungsmaßnahmen gegen Absturz getroffen wurden.

Absturzgefahr besteht, wenn Feuerwehrangehörige Tätigkeiten in Bereichen ausführen, bei denen ein **auch kurzer freier Fall** nicht auszuschließen ist. Diese Gefahr besteht immer dann, wenn sich der Anschlagpunkt des Sicherungsseiles **nicht** senkrecht oberhalb des Kopfes des zu Sichernden befindet und das Sicherungsseil **nicht** ständig straff geführt wird.

Sicherungsmaßnahmen gegen Absturz sind z. B. das Benutzen von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz. Zum Auffangen von Feuerwehrangehörigen in absturzgefährdeten Bereichen sind Auffangsysteme (Auffanggurt in Verbindung mit Falldämpfer, Seilkürzer, Verbindungsseil oder Höhensicherungsgerät) zu verwenden, siehe auch „**Regeln für den Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz**“ (GUV-R 198).

Auffangsysteme bewirken bei bestimmungsgemäßer Benutzung, dass ein Absturz entweder ganz verhindert oder die Person sicher aufgefangen wird. Dabei werden der Fallweg begrenzt und die auf den Körper wirkenden Stoßkräfte auf ein erträgliches Maß reduziert. Bei Belastungen, wie sie durch den freien Fall (Absturz) entstehen können, kann die normale Feuerwehrleine (früher: Fangleine) reißen. Sie ist deshalb als Teil eines Auffangsystems nicht geeignet.

Analog § 30 UVV „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) sind persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz nach jeder Benutzung durch Sichtprüfung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und einwandfreies Funktionieren zu prüfen. Den Einsatzbedingungen entsprechend, mindestens jedoch einmal jährlich, müssen diese Auffangsysteme durch einen **Sachkundigen** geprüft werden.

Beschädigte oder durch Absturz beanspruchte Schutzausrüstungen sind der Benutzung zu entziehen, bis ein **Sachkundiger** der weiteren Benutzung zugestimmt hat.

Die Benutzungsdauer der Auffangsysteme ist von den Einsatzbedingungen und Herstellerangaben abhängig. Hierbei sind die Angaben der Gebrauchsanleitung zu beachten.

INFO - Blatt

Schutzausrüstung zum Halten

Nach § 12 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) müssen bei besonderen Gefahren spezielle persönliche Schutzausrüstungen vorhanden sein. Dies sind zur Sicherung und zum Retten von Personen durch Halten die Feuerwehrleine (früher: Fangleine) und der Feuerwehr-Haltegurt.

Feuerwehrangehörige und gefährdete Personen können dort durch **Halten** gesichert werden, wo ein **Absturz im freien Fall ausgeschlossen** werden kann. Dies ist gegeben, wenn die Sicherungsleine straff gehalten und immer senkrecht oberhalb des Kopfes des zu Haltenden geführt werden kann oder wenn Feuerwehrangehörige aufgrund der Leinenlänge die Absturzkante nicht erreichen können, siehe auch „**Regeln für den Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen zum Halten und Retten**“ (GUV-R 199).

Eine anerkannte Sicherungsmethode zum Halten ist die Verwendung eines Rettungsbundes in Kombination mit dem Feuerwehr-Haltegurt gemäß der Einsatz- und Ausbildungsanleitung für Feuerwehren im Lande Niedersachsen „**Grundtätigkeiten – Löscheinsatz und Rettung**“.

Bei Abseilübungen mit Feuerwehr-Haltegurt und Feuerwehrleine muss der Übende nach § 22 UVV „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) zusätzlich gesichert werden. Dazu wird vorzugsweise ein Auffangsystem (z. B. Auffanggurt mit Kernmantel-Dynamikseil oder Auffanggurt mit Höhensicherungsgerät) oder ein Rettungsbund mit zusätzlicher Feuerwehrleine verwendet, siehe auch Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 1/2 „**Grundtätigkeiten – Technische Hilfeleistung und Rettung**“ und „**Regeln für den Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz**“ (GUV-R 198). Abseilübungen dürfen nur bis zu einer Höhe von 8 m mit Gewöhnungsübungen aus geringeren Höhen durchgeführt werden.

Nach § 30 UVV „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) sind Feuerwehr-Haltegurte und Feuerwehrleinen nach jeder Benutzung einer Sichtprüfung auf Abnutzung und Fehlerstellen zu unterziehen. Den Einsatzbedingungen entsprechend, mindestens jedoch einmal jährlich, müssen Feuerwehr-Haltegurte und Feuerwehrleinen nach den „**Grundsätzen für die Prüfung der Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr (Geräteprüfordnung)**“ (GUV-G 9102) durch einen **Sachkundigen** geprüft werden.

Beschädigte oder durch Absturz beanspruchte Feuerwehr-Haltegurte und Feuerwehrleinen sind der Benutzung zu entziehen, bis ein **Sachkundiger** der weiteren Benutzung zugestimmt hat.

Feuerwehr-Haltegurte nach DIN 14923 oder TW 16 (beide zurückgezogen) und Feuerwehrleinen sind spätestens 20 Jahre nach dem Herstellungsdatum auszumustern. Feuerwehr-Haltegurte nach DIN 14926 (zurückgezogen) und DIN 14927 sind vorläufig nach 10 Jahren auszumustern.

INFO - Blatt

Rettungswesten

Nach § 25 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) müssen, wenn die Gefahr des Ertrinkens von Feuerwehrangehörigen besteht, Auftriebsmittel (Rettungswesten) getragen werden. Ist dies aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich, ist auf andere Weise eine Sicherung herzustellen. Betriebstechnische Gründe liegen z. B. vor, wenn Auftriebsmittel wegen anderer zusätzlicher Ausrüstungen, z. B. Sonderschutzkleidung, nicht getragen werden können oder nicht zur Verfügung stehen. Eine Sicherung ist z. B. durch Anseilen der Feuerwehrangehörigen möglich.

Beeinträchtigungen und Behinderungen durch die Rettungsweste können vermieden werden, wenn Rettungswesten gewählt werden, die bei geringem Gewicht einen ausreichenden Auftrieb haben, nicht unnötig sperrig sind und freie Beweglichkeit ermöglichen, z. B. vollautomatische Aufblassysteme.

Rettungswesten der **Leistungsstufe 275** nach DIN EN ISO 12402-2:2006-12 sind vorrangig für den Hochsee-Bereich und Personen bestimmt, die Gewichte am Körper tragen und daher zusätzlichen Auftrieb benötigen. Dieses ist typischer Weise bei Feuerwehrangehörigen gegeben, sofern zusätzliche Schutzausrüstungen wie zum Beispiel Pressluftatmer getragen werden. Sie sind ebenfalls sinnvoll für Personen mit Bekleidung, in der sich Luft fangen kann, die die Fähigkeit der Rettungsweste zur Selbstaufrichtung beeinträchtigt. Die Leistungsstufe 275 muss sicherstellen, dass der Benutzer unter einem Winkel und mit ausreichender Freibordhöhe auch bei Wellen so schwimmt, dass Mund und Nase aus dem Wasser herausragen (ohnmachtsicher). Eine Aussonderungspflicht für vorhandene Rettungswesten nach DIN EN 399 (275 N) besteht nicht.

Rettungswesten der **Leistungsstufe 150** nach DIN EN ISO 12402-3:2006-12 sind für den allgemeinen Hochsee-Bereich und raues Wetter bestimmt, wo eine hohe Leistungsstufe verlangt wird. Rettungswesten dieses Leistungstyps drehen eine bewusstlose Person in Badekleidung in eine sichere Lage (ohnmachtsicher). Außerdem sollen sie eine voll bekleidete Person in einer sicheren Lage halten, ohne eine Folgetätigkeit des Benutzers zu erfordern. Eine Aussonderungspflicht für vorhandene Rettungswesten nach DIN EN 396 (150 N) besteht nicht.

Rettungswesten mit geringeren Leistungsstufen (100, 50) sind für den Feuerwehrdienst auf Grund der getragenen persönlichen Schutzausrüstung nicht geeignet.

Persönliche Schutzausrüstungen gegen Ertrinken sind entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, auf ihren einwandfreien Zustand durch einen Sachkundigen zu prüfen. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Nachweis zu führen. Bezüglich der Pflege, Reinigung und Nutzung von Rettungswesten sind die Herstellerangaben zu berücksichtigen. Vor einer Benutzung ist eine Sichtprüfung durch den Nutzer durchzuführen. Defekte Rettungswesten sind unverzüglich einer Nutzung sicher zu entziehen.

INFO - Blatt

Feuerwehr-Einsatzüberjacke

Zum Schutz vor den Gefahren des Feuerwehrdienstes bei Ausbildung, Übung und Einsatz müssen Feuerwehr-Einsatzüberjacken zur Verfügung gestellt und benutzt werden, siehe § 12 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) und §§ 29, 30 UVV „**Grundsätze der Prävention**“ (GUV-V A1) in Verbindung mit Anlage 3 der „**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen**“ (Nieders. GVBl. Nr. 21/1999, ausgegeben am 11.11.1999).

In der Anlage 3 der oben genannten Verordnung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vorhandene **Feuerwehr-Überjacken** nach der alten Fassung der Verordnung vom 21.09.1993 nur noch als Wetterschutzjacken verwendet werden dürfen, ihre Verwendung im unmittelbaren Brandstellenbereich jedoch nicht zulässig ist.

Sowohl nach § 61 der bis 31.03.2005 gültigen UVV „Allgemeine Vorschriften“ als auch nach § 33 der ab 01.04.2005 gültigen UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1) besteht eine allgemeine Übergangsfrist von drei Jahren, wenn die sicherheitstechnischen Anforderungen über die bisherigen hinausgehen. Dies trifft für die **Feuerwehr-Einsatzüberjacke** zu, die im Vergleich zur **Feuerwehr-Überjacke** aus dem Jahr 1993 unter anderem einen wesentlich höheren Schutz vor thermischen Einwirkungen bietet.

Für jeden aktiven Feuerwehrangehörigen, nicht nur Atemschutzgeräteträger, muss nach der Verordnung von 1999 seit dem 01.01.2003 eine **Feuerwehr-Einsatzüberjacke** zur Verfügung stehen.

Nach der UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C 53) wäre es aus sicherheitstechnischer Sicht ausreichend, wenn für jeden Feuerwehrangehörigen, der **aktiv am Einsatz- und Übungsdienst** teilnimmt und **thermischen Belastungen** ausgesetzt sein kann, eine **Feuerwehr-Einsatzüberjacke** zur Verfügung steht. Für die übrigen Feuerwehrangehörigen wären Wetterschutzjacken ausreichend, die vor Regen bzw. Kälte schützen, was aber nicht im Einklang mit der Verordnung von 1999 steht.

Zum Schutz vor thermischen Belastungen muss die Feuerwehr-Einsatzüberjacke mit Futter nicht über der Feuerwehr-Einsatzjacke getragen werden.

Bezüglich der Pflege, Reinigung und Nutzung von Feuerwehr-Einsatzüberjacken sind die Herstellerangaben zu berücksichtigen.

INFO - Blatt

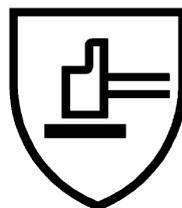
Fw-Schutzhandschuhe – Mechanik

Zum Schutz vor den Gefahren des Feuerwehrdienstes bei Ausbildung, Übung und Einsatz müssen Feuerwehrschutzhandschuhe zur Verfügung gestellt und benutzt werden, siehe § 12 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) und §§ 29, 30 UVV „**Grundsätze der Prävention**“ (GUV-V A1).

Für alle Arbeiten mit mechanischen Gefahren (z. B. Abrieb, Schnitt, Durchstich), bei denen thermische Einwirkungen sicher ausgeschlossen werden können, sind Schutzhandschuhe nach DIN 4841, DIN EN 388:2003-12 oder Feuerwehrschutzhandschuhe nach DIN EN 659:1996-02 und DIN EN 659:2003-10 geeignet.

Schutzhandschuhe nach DIN EN 388:2003-12 müssen mit der Handschuhgröße, dem Zeichen und der Typbezeichnung des Herstellers, der angewendeten Norm (DIN EN 388), dem unten aufgeführten Piktogramm für mechanische Risiken und den erfüllten Leistungsstufen gekennzeichnet sein. Die erste Ziffer entspricht der Abriebfestigkeit (mind. Leistungsstufe 3), die zweite der Schnitffestigkeit (mind. Leistungsstufe 2), die dritte der Weiterreißkraft (mind. Leistungsstufe 3) und die vierte der Durchstichkraft (mind. Leistungsstufe 3).

Im Gegensatz zu Feuerwehrschutzhandschuhen nach DIN EN 659 sind bei allgemeinen Schutzhandschuhen nach DIN EN 388 bislang keine Schutzhandschuh-Mindestlängen festgelegt. Auf Grundlage einer durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung ist somit der Schutzbereich des Schutzhandschuhs durch den Beschaffer nach § 29 UVV „**Gundsätze der Prävention**“ (GUV-V A 1) festzulegen. Das Schutzziel wird erfüllt, wenn in Kombination mit der konkret vor Ort genutzten Feuerwehr-Einsatzjacke oder Feuerwehr-Einsatzüberjacke bei jeder Körperhaltung ein Pulsschutz sichergestellt ist und Hautpartien nicht freiliegen. Dieses kann vorzugsweise mit einer Stulpe, wie sie beim Feuerwehrschutzhandschuh für die Brandbekämpfung nach DIN EN 659 festgelegt ist, sichergestellt werden. Andere Realisierungsmöglichkeiten des Puls- und Hautschutzes sind ebenfalls denkbar und im Vorfeld durch den Beschaffer eigenverantwortlich auf Praxistauglichkeit zu bewerten.



3 2 3 3

INFO - Blatt

Unternehmerpflichten – PSA

Der Träger des Brandschutzes, also die Kommunen, sind nach § 29 ff. Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Grundsätze der Prävention**“ (GUV-V A1) verpflichtet, geeignete persönliche Schutzausrüstungen (PSA) bereitzustellen und diese in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

Die Durchführungsanweisung zu § 12 UVV „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) erläutert dies: „(...) Das schließt die Wartung, Pflege und rechtzeitige Aussonderung von persönlichen Schutzausrüstungen ein. D. h., sie ist nach jedem Einsatz durch die Träger (*Anm.: damit ist der Nutzer der PSA gemeint, nicht der Träger des Brandschutzes*) auf Vollständigkeit und äußerlich erkennbare Schäden zu prüfen (Sichtprüfung). Schäden durch mechanische Einwirkung bzw. Wärmeeinwirkung können den Verlust oder die Reduzierung von Schutzfunktionen der persönlichen Schutzausrüstung zur Folge haben. Auf Grund von Schäden, bei denen nicht sicher ist, ob die Schutzwirkung erhalten bleibt, sind die entsprechenden Teile auszusondern. (...)“

Dies schließt die Reinigung und Instandsetzung, die auf Kosten der Träger des Brandschutzes durchzuführen sind, ein.

Weiterhin hat der Träger des Brandschutzes die Versicherten, also die Nutzer der PSA, vor der Bereitstellung anzuhören. Für PSA, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden schützen sollen, hat er den Versicherten die Benutzungsinformationen im Rahmen von Unterweisungen mit Übungen zu vermitteln. In diese Kategorie fallen unter anderem die Feuerwehr-Schutzhandschuhe, die Feuerwehr-Schutzstiefel, der Feuerwehr-Schutzanzug und der Feuerwehrhelm.

Empfehlungen zur Auswahl von Feuerwehr-Schutzausrüstungen können der Information „**Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung auf der Basis einer Gefährdungsbeurteilung für Einsätze bei deutschen Feuerwehren**“ (GUV-I 8675, vfdb-Richtlinie 0805) entnommen werden.

INFO - Blatt

Medikamentengabe im Zeltlager

Benötigen Kinder und Jugendliche während eines Zeltlagers oder anderer Aktivitäten der Jugend- oder Kinderfeuerwehr Medikamente im Rahmen einer regelmäßigen Medikamentengabe oder notfallmäßig (z. B. bei Allergie auf Insektenstiche), sind einige Umstände zu beachten:

- Die Personensorgeberechtigten (i. d. R. die Eltern) können die Betreuerinnen oder Betreuer mit der Medikamentengabe betrauen. Die Betreuerinnen oder Betreuer sind aber nicht verpflichtet, diesem Wunsch der Eltern nachzukommen, wenn sie sich dies nicht zutrauen.
- Die Betreuerinnen oder Betreuer, die die Medikamentengabe vornehmen sollen, sind namentlich zu benennen. Gegebenenfalls müssen sie –je nach Art der Gabe– geschult werden, z. B. bei Injektionen.
- Bei der Übergabe der Medikamente muss die Menge dokumentiert werden, Beipackzettel müssen vorhanden sein und die Medikamente müssen eindeutig einem Kind oder Jugendlichen zugeordnet (gekennzeichnet) sein.
- Die Medikamentengabe muss dokumentiert werden. Ebenso sind Nicht-Einnahmen mit Begründung zu dokumentieren.
- Gegebenenfalls sollte für die Medikamentengabe ein geschützter Bereich genutzt werden.
- Auch muss die korrekte Lagerung der Medikamente (Temperatur, Licht, ggf. unter Verschluss) etc. sichergestellt sein.
- Einzelheiten der Medikamentengabe sollen schriftlich geregelt werden. Hierzu kann unter www.fuk.de ein entsprechendes Formular heruntergeladen werden.

Dieses INFO-Blatt wurde in Zusammenarbeit mit der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e. V. erstellt.

INFO - Blatt

Jugendfeuerwehrhelme

Nach § 12 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) in Verbindung mit § 29 Abs. 1 UVV „**Grundsätze der Prävention**“ (GUV-V A1) müssen Jugendfeuerwehrhelme die sicherheitstechnischen Grundanforderungen nach DIN EN 397 „**Industrieschutzhelme**“ (früher DIN 4840 „**Arbeitsschutzhelme**“) erfüllen.

Die in einer älteren Ausgabe des Schutzhelm-Merkblattes (GUV 20.15) beschriebenen Festlegungen über Jugendfeuerwehrhelme sind gestrichen worden, da dieser Abschnitt auch Aussagen über die äußere Gestaltung beinhalten, die nicht für die Unfallverhütung relevant waren und letztlich nur einen Hersteller zuließen.

Jugendfeuerwehrhelme aus thermoplastischen Kunststoffen sollen 10 Jahre nach dem Herstellungsdatum ausgesondert werden. Dies ist dadurch begründet, dass sich die Materialeigenschaften mit zunehmender ultravioletter Bestrahlung (Sonnenlicht) verändern, d.h. das Material versprödet und hält nicht mehr den geforderten Schlag- oder Stoßbelastungen stand. Die im Vergleich zu Industrieschutzhelmen verdoppelte „Lebensdauer“ von 10 Jahren ist deshalb berechtigt, weil davon auszugehen ist, dass Jugendfeuerwehrhelme nicht so häufig benutzt werden und deshalb die Alterung nach 5 Jahren noch nicht zu sicherheitstechnischen Beeinträchtigungen führt.

Um festzustellen, ob ein Schutzhelm mit einer Helmschale aus thermoplastischem Kunststoff über 5 Jahre hinaus benutzt werden darf, empfiehlt sich der so genannte „Knacktest“. Dabei wird die Helmschale mit den Händen seitlich zusammengedrückt oder der Schirm bzw. der Helmrand gebogen. Sind bei aufgelegtem Ohr Knackgeräusche wahrnehmbar, deutet das auf eine erhebliche Versprödung des Helmschalenmaterials hin. Der Schutzhelm ist dann der weiteren Benutzung zu entziehen.

DIN-, DIN EN- Normen sind zu beziehen beim Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin (Hausanschrift: Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin), Telefon: 030 2601-2260, Fax: -1260

INFO - Blatt

Jugendfeuerwehr – Schuhwerk

Vor Inkrafttreten der heute noch gültigen Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53), Ausgabe Mai 1989, wurde von uns für Mitglieder der Jugendfeuerwehren festes Schuhwerk gefordert. Unter diesem Begriff sind feste Halbschuhe aus Leder mit Schnürung sowie Gummistiefel, jeweils mit kurzem Absatz, zu verstehen. Freizeitschuhe mit Stoff als Obermaterial, Sandalen, Turn- oder Joggingschuhe entsprechen nicht diesen Vorstellungen. Diese Forderung deckt sich mit Anlage 4 der „Verordnung über die Dienstbekleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen“ (Nieders. GVBl. Nr. 15/2000, S. 213).

Vor mehreren Jahren wurden erstmals von einem Schuhhersteller Feuerwehrsicherheitsschuhe in kleineren Größen angeboten. Aus diesem Grund und im Hinblick darauf, dass UVVen in der Regel eine recht lange Gültigkeitsdauer haben, in der die sicherheitstechnische Entwicklung fortschreitet, wurde für die Mitglieder der Jugendfeuerwehren in § 12 UVV „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) der Hinweis auf Schutzschuhe (heute: Sicherheitsschuhe) ohne weitere Konkretisierung aufgenommen.

Wenn Sicherheitsschuhe für Mitglieder der Jugendfeuerwehren beschafft werden, müssen sie DIN EN 345 „Sicherheitsschuhe“, Ausführung S 3 (Leder oder andere Materialien) oder Ausführung S 5 (Gummi oder andere Kunststoffe) entsprechen. Da derzeit jedoch Sicherheitsschuhe unter der Größe 34 nicht erhältlich sind, wird es unsererseits keine Fristsetzung für die Beschaffung von Feuerwehrsicherheitsschuhen für Mitglieder der Jugendfeuerwehren geben.

Der vermeintliche Widerspruch zwischen dem Hinweis auf DIN 4843 (jetzt: DIN EN 345) in den Durchführungsanweisungen zu § 12 UVV „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) und der teilweise nicht möglichen Umsetzung dieser beispielhaften Forderung ist dadurch zu erklären, dass in den Durchführungsanweisungen von UVVen auch der technisch mögliche Schutz wenigstens beschrieben werden soll.

DIN-, DIN EN- Normen sind zu beziehen beim Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin (Hausanschrift: Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin), Telefon: 030 2601-2260, Fax: -1260

INFO - Blatt

Jugendfeuerwehr-praktische Ausbildung

Nach § 18 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) ist beim Feuerwehrdienst von Angehörigen der Jugendfeuerwehren deren Leistungsfähigkeit und Ausbildungsstand zu berücksichtigen. Sie dürfen nur nach landesrechtlichen Vorschriften und für Aufgaben außerhalb des Gefahrenbereichs eingesetzt werden.

Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung und bei Übungen der Jugendfeuerwehr sind neben der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften die sicherheitstechnischen Grundsätze des Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport „**Jugendarbeit in den Freiwilligen Feuerwehren**“ (Nds. MBI. Nr. 2/2011 S. 18) zu beachten:

- Bei Erläuterung von Einrichtungen und Geräten ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.
- Bei Ausbildungsmaßnahmen und Übungen mit Wasser ist sicherzustellen, dass eine **direkte** fachliche Aufsicht erfolgt und ein **sofortiges** Eingreifen von aktiven Feuerwehrangehörigen (mind. Truppmann) gewährleistet ist. Der Wasserdruck ist durch ein Druckbegrenzungsventil unmittelbar vor dem Verteiler auf **höchstens drei bar** zu begrenzen. Die Nutzung einer Schnellangriffvorrichtung ist nicht zulässig.
- Die Verwendung von Atemschutzgeräten und besonderen Schutzausrüstungen (z. B. Chemikalien-, Strahlen- und Hitzeschutzanzüge), der Einsatz von BOS-Sprechfunkgeräten, Alarmierungsgeräten und Alarmeinrichtungen im Straßenverkehr sowie die Verwendung von Hilfeleistungsgerät (z. B. Motorsäge, Rettungsschere, Rettungsspreizer, Hebezeug, Mehrzweckzug) sind verboten.
- Praktische feuerwehrtechnische Ausbildungsmaßnahmen und Übungen sind nur im Rahmen der Jugendfeuerwehr ohne Zeitdruck durchzuführen und als Grundübungen zu gestalten. Die Zusammenarbeit mehrerer Jugendfeuerwehren ist inzwischen zulässig. Die Durchführung einer Großübung mit ernstfallartigem Charakter ist weiterhin nicht mit dem Ausbildungsauftrag der Jugendfeuerwehr zu vereinbaren und bleiben daher verboten (siehe auch INFO-Blatt „Jugendfeuerwehr - Berufsfeuerwehrtag“).

INFO - Blatt

Jugendfeuerwehr – Schutzhandschuhe

Zum Schutz vor den Gefahren bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung und anderen Tätigkeiten, bei denen die Gefahr von Handverletzungen besteht, müssen den Angehörigen der Jugendfeuerwehr Schutzhandschuhe zum Schutz vor mechanischen Gefährdungen (Schnitt, Stich, Scheuern) zur Verfügung gestellt und von diesen benutzt werden, siehe § 12 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) und §§ 29, 30 UVV „**Grundsätze der Prävention**“ (GUV-V A1).

Schutzhandschuhe für die Jugendfeuerwehr müssen mindestens den sicherheitstechnischen Anforderungen der bisherigen Feuerwehrsutzhandschuhe für den aktiven Feuerwehrdienst (zurückgezogene DIN 4841: Fünffingerhandschuhe mit Stulpe aus Leder; Knöchel, Handfläche, Daumen und Pulsschutz mit Vollrindleder verstärkt) bzw. DIN EN 388 mit den Leistungsstufen 1 1 1 1 entsprechen.

Volle Schutzwirkung und Akzeptanz bei der Benutzung der Schutzhandschuhe können nur erreicht werden, wenn für die Hände der Kinder und Jugendlichen passende Schutzhandschuhgrößen beschafft werden.

Die in einigen Jugendfeuerwehren teilweise noch verwendeten Handschuhe aus einer Stoff-Leder-Kombination bieten nicht den Schutz, den ein Schutzhandschuh aus Leder mit den o. g. Merkmalen gewährleistet. Der vermeintliche finanzielle Vorteil bei der Beschaffung der Stoff-Leder-Handschuhe wird außerdem oftmals durch eine kürzere Lebensdauer kompensiert.

INFO - Blatt

Jugendfeuerwehr - Berufsfeuerwehrtag

Bei einem so genannten „Berufsfeuerwehrtag“ übernachten Jugendliche einer Jugendfeuerwehr im Feuerwehrhaus und leisten innerhalb eines kurzen Zeitraumes eine Vielzahl von „Einsätzen“ ab. Nicht selten werden die Jugendlichen nachts mehrfach aus dem Schlaf gerissen, um beispielhaft simulierte Brände oder Hilfeleistungen einsatzrealistisch abzuarbeiten. Schlafmangel gepaart mit Hektik, Stress, ungewohnter Umgebung und ggf. Dunkelheit beim „Einsatz“ erhöht die Unfallwahrscheinlichkeit, da die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Jugendlichen oft überschritten wird. Gerade die jüngeren Angehörigen der Jugendfeuerwehr brauchen ein Mindestmaß an Schlaf. Für die Fahrten zu den Einsatzstellen nutzen die Fahrer der Feuerwehrfahrzeuge zudem häufig noch die Sondersignale, so dass für die Jugendlichen der Einsatz real wirkt.

- Der Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport (MI) „**Jugendarbeit in den Freiwilligen Feuerwehren**“ (Nds. MBl. Nr. 2/2011 S. 18) legt unter Anderem eindeutig fest: „Übungen sind als Grundübungen zu gestalten; Einsatzübungen mit ernstfallmäßigem Charakter sind verboten.“ Außerdem wird die Nutzung von Alarmeinrichtungen im Straßenverkehr untersagt.

Somit ist ein Berufsfeuerwehrtag, der als Abfolge von Notfalleinsätzen geplant und durchgeführt wird, nicht im Einklang mit dem, für die niedersächsischen Feuerwehren verbindlichen, Runderlass des MI und somit nicht statthaft.

Wird die Übernachtung im Feuerwehrhaus jedoch genutzt, um sinnvolle Jugendarbeit durchzuführen und das Wir-Gefühl unter den Jugendlichen zu stärken – sozusagen eine Art kleines Zeltlager im Feuerwehrhaus – bestehen keine Bedenken. Ein solcher Tag bzw. Nacht im Feuerwehrhaus kann auch ohne Effekthascherei bei den Jugendlichen einen bleibenden Eindruck hinterlassen, an den sie sich gerne zurück erinnern.

INFO - Blatt

Kinderfeuerwehr

Das Niedersächsische Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (§ 13 Abs. 3 NBrandSchG) lässt die Aufnahme eines Kindes in die Jugendfeuerwehr erst mit Vollendung des 10. Lebensjahres zu. Nach § 13 Abs. 2 NBrandSchG kann Mitglied der Kinderfeuerwehr sein, wer das 6. aber noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet hat. Der Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport „**Jugendarbeit in den Freiwilligen Feuerwehren**“ (Nds. MBl. Nr. 2/2011 S. 18) ist zu beachten.

Die Entscheidung über die Einrichtung einer Kinderfeuerwehr trifft der Träger der Feuerwehr im Regelfall durch Satzungsbeschluss. In Kinderfeuerwehren sollen zur Vorbereitung auf eine Aufnahme in die Jugendfeuerwehr Kinder aufgenommen werden, die das sechste Lebensjahr vollendet haben. Die Übernahme in die Jugendfeuerwehr soll ab vollendetem zehnten Lebensjahr gewährleistet sein und spätestens mit Vollendung des zwölften Lebensjahres erfolgen.

Die Leitung der Kinderfeuerwehr soll durch Personen erfolgen, die pädagogisch geschult oder fachlich besonders für den Umgang mit Kindern qualifiziert sind. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung ist nicht notwendig (siehe auch INFO-Blatt „**Versicherungsschutz für Betreuer einer Kinderfeuerwehr (Nicht-Feuerwehrmitglieder)**“). Die Niedersächsische Jugendfeuerwehr e. V. (NJF) bietet Seminare für Kinderbetreuerinnen und Kinderbetreuer an. Die Kinderfeuerwehrwartin oder der Kinderfeuerwehrwart soll die Voraussetzungen für die Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (JuLeiCa) erfüllen.

Eine feuerwehrtechnische Ausbildung und praktische feuerwehrtechnische Übungen finden in den Kinderfeuerwehren NICHT statt. Die Kinder sind spielerisch und sportlich zu beschäftigen und durch die Brandschutzerziehung zu fördern. Tätigkeiten mit Wasserabgabe sind, mit Ausnahme einer von Kindern betätigten Kübelspritze mit D-Strahlrohr, zu unterlassen.

Der Vollständigkeit weisen wir darauf hin, dass die Verantwortlichen einer Kinderfeuerwehr eine nochmals gesteigerte Fürsorgepflicht in Bezug auf die Verantwortlichen einer Jugendfeuerwehr haben, da bei einer Kinderfeuerwehr nicht nur mit einem jugendlichen, sondern mit einem kindlichen Verhaltensmuster zu rechnen ist. Hieraus ergibt sich, dass u. a. die Räumlichkeiten, die von der Kinderfeuerwehr genutzt werden, entsprechend sicher sein müssen (Steckdosen, Fenster im OG, Maschinen, Gefahrstoffe ...).

INFO - Blatt

Feuerwehrhelme in Fahrzeugen

Die Frage, ob das Tragen eines normgerechten, korrekt aufgesetzten Feuerwehrhelms in Verbindung mit angelegtem Kfz-Sicherheitsgurt und vorhandener Kopfstütze bei einem Unfall zu einer Verbesserung oder Verschlechterung der Sicherheit des Helmträgers führt, konnte von der Fachgruppe Feuerwehren - Hilfeleistung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV, ehemals BUK) nach Auswertung der Untersuchungen verschiedener Fahrzeughersteller und anderer Institutionen nicht generell mit Ja oder Nein beantwortet werden. Auch über weitere mögliche Konstellationen, z. B. ohne Kopfstütze, mit oder ohne Dreipunkt- bzw. Beckengurt, liegen keine gesicherten Untersuchungsergebnisse vor.

Aufgrund dieses Sachverhalts kann deshalb aus sicherheitstechnischer Sicht keine generelle Helmtragepflicht in Feuerwehrfahrzeugen ausgesprochen werden. Folgende Aussagen bieten jedoch Hilfestellungen für die Entscheidung:

Gefährdungen beim Tragen des Feuerwehrhelms im Fahrzeug können durch das zusätzliche Gewicht am Kopf auftreten. Die Trägheitskräfte sind durch das Helmgewicht erhöht und bei falsch eingestellter oder fehlender Kopfstütze kann eine verstärkte Verdrehung des Kopfes auftreten.

Positiv kann sich der Feuerwehrhelm bei nicht Anschnallpflichtigen auswirken, z. B. bei einem Frontal- oder Seitenaufprall, da der Aufprall des Kopfes auf das Armaturenbrett oder andere Einrichtungen im Fahrzeuginnern erheblich gedämpft wird.

In die Entscheidung, ob der Feuerwehrhelm in Kombination mit einem Dreipunkt-Sicherheitsgurt und korrekt eingestellter Kopfstütze bereits im Fahrzeug getragen werden sollte, sind auch einsatztaktische Gründe einzubeziehen, z. B. die Ausrüstung mit Atemschutz während der Fahrt, wenn geeignete Gerätehalterungen vorhanden sind. Hier stellt sich die Frage, ob es zweckmäßig ist, sich erst nach Ankunft am Einsatzort mit dem Feuerwehrhelm auszurüsten.

Über eine Erhöhung der Gefährdung durch das Tragen des Feuerwehrhelms in Verbindung mit einer Airbag-Auslösung liegen ebenfalls bisher keine abschließenden Erkenntnisse vor. Die ersten durchgeführten Untersuchungen lassen keine zusätzlichen Gefährdungen erwarten.

Gefährdungen durch nicht getragene, bei einem Unfall im Fahrzeug herumfliegende Feuerwehrhelme sind durch geeignete Unterbringung, Lagerung zu vermeiden.

INFO - Blatt

Sanitäts-, Verbandkasten

In den Löschgruppenfahrzeugen LF 16, LF 16 TS und LF 24 sowie in Rüst- und Gerätewagen ist nach den Beladeplänen ein „**Sanitätskasten SK**“ nach DIN 14143 mitzuführen. Zwischenzeitlich wurde DIN 14143 zurückgezogen und in DIN 14142 „**Verbandkasten K für Krankenkraftwagen und Feuerwehrfahrzeuge**“ überführt.

In Neufahrzeugen gehört deshalb der „Verbandkasten K“ statt des „Sanitätskastens SK“ zur Grundausstattung. In vorhandenen Feuerwehrfahrzeugen ist bei der Erneuerung und Überprüfung des „Sanitätskastens SK“ als Mindestbestückung der Inhalt des „Verbandkastens K“ zu übernehmen. Wesentliche Hilfsmittel wie Einmalhandschuhe, Augenkompressen, Fingerkuppenverbände usw. sind zu ergänzen und veraltete Erste-Hilfe-Materialien, z. B. Schlagaderabbinder, zu entfernen.

Das über den Inhalt des „Verbandkastens K“ hinausgehende Material des ehemaligen „Sanitätskastens SK“, das die **Hilfeleistung durch geschultes Sanitätspersonal** unterstützt, kann zukünftig entfallen. In der nachfolgenden Tabelle sind die wesentlichen Unterschiede zwischen dem „Sanitätskasten SK“ und dem „Verbandkasten K“ dargestellt:

Sanitätskasten SK nach DIN 14143	Verbandkasten K nach DIN 14142
Augenklappen	Augenkompressen
Lederfingerling	Fingerkuppenverband
Scheren, Pinzette	Schere nach DIN 58279 – B 190
Anhängekarten mit Bleistift	Zettelblock und Schreibstift
Drahtleiterschiene	nicht enthalten
Arm- und Beinschiene	nicht enthalten
Hilfsmittel für die Atemspende	nicht enthalten
Beatmungsgerät, Absauggerät	nicht enthalten
Infusionsbesteck, Blutersatzflüssigkeit	nicht enthalten
Schlagaderabbinder	nicht enthalten
Sicherheitsnadeln	nicht enthalten
nicht enthalten	Einmalhandschuhe aus PVC
nicht enthalten	verschleißbare Folienbeutel aus PE
nicht enthalten	Netzverbände für Kopf und Extremitäten

DIN-, DIN EN- Normen sind zu beziehen beim Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin (Hausanschrift: Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin), Telefon: 030 2601-2260, Fax: -1260

INFO - Blatt

Fahrzeuge – Verbandkasten

Der Verbandkasten nach DIN 14142 : 2005-07 „Erste-Hilfe-Material – Verbandkasten für Feuerwehrfahrzeuge“ enthält folgende Materialien:

2	Heftpflaster DIN 13019 – A5 x 2,5	Spule mit Außenschutz
1	Wundschnellverband DIN 13019 – E 100 x 8	wasserfest, staubgeschützt verpackt
8	Wundschnellverbände DIN 13019 – E 10 x 6	staubgeschützt verpackt
5	Fingerkuppenverbände	staubgeschützt verpackt
5	Wundschnellverbände DIN 13019 – E 18 x 2	staubgeschützt verpackt
10	Pflasterstrip	Mindestgröße 19 mm x 72 mm, staubgeschützt verpackt
6	Verbandpäckchen DIN 13151 – M	–
6	Verbandpäckchen DIN 13151 – G	–
18	Kompressen 100 mm x 100 mm	maximal paarweise verpackt
4	Verbandtücher DIN 13152 – BR	–
2	Verbandtücher DIN 13152 – A	–
2	Verbandtücher DIN 13152 – B	–
4	Rettungsdecken	staubgeschützt verpackt
10	Fixierbinden DIN 61634 – FB 6	einzelst staubgeschützt verpackt
10	Fixierbinden DIN 61634 – FB 8	einzelst staubgeschützt verpackt
2	Netzverbände für Extremitäten	mindestens 4 m gedehnt
4	Dreiecktücher DIN 13168 – D	staubgeschützt verpackt
2	Scheren DIN 58279 – B 190	–
2	Augenkompressen	Mindestgröße 50 mm x 70 mm, Gewicht min. 1,5 g/Stück, einzeln steril verpackt
10	Vliesstoff-Tücher	Mindestgröße 200 mm x 300 mm, flächenbezogene Masse min. 15 g/m ²
4	Folienbeutel	verschießbar, aus Polyethylen, Mindestmaße 300 mm x 400 mm, Mindestfoliendicke 45 µm
12	Einmalhandschuhe nach DIN EN 455	nahtlos, Sorte groß, maximal zu 4 Stück, staubgeschützt verpackt
1	Erste-Hilfe-Broschüre	Informationsgehalt muss inhaltlich mindestens der Broschüre „Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen“ der gewerblichen Berufsgenossenschaften entsprechen
1	Inhaltsverzeichnis	–
1	Fingerling, groß	Aus Leder oder vergl. Material mit zwei Bändern zum Fixieren

INFO - Blatt

Kfz-Verbandkästen

Im Januar 1998 wurde DIN 13164 „**Erste-Hilfe-Material; Verbandkasten B**“ überarbeitet. Gegenüber der vorherigen Norm (Ausgabe Dezember 1987), die parallel noch bis zum 31.12.1998 gültig war, wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Erscheinungsdatum Dezember 1987 (alte Fassung)	Erscheinungsdatum Januar 1998 (neue Fassung)
1 Stck. Wundschnellverband DIN 13019 – E 50 x 6 3 Stck. Wundschnellverband DIN 13019 – E 10 x 6	8 Stck. Wundschnellverband DIN 13019 – E 10 x 6
6 Stck. Mullbinde DIN 61631 – MB – 8 ZW/BW 3 Stck. Mullbinde DIN 61631 – MB – 6 ZW/BW	2 Stck. Fixierbinde DIN 61634 – FB 6 oder 2 Stck. Mullbinde DIN 61631 – E 6 CV/CO
1 Stck. Verbandtuch DIN 13152 – BR, Ölkreide, Weiß 12 Stck. Sicherheitsnadeln DIN 7404	Ersatzlos gestrichen
	1 Stck. Rettungsdecke Mindestmaß 2100 mm x 1600 mm Mindestfoliendicke 12 µm

Nach § 35h **Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung** (StVZO) müssen Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr mit einem solchen Verbandkasten ausgerüstet sein.

Allerdings ergab eine Anfrage beim Bundesministerium für Verkehr bezüglich der Auslegung des § 35 h **StVZO**, dass

1. im Jahr 1998 Verbandkästen beider Normausgaben bei Neuausstattung zulässig sind,
2. ab 1.1.1999 nur noch Verbandkästen nach DIN 13164, Ausgabe Januar 1998, verkauft werden dürfen und
3. die bisher verwendeten Kfz-Verbandkästen weiter benutzt werden können, d.h. eine Nach- bzw. Umrüstpflcht **nicht** besteht.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat darauf hingewiesen, dass Verbandstoffe nach dem Medizinproduktegesetz ein Verfalldatum tragen müssen.

INFO - Blatt

Fahrzeuge – Personenbeförderung

In Kraftfahrzeugen dürfen grundsätzlich nicht mehr Personen befördert werden als Sitzplätze vorhanden sind, siehe § 21 Abs. 1 „**Straßenverkehrsordnung**“ (StVO) und § 8 Unfallverhütungsvorschrift „**Fahrzeuge**“ (GUV-V D29).

Die bis Ende 2005 geltende Regelung, dass Personen nicht auf Ladeflächen von Anhängern mitgenommen werden dürfen, wurde erweitert. Dieses Verbot gilt jetzt auch für Ladeflächen und Laderäume von Kraftfahrzeugen, siehe § 21 Abs. 2 **StVO**.

Nach § 21a Abs. 1 **StVO** müssen vorhandene Sicherheitsgurte während der Fahrt angelegt sein. Die Feuerwehren sind von dieser Bestimmung nicht ausgenommen!

In diesem Zusammenhang weisen wir auf ein Urteil des OLG Hamm (Az.: 3 U 60/95) hin, wonach der Fahrer eine Fürsorgepflicht gegenüber seinen Passagieren hat und deshalb darauf achten muss, dass alle Mitfahrer angeschnallt sind. Nach dem o. g. Urteil macht er sich ansonsten im Falle eines Unfalles mitschuldig. Dies gilt auch dann, wenn er die Fahrgäste mehrfach zum Anschnallen aufgefordert hat, dann aber resigniert und trotzdem losfährt.

Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und kleiner als 1,50 m sind, dürfen in Fahrzeugen mit vorhandenen Sicherheitsgurten nur befördert werden, wenn amtlich genehmigte und geeignete Kinderrückhalteeinrichtungen (Sitzkissen, Fangkörper) verwendet werden, siehe § 21 Abs. 1a **StVO**. Grundsätzlich soll auf die Nutzung von Fahrzeugen ohne Sicherheitsgurte zur Beförderung von Kindern, z. B. Mitgliedern von Jugendabteilungen, verzichtet werden.

INFO - Blatt

Telefon und Funk im Straßenverkehr

Nach § 23 Abs. 1a „**Straßenverkehrs-Ordnung**“ (StVO) ist dem Fahrzeugführer die Benutzung eines Mobil- oder Autotelefon **untersagt**, wenn er hierfür das Mobiltelefon oder den Hörer des Autotelefon aufnimmt oder hält. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug steht und bei Kraftfahrzeugen der Motor ausgeschaltet ist.

Nach § 35 Abs. 1 StVO ist die Feuerwehr von den Vorschriften der StVO befreit, soweit es **zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist**, z. B. bei Einsätzen. „**Die Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden**“ (§ 35 Abs. 8 StVO).

Das Bedienen des Funkgerätes, wie auch die Ablenkung durch Rauchen, den Blick auf die Karte und andere „Nebentätigkeiten“ durch den Fahrzeugführer fallen nicht unter § 23 Abs. 1a StVO. Dennoch können diese Ablenkungen des Fahrzeugführers die erforderliche sichere Beherrschung des Fahrzeuges erheblich beeinträchtigen und zu einem erhöhten Auftreten von Fahrfehlern führen.

Zur Vermeidung von unnötigen Gefährdungen sollte deshalb die Bedienung des Funkgerätes durch den Fahrzeugführer während der Fahrt unterlassen werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen sollte von ihm das Funkgerät bedient werden. Primär ist das Funkgerät vom Beifahrer bzw. den Mitfahrern im Feuerwehrfahrzeug zu bedienen.

INFO - Blatt

Quetschstelle am TS-Schlitten

Zwischen den Pumpen- und Pumpenschlittenverriegelungen von Tragkraftspritzenfahrzeugen (TSF) und Löschgruppenfahrzeugen (LF 8, LF 16-TS) befinden sich z. T. Quetschstellen, die zu Unfällen führen können: Ein Feuerwehrangehöriger A betätigt den unten liegenden Schnappstift der Pumpenschlittenverriegelung. Kaum hat er die Verriegelung gelöst, wird der Schlitten mit Tragkraftspritze (TS) von einem anderen herausgezogen. Der Schnappstift der oben liegenden TS-Verriegelung bewegt sich dabei auf die Pumpenschlittenverriegelung zu und klemmt die Finger vom Feuerwehrangehörigen A zwischen den beiden Schnappstiften ein, siehe Bild 1. Quetschungen, Risswunden und Brüche sind in der Regel die schmerzhaften Folgen solcher Aktionen.

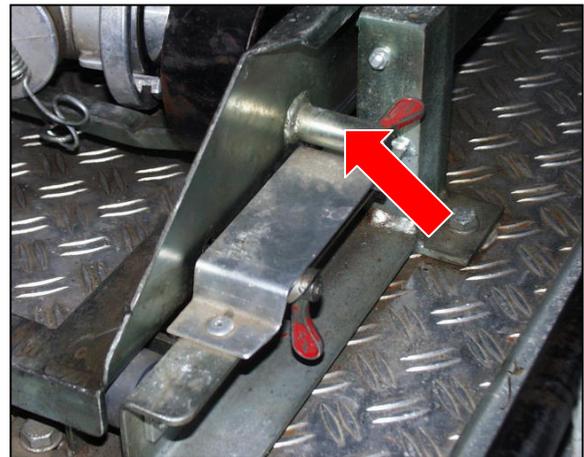
Mit einfachen Mitteln lässt sich diese Quetsch- und Scherstelle beseitigen:

Über den Schnappstift der Pumpenschlittenverriegelung wird ein Abweisblech o. ä. montiert, siehe Bild 2. Dadurch wird der Quetschstellenbereich abgedeckt und die Finger des Feuerwehrangehörigen A werden beim Herausziehen des Schlittens lediglich weggeschoben.

Bild 1: Quetsch- und Scherstelle



Bild 2: Montiertes Abweisblech



INFO - Blatt

Quetschstellen an der B-Säule

Häufiger Unfall bei Mannschaftstransportwagen (MTW), Tragkraftspritzenfahrzeugen (TSF) und Einsatzleitwagen (ELW) mit Schiebetür ist das Einklemmen der Finger/Hand an der B-Säule. Während ein Feuerwehrangehöriger sich beim Einsteigen in den Mannschaftsraum noch am Türholm festhält, schließt ein anderer bereits die Schiebetür/Beifahrertür. Quetschungen, Risswunden und Brüche sind in der Regel die schmerzhaften Folgen solcher Aktionen.

Nach § 25 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Fahrzeuge“ (GUV-V D29) müssen Plätze für Fahrzeugführer, Beifahrer und Mitfahrer gefahrlos erreicht und verlassen werden können. Insbesondere müssen griffgünstig angebrachte Haltegriffe oder andere gleichwertige Halteinrichtungen vorhanden sein.

Um Handverletzungen an der B-Säule dauerhaft vorzubeugen, bietet sich deshalb – wenn möglich – der nachträgliche Einbau von Handgriffen, die das Umfassen des Türholms zum Ein- und Aussteigen nicht mehr erforderlich machen, an. Des Weiteren sollte organisatorisch festgelegt werden, dass ausschließlich der Beifahrer – **und nur er** – die Schiebetür des Fahrzeuges schließt. Erst anschließend steigt der Beifahrer selbst auf seinen Sitz und schließt nach einem Blick über seine rechte Schulter die Beifahrertür.

Gerade im Bereich der Jugendfeuerwehr kann diese Maßnahme hervorragend eingesetzt werden. Die Jugendlichen nehmen eine solch verantwortungsvolle Aufgabe, wenn sie ihnen übertragen wurde, sehr ernst.

Beherrzt man diese Maßnahmen konsequent, können die Unfälle durch Quetschungen an der B-Säule vermieden werden.

INFO - Blatt

Gefährliche Güter auf Einsatzfahrzeugen

Die Beförderung gefährlicher Güter mit Straßenfahrzeugen wird im „**Gefahrgutbeförderungsgesetz**“ (GGBefG) geregelt, konkretisiert durch die „**Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn**“ (GGVSE) in Verbindung mit dem „**Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße**“ (ADR). Die Vorschriften des ADR gelten nicht für die Notfallbeförderung zur Rettung von Menschenleben oder zum Schutz der Umwelt, vorausgesetzt, es werden alle Maßnahmen zur sicheren Durchführung dieser Beförderung getroffen.

Für über diese Freistellung hinaus erforderlich werdende Beförderungen durch die Feuerwehren und Feuerwehrschulen wurde mit Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 24. 10. 2005 (Nds. MBI., S. 852) eine Ausnahmeregelung nach § 5 Abs. 7 GGVSE erteilt:

Sofern auf Einsatzfahrzeugen technische Ausrüstungen und Einsatzmittel mitgeführt werden, die nach § 2 Nr. 9 GGVSE als gefährliche Güter einzustufen sind, finden die Vorschriften der GGVSE in Verbindung mit dem ADR keine Anwendung, wenn

- die gefährlichen Güter in zugelassenen Verpackungen nach dem ADR oder in Verpackungen und Behältnissen mitgeführt werden, die nach anderen anerkannten Regeln der Technik hergestellt, geprüft oder zugelassen sind, z. B. Atemluftflaschen,
- die gefährlichen Güter und ihre Behältnisse auf den Einsatzfahrzeugen so verlastet, befestigt oder installiert sind, dass sie den während der Mitnahme auftretenden Beanspruchungen sicher standhalten, z. B. müssen einzelne Druckgasflaschen so verstaut und durch geeignete Mittel so gesichert werden, dass sie ihre Lage zueinander und zu den Wänden des Fahrzeugs nicht verändern,
- Druckgasflaschen nur mit Ventilschutz, z. B. mit fest verschraubter Schutzkappe oder Schutzkragen, verladen oder transportiert werden; Flaschen ohne Ventilschutz sind in geeigneten Schutzbehältern zu transportieren, z. B. Atemluftflaschen in fest eingebauten Rohren
- geschlossene Fahrzeuge und Aufbauten beim Transport brennbarer Gase (Acetylen, Propan, Butan) und Sauerstoff ausreichend belüftet werden (z. B. Lüftungsschlitze im Boden- und Deckenbereich geschlossener Fahrzeuge)
- der Umgang mit Feuer und offenem Licht bei Ladearbeiten in der Nähe der Druckgasflaschen mit brennbaren Gasen und Sauerstoff und im Fahrzeug unterlassen wird.

Diese Ausnahmeregelung gilt auch für Ausrüstungen und Einsatzmittel, die bei Großschadensereignissen zur Einsatzstelle oder zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft usw. transportiert werden müssen.

INFO - Blatt

Sonderrechte im Privatfahrzeug

In der Rechtsprechung werden unterschiedliche und gegensätzliche Auffassungen vertreten, ob die Inanspruchnahme von Sonderrechten bei Benutzung von Privatfahrzeugen zulässig ist. Einige Gerichte bejahen ein Sonderrecht, verbinden damit aber sehr hohe Sorgfaltspflichten. So müsse während der Fahrt fortlaufend die Entscheidung gefällt werden, ob die Dringlichkeit einer Fahrt das hohe Risiko für andere und sich selbst rechtfertige. Der „Sonderrechtsfahrer“ müsse sich davon überzeugen, dass andere seine Absicht erkannt haben, sich eingestellt haben und dass er freie Bahn habe. Eine Gefährdung anderer müsse ausgeschlossen sein, sonst würde der „Sonderrechtsfahrer“ strafrechtlich und zivilrechtlich in vollem Umfang haften.

Dagegen sind andere Gerichte beispielsweise der Ansicht, dass die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erst ab dem Feuerwehrhaus beginne. Sonderrechte im Privatfahrzeug auf dem Weg zum Feuerwehrhaus würden damit gänzlich abgelehnt. Aus dieser unklaren Rechtslage resultierend hat das Niedersächsische Innenministerium 1992 einen Runderlass herausgegeben mit der Maßgabe, schon aus Fürsorgegesichtspunkten die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zu ermahnen, ein Sonderrecht im Privatfahrzeug nicht in Anspruch zu nehmen.

Dieser Empfehlung schließen wir uns an.

Die Sonderrechte sind in § 35 der Straßenverkehrsordnung (StVO) geregelt. Diese Sondervorschrift ist sehr eng auszulegen. Die Fahrt im Privatfahrzeug muss der Erfüllung einer hoheitlichen Aufgabe dienen. Bereits das Vorliegen dieses Tatbestandsmerkmals wird von einigen Gerichten rigoros abgelehnt, da nur der Feuerwehreinsatz als hoheitliche Aufgabe gelte und die Fahrt zum Feuerwehrhaus nur eine vorbereitende Tätigkeit sei. Nach § 35 Absatz 1 StVO muss die Inanspruchnahme des Sonderrechts dringend geboten sein. Das heißt zum einen, dass der „Sonderrechtsfahrer“ prüfen muss, dass es gerade auf ihn besonders ankommen wird, zum anderen dass höchste Eile geboten ist.

Oft aber bringt das maßvolle Schnellerfahren nur wenige Sekunden. Ob der Rechtfertigungsgrund dann vor Gericht Anerkennung finden wird, ist schon an diesen Punkten unsicher. Wer sich darauf verlässt, geht ein hohes persönliches Risiko ein. Dazu kann nicht geraten werden.

Bedenken Sie: Sie selbst müssen nach der Geschwindigkeitsüberschreitung mit allen Konsequenzen leben. Das kann zum einen eine Verurteilung bezüglich zivilrechtlicher und strafrechtlicher Haftung sein. Zum anderen können Versicherungen bei grob verkehrswidrigem Verhalten Haftung und Schadensausgleich ablehnen.

Weitere Angaben hierzu finden sich in der FUK NEWS Ausgabe 01/2003, Seite 4/5.

INFO - Blatt

Führerschein mit 17

Seit dem 1.4.2004 läuft in Niedersachsen der Modellversuch „Begleitetes Fahren“ – im Volksmund „Führerschein mit 17“ genannt. Durch die „**Fahrerlaubnisverordnung**“ (FeV) sind die bundesweit einheitlichen Rahmenbedingungen festgelegt.

Unabhängig von der Möglichkeit, dass diese Rahmenbedingungen, wie z. B. hinsichtlich der Begleitperson, bei 17-jährigen Angehörigen der Feuerwehr mit der Prüfbescheinigung und Ausnahmegenehmigung auch im Feuerwehrdienst erfüllt sein können, ist das begleitete Fahren mit Feuerwehrfahrzeugen untersagt.

Dies ergibt sich aus § 35 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Fahrzeuge**“ (GUV-V D29), der bestimmt, dass der Unternehmer (Träger der Feuerwehr) mit dem selbstständigen Führen von maschinell angetriebenen Fahrzeugen nur Versicherte beschäftigen darf, „die das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

Die mit der Prüfbescheinigung ausgehändigte Ausnahmegenehmigung bezieht sich nur auf die „**Fahrerlaubnisverordnung**“ und berührt nicht die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften.

INFO - Blatt

Fahrzeuge – Einbau von Alt-Funkgeräten

Bauteile und selbstständige technische Einheiten, die zum Einbau in Fahrzeuge bestimmt sind, müssen gemäß § 55 a **StVZO** den im Anhang zur **StVZO** genannten Bestimmungen über die elektromagnetische Verträglichkeit entsprechen. Hierzu wird im Anhang der StVZO auf die Richtlinie 95/54/EG verwiesen. Diese Richtlinie legt fest, dass alle elektrischen und elektronischen Unterbaugruppen (EUB), wie zum Beispiel Funkgeräte, zusätzlich zum CE-Kennzeichen auch mit dem EG-Genehmigungszeichen (e-Kennzeichnung) zu versehen sind.

Alt-Funkgeräte tragen in der Regel keine e-Kennzeichnung, so dass es nahe liegen könnte, dass entsprechende Geräte in neue Fahrzeuge nicht mehr eingebaut werden dürfen.

Mit der Überarbeitung der Richtlinie 95/54/EG zur Richtlinie 2004/104/EG wird dieser Sachverhalt konkretisiert.

Nach der Richtlinie 2004/104/EG wird nur das Inverkehrbringen von neuen Funkgeräten geregelt. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) ist der Ansicht, dass gebrauchte Funkgeräte, die in neue Fahrzeuge eingebaut werden sollen, den Rechtsstand zum Datum ihres Inverkehrbringens erfüllen müssen. Alt-Funkgeräte, die der Technischen Richtlinie BOS entsprechen, genügen dem jeweiligen Rechtsstand zum Datum ihres Inverkehrbringens. Eine Abnahmeprüfung protokolliert dies.

Es bestehen somit keine Bedenken, Alt-Funkgeräte in neue Feuerwehrfahrzeuge einzubauen. Dieses ist zurzeit umso interessanter, da in absehbarer Zeit ein flächendeckender Aufbau des Digitalfunks in Niedersachsen erfolgen soll.

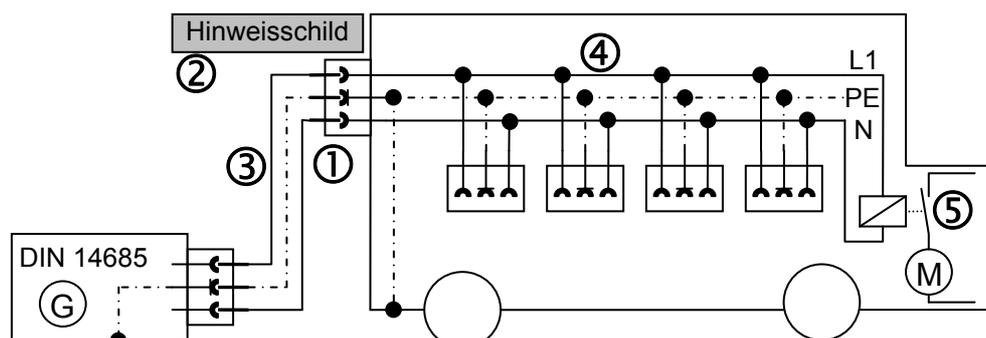
INFO - Blatt

Fahrzeuge - Netzeinspeisung

Nach § 4 Abs. 2 UVV „**Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**“ (GUV-V A3) müssen sich elektrische Anlagen und Betriebsmittel in einem sicheren Zustand befinden und sind in diesem Zustand zu erhalten. Diese Forderung ist i. d. R. erfüllt, wenn die anerkannten Regeln der Technik angewendet werden.

Für die Netzeinspeisung von Feuerwehrfahrzeugen ist insbesondere die harmonisierte anerkannte Regel der Technik DIN VDE 0100 – 717 „... **Ortsveränderliche oder transportable Baueinheiten** ...“ zu beachten. Hiernach gibt es verschiedene Möglichkeiten, eine Netzeinspeisung in Fahrzeugen vorzunehmen. Im Folgenden wird **nur** die Variante einer Netzeinspeisung erläutert, die im Feuerwehrhaus ein bekanntes und geprüftes Versorgungsnetz mit wirksamen Schutzmaßnahmen ($FI \leq 30 \text{ mA}$ und Überstromsicherung) voraussetzt oder bei der ausschließlich die genormten Stromerzeuger der Feuerwehr nach DIN 14685 (tragbar) oder DIN 14686 (stationär) verwendet werden. Sonstige Energiequellen/Netze sind zur Netzeinspeisung in Fahrzeuge nach dieser Variante nicht zulässig!

Der an der Karosserie installierte Einspeisestecker ① muss ein Gehäuse mit der Schutzart von mindestens IP 44 (spritzwassergeschützt) aufweisen. Ein Hinweisschild ② „VORSICHT! NUR GEEIGNETE STECKDOSEN VERWENDEN“ ist in direkter Nähe anzubringen. Als Zuleitung ③ dürfen nur Kabel vom Typ H07RN-F entsprechend DIN VDE 0298-300 (oder gleichwertig) mit einem Mindestquerschnitt von $2,5 \text{ mm}^2 \text{ Cu}$ genutzt werden. Gleicher Kabeltyp und Querschnitt ④ sind im Fahrzeug zu verwenden. Beim Einbau von zusätzlichen Sicherungen im Fahrzeug, kann der Mindestquerschnitt der Kabel im Fahrzeug auf $1,5 \text{ mm}^2 \text{ Cu}$ verringert werden. In diesem Fall ist jedoch sicherzustellen, dass die Selektivität der im Fahrzeug verbauten Sicherungen mit den Sicherungen im Feuerwehrhaus bzw. Stromerzeuger gewahrt bleibt. Die Überprüfung hat durch eine Elektrofachkraft zu erfolgen. Das Fahrzeug darf sich, während eingespeist wird, nicht starten lassen (z. B. durch Trennrelais ⑤ im Anlasserstromkreis). Alternativ können Steckvorrichtungen verwendet werden, die sich beim Starten des Fahrzeugs sicher selbständig lösen. Hierzu sind spezielle Stecker / Steckdosen zu verwenden.



INFO - Blatt

Fahrzeuge – Optische Sondersignale

Nach DIN EN 1846 Teil 2 „**Feuerwehrfahrzeuge; Allgemeine Anforderungen, Sicherheit und Leistung**“ müssen Feuerwehrfahrzeuge mit optischen und akustischen Warneinrichtungen ausgestattet sein, die den nationalen Anforderungen entsprechen. Die nationalen Anforderungen an optische Warneinrichtungen sind vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) in der Regelung Nummer 65 „**Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Kennleuchten [Warnleuchten] für Blinklicht für Kraftfahrzeuge**“ und im „**Merkblatt über die Anbaubedingungen von Kennleuchten für blaues oder gelbes Blinklicht an Fahrzeugen nach § 52 StVZO**“ bundesweit einheitlich festgelegt worden. Es gilt hiernach:

Aus jedem Winkel muss mindestens eine Kennleuchte für blaues Blinklicht vom Fahrzeug sichtbar sein (360°); ggf. sind hierzu „**Heckblaulichter**“ notwendig. Der Schenkel des Lichtbündels der Gesamtanlage hat die Fahrbahn in einer Entfernung von 20 m vom Fahrzeugumriss zu berühren. Kennleuchten für blaues Blinklicht mit einer Hauptabstrahlrichtung nach vorne („**Straßenräumer**“) sind für Feuerwehrfahrzeuge zulässig, jedoch nur in Verbindung mit Kennleuchten für blaues Blinklicht (Rundumlicht) und dürfen alleine nicht einschaltbar sein, siehe § 52 Abs. 3 StVZO. „**Heckblaulichter**“ als auch „**Straßenräumer**“ können abgeschaltet werden, sofern eine 135°-Sichtbarkeit der übrigen Kennleuchten nach vorne nicht beeinträchtigt wird und im Zugverband gefahren wird. Die Abschaltung verhindert, dass bei Alarmfahrt im Zugverband der Fahrer des dahinter bzw. voraus fahrenden Fahrzeuges geblendet wird. Der nachträgliche Anbau von „**Heckblaulichtern**“ und „**Straßenräumern**“ in ein Altfahrzeug ist nicht vorgeschrieben und bedarf keiner technischen Abnahme oder Eintragung in die Fahrzeugpapiere.

Springlichter (intermittierende Lichter):

Weder § 50 StVZO noch § 52 StVZO erklären „**Springlichter**“ an Einsatzfahrzeugen für zulässig. Das bedeutet gemäß § 49 a StVZO, dass „**Springlichter**“ nicht betrieben werden bzw. eingebaut sein dürfen. Ein Fahrzeug mit einer solchen Schaltung verliert somit grundsätzlich die Betriebserlaubnis, siehe § 19 Abs. 2 StVZO.

Heckseitige Warneinrichtungen (gelbe Blinkleuchten):

An die technische Ausführung sind folgende Anforderungen gemäß dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport zu stellen: Keine Laufflichtschaltung; ein Schalter inkl. Kontrollleuchte muss beim Fahrersitz sein; ein weiterer Schalter beim Pumpenbedienstand ist möglich; Funktion der Warneinrichtung nur bei arretierter Feststellbremse und eingeschalteter Warnblinkanlage; nach Lösen der Feststellbremse muss ein erneutes und bewusstes Wiedereinschalten notwendig sein; Bauartzulassung vom Kraftfahrtbundesamt für das Gesamtsystem wird gefordert.

INFO - Blatt

Fahrzeuge – Reifen

Bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte darf ein Kraftfahrzeug nur mit M+S-Reifen oder gleichwertigen Reifen („Berg mit Schneeflocke“ oder Bescheinigung des Reifenherstellers zur Gleichwertigkeit) gefahren werden. Kraftfahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 und N3 (Busse mit mehr als 9 Sitzen bzw. Lkws mit einer Gesamtmasse größer 3,5 to) dürfen bei solchen Wetterverhältnissen auch gefahren werden, wenn nur an den Rädern der Antriebsachsen M+S-Reifen oder gleichwertigen Reifen angebracht sind.

Eine Materialalterung der Reifen, z. B. durch chemische Umwandlungsprozesse, kann bisher nur durch Laboruntersuchungen mit zumeist zerstörenden Prüfmethode festgestellt werden. **Aus dem äußeren Erscheinungsbild des Reifens lassen sich somit keine Rückschlüsse bezüglich der Materialalterung und damit der Festigkeit und Standsicherheit ziehen.** Dieses haben Untersuchungen der Reifenhersteller, des TÜV, des ADAC und der DEKRA ergeben. Feststellungen, z. B. des TÜV, bei den gesetzlich vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen eines Feuerwehrfahrzeugs können nur bestätigen, dass die Reifen äußerlich in Ordnung sind (z. B. Profiltiefe). Dies ist aber keine umfassende Sicherheitsprüfung, weil lediglich eine Sichtprüfung durchgeführt wurde.

Gerade bei Reifen an Feuerwehrfahrzeugen sind die Belastungen durch das lange Stehen bei voller Beladung, die Belastungsspitzen bei Einsatzfahrten durch starke Brems- und Beschleunigungsvorgänge, das Überfahren von Bordsteinen, Befahren von Feldwegen usw. größer als bei normalen Lastkraftwagen. **Somit ist es angezeigt, dass Reifen und Reservereifen von Feuerwehrfahrzeugen und Feuerwehranhängern spätestens 10 Jahre nach dem Herstellungsdatum ausgetauscht werden.** Weiterhin besteht die Notwendigkeit der regelmäßigen und sorgfältigen Sichtkontrolle der Reifen und die Pflicht zum Austausch bei sichtbaren Mängeln (Risse, Deformationen, Durchschläge, mangelnde Profiltiefe usw.). Bei runderneuertem Reifen ist das Herstellungsdatum und nicht das Datum der Runderneuerung für den Austausch entscheidend. Letztlich kann jedoch nur der Reifenhersteller wegen der unterschiedlichen Konstruktionsprinzipien konkrete Angaben zu Austauschfristen machen.

Das Herstellungsdatum ist an der Reifenschulter eingepreßt. Die letzten drei Ziffern der DOT-Nummer (Department of Transportation) geben die Herstellungswoche und das Herstellungsjahr wieder. Dabei ist das Jahr nur mit einer Ziffer dargestellt (z.B. 236= 23. Kalenderwoche im Jahr 1976, 1986 oder 1996). In den 90er Jahren hergestellte Reifen sind i. d. R. zusätzlich mit einem Dreieck ◀ rechts neben der Jahreszahl, ab dem Jahr 2000 hergestellte Reifen mit einer zweistelligen Jahreszahl (2000= 00) gekennzeichnet.

INFO - Blatt

Fahrzeuge - Batteriesysteme

Alle gängigen Straßenfahrzeuge verfügen über einen oder mehrere Akkumulatoren (Batterien). Arbeiten an diesen Energiespeichern können einsatzbedingt bei Unfallfahrzeugen oder zur Wartung und Pflege von Einsatzfahrzeugen notwendig sein. Hochvolt-Hybridantriebe, z. B. 300 V Akku-Packs, werden hier nicht betrachtet.

Eine Gefährdung für Personen bei Körperkontakt mit beiden Polen eines Akkus besteht auf Grund geringer Akkuspannungen von 12 V bis 24 V nicht. In den Akkus besteht bauartbedingt aber eine Gefährdung: der sehr kleine Innenwiderstand. Dadurch können im Kurzschlussfall sehr hohe Ströme fließen, die die Akkus in Bruchteilen von Sekunden zum „Kochen“ und „Ausgasen“ bringen. Beide Effekte steigern den Innendruck bis zum Bersten. Säure kann herausspritzen und Teile können unkontrolliert herumfliegen.

Werden Akkus geladen, entsteht grundsätzlich Knallgas. Funken, die z. B. beim An- oder Abklemmen von elektrischen Leitungen entstehen, können dieses Gas entzünden.

Abklemmen von Akkus vom Fahrzeugnetz (Anklemmen in umgekehrter Reihenfolge):

1. Verbraucher möglichst abschalten (ggf. Sicherungen entfernen)
2. Minuspol abklemmen
3. Pluspol abklemmen

Nur geeignetes Werkzeug verwenden, das möglichst isoliert und kürzer ist, als der Abstand zwischen Plus- und Minuspol. So kann ein Kurzschluss durch direktes Überbrücken der Pole am Akku mit dem Werkzeug ausgeschlossen werden.

Werden mehrere Akkus gleichzeitig im Feuerwehrhaus geladen, darf dieses nur in gut gelüfteten Räumen erfolgen (Batterieladerraum). Das Ladegerät ist auf den jeweiligen Akkutyp abzustimmen. Ungeeignete Ladegeräte können Akkus überladen oder zu hohe Ladeströme bzw. Ladespannungen abgeben. Die Knallgasproduktion findet dann besonders stark statt. Werden Akkus im eingebauten Zustand geladen, ist als erstes der Pluspol des Akkus mit dem Ladegerät zu verbinden. Die Minusleitung des Ladegerätes wird anschließend, möglichst weit entfernt von dem Akku und unterhalb der Gasaustrittsöffnungen, an einem gut leitenden Massepunkt am Fahrzeug angeschlossen. Um Lichtbögen auszuschließen, sind Ladegeräte mit Vorrichtungen zu verwenden, die ein stromloses An- und Abklemmen ermöglichen. Hierzu eignen sich insbesondere Ladegeräte nach DIN 14679 „**Ladegeräte zur Erhaltungsladung von Starterbatterien und Zusatzbatterien für Sonderanwendungen**“.

Wird mit Säuren oder Laugen gearbeitet, sind Einrichtungen zu nutzen, die das Verspritzen und Verschütten verhindern. Neutralisationsmittel und eine Augenspülflasche sind neben Gesichtsschutz, Schutzhandschuhen und Gummischürze bereitzustellen. Säuren und Laugen sind unter Verschluss zu halten.

INFO - Blatt

LEISTUNGSRECHT

Rente an Versicherte

Feuerwehrangehörige, deren Erwerbsfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit über die 26. Woche nach dem Unfalltag hinaus um wenigstens 20 v. H. gemindert ist, haben Anspruch auf eine Rente. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) richtet sich nach dem Umfang der verminderten Arbeitsmöglichkeiten **auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens**. Sie ergibt sich aus der Beeinträchtigung des körperlichen und geistigen Leistungsvermögens. Grundlage für die Rentenberechnung ist das Bruttoarbeitsentgelt oder Bruttoarbeitseinkommen, welches in den letzten 12 Monaten vor dem Unfall erzielt wurde (Jahresarbeitsverdienst). Die Vollrente bei einer MdE in Höhe von 100 v. H. beträgt jährlich 2/3 des festgestellten Jahresarbeitsverdienstes. Bei einer anteiligen Minderung der Erwerbsfähigkeit wird die Rente dem Grad der Minderung entsprechend angepasst.

Bei Personen, die kein oder nur ein geringes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt haben (Schüler, Hausfrauen, Rentner, usw.), ist per Gesetz ein Mindestjahresarbeitsverdienst (ab 01.01.2016 bei über 18Jährigen = 20.916,00 EUR) festgelegt, aus dem die Rente errechnet wird. Der Höchstjahresarbeitsverdienst für die Berechnung der Rente ist laut Satzung auf das dreifache der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltenden Bezugsgröße (34.860,00 € x 3) = 104.580,00 € (ab 01.01.2016) festgelegt.

Die Rente beginnt, wenn der Anspruch auf Verletztengeld entfällt (im Regelfall nach Eintritt der Arbeitsfähigkeit) oder, wenn kein Anspruch auf Verletztengeld bestanden hat, (z. B. Schüler oder Rentner) nach dem Tag des Unfalles.

Die Rente endet, sofern die MdE unter einen Wert von 20 v. H. fällt. Anderenfalls wird sie bis zum Lebensende gewährt.

Die Rentenzahlung erfolgt auch, wenn durch den Unfall **kein** Einkommensverlust entstanden ist.

Beispielrechnung:	Rente
Jahresarbeitsverdienst (brutto)	36.000,00 €
Vollrente	24.000,00 €
MdE	30 v. H.
Jahresrente	7.200,00 €
Monatsrente	600,00 €

Bezüglich der Mehrleistungen zur Rente verweisen wir auf unser Info-Blatt Mehrleistungen.

INFO - Blatt LEISTUNGSRECHT

Verletztengeld bei Arbeitsunfähigkeit

Wann bekommen Sie Verletztengeld?	Verletztengeld bekommen Sie, wenn und solange Sie arbeitsunfähig sind. Die Arbeitsunfähigkeit muss von Ihrem Arzt, Ihrer Ärztin bescheinigt sein. Bevor Verletztengeld gezahlt wird, muss der Arbeitgeber das Entgelt fortzahlen – für die Dauer von sechs Wochen.
Wie wird Verletztengeld gezahlt?	Sie bekommen Verletztengeld für Kalendertage. Es wird in der Regel in Höhe des letzten Nettoverdienstes gezahlt. <ul style="list-style-type: none">- Ein Kalendermonat ergibt maximal 30 Tage.- Ihre Krankenkasse zahlt das Verletztengeld im Auftrag der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen.- Sie benötigen einen „Auszahlungsschein für Verletztengeld“. Diesen Auszahlungsschein bekommen Sie von Ihrer Krankenkasse.
Beiträge zur Sozialversicherung	Falls Beitragspflicht besteht, werden die Beiträge zur Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung vom Verletztengeld abgezogen. Diese Beitragsanteile erstattet die FUK Ihnen später als Mehrleistung!
Information für Ihren Arbeitgeber	Sie müssen Ihren Arbeitgeber über die Arbeitsunfähigkeit unverzüglich informieren.
Was Sie sonst noch wissen sollten	Solange Sie krankgeschrieben sind, dürfen Sie nicht arbeiten. Verreisen Sie während einer Arbeitsunfähigkeit? Besprechen Sie das mit Ihrem Arzt und mit uns. Arzttermine, ärztliche Anordnungen – bitte halten Sie alles ein, was dazu beiträgt, wieder gesund zu werden.
Beratung und Hilfe	Fragen? Persönliche Anliegen? Gerne helfen wir Ihnen mit Rat und Tat – ein Anruf genügt (Hotline 0511 –989-5557).

INFO - Blatt LEISTUNGSRECHT

Verletztengeld bei Selbstständigen

Sofern ein Unfall im Feuerwehrdienst (Arbeitsunfall) nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII vorliegt und Sie wegen der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit Ihre selbstständige Tätigkeit einstellen müssen, erhalten Sie von der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen Verletztengeld zum Ausgleich des Einkommensverlustes.

Gemäß § 47 Sozialgesetzbuch (SGB) VII wird das Verletztengeld bei selbstständiger Tätigkeit aus dem Arbeitseinkommen des Kalenderjahres vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit berechnet. Nach § 15 SGB IV ist Arbeitseinkommen der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbstständigen Tätigkeit. Die im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit bilden somit die Berechnungsgrundlage für das Verletztengeld.

Das gesetzliche Verletztengeld wird kalendertäglich in Höhe des 450. Teils des Arbeitseinkommens gezahlt. Hierbei wird mindestens ein Jahreseinkommen in Höhe des gesetzlich festgelegten Mindestjahresarbeitsverdienstes (ab 01.01.2016 = 20.916,00 EUR) zugrunde gelegt. Als Höchstgrenze gilt der für unsere Kasse maßgebliche Höchstjahresarbeitsverdienst (ab 01.01.2016 = 104.580,00 EUR).

Eine Ersatzkraft kann von uns nicht übernommen werden. Die Kosten hierfür müssen von Ihnen ggf. aus dem gewährten Verletztengeld gezahlt werden. Sofern bei einem landwirtschaftlichen Unternehmen ein Betriebshelfer erforderlich ist, wenden Sie sich bitte an die Landwirtschaftliche Alterskasse. Wenn von dort Betriebshilfe gewährt wird, ist diese auf das von uns zu zahlende Verletztengeld anzurechnen.

Was müssen Sie tun, um Verletztengeld zu erhalten?

Bitte lassen Sie sich von Ihrem behandelnden Arzt/Ihrer behandelnden Ärztin eine Bescheinigung über die Dauer der Arbeitsunfähigkeit ausstellen und reichen Sie diese – ggf. in Kopie – hier ein.

Sofern Sie freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, werden wir diese über die Verletztengeldzahlung durch uns informieren.

Des Weiteren benötigen wir eine Ablichtung Ihres Einkommensteuerbescheides aus dem entsprechenden Kalenderjahr (z.B. Arbeitsunfähigkeit vom 04.03.2015 bis 25.03.2015 = Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2014). Sollte Ihnen der Bescheid noch nicht vorliegen, übersenden Sie bitte den letzten Einkommensteuerbescheid bzw. andere Nachweise über Ihr Arbeitseinkommen (z.B. Vorausberechnungen des Steuerberaters, Gewinnermittlungen etc.). In diesem Fall nehmen wir eine vorläufige Abrechnung vor.

INFO – Blatt

LEISTUNGSRECHT

Privatärztliche Behandlung

Bei einem Unfall im Feuerwehrdienst (Arbeitsunfall) nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII ist die Liquidation der ärztlichen Leistungen nach dem Vertrag vorzunehmen, der zwischen den Spitzenverbänden der Unfallversicherungsträger und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung geschlossen wurde.

Nach § 4 Abs. 1 dieses Vertrages sind an den vertraglichen Regelungen alle Ärzte beteiligt, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, also eine kassenärztliche Zulassung besitzen. Nach den Regelungen in diesem Vertrag ist grundsätzlich **kein** Raum für eine privatärztliche Behandlung. Der behandelnde Arzt rechnet direkt mit der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen ab.

Die Vertragspartner sind der Auffassung, dass beim Aufsuchen des Arztes durch den Verletzten nach einem Arbeitsunfall ein Privatbehandlungsvertrag in der Regel nicht zustande kommt. Der Arzt muss davon ausgehen, dass der Verletzte nicht den Willen hat, einen Privatbehandlungsvertrag abzuschließen. Der Arzt ist verpflichtet, die Heilbehandlung nach den Regelungen des Vertrages vorzunehmen, also allgemeine oder besondere Heilbehandlung zu Lasten des Unfallversicherungsträgers durchzuführen.

Wenn der Abschluss eines Privatbehandlungsvertrages zustande kommen soll, muss er in schriftlicher Form nach vorheriger Aufklärung über die Folgen der Abrechnung der Leistungen vorgenommen werden, da der Abschluss eines solchen gesonderten Vertrages den Verzicht auf eine Sozialleistung (Heilbehandlung) bedeutet.

In diesem Fall kann **keine** Kostenerstattung von Seiten der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen erfolgen. Also Vorsicht bei Abschluss eines Privatbehandlungsvertrages! Ein Nachteil durch den „Verzicht“ auf Privatbehandlung entsteht nicht.

Wir empfehlen dieses Informationsblatt bei Beginn der Behandlung dem behandelnden Arzt vorzulegen.

INFO – Blatt

LEISTUNGSRECHT

Zahnärztliche Behandlung

Sofern ein Unfall im Feuerwehrdienst (Arbeitsunfall) nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII mit einer Zahnschädigung vorliegt, ist die Liquidation der zahnärztlichen Leistungen nach dem Abkommen zwischen den Spitzenverbänden der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) über die Durchführung der zahnärztlichen Versorgung von Unfallverletzten und Berufserkrankten vorzunehmen. Diese ist im Internet abrufbar unter www.dguv.de (Rehabilitation – Vergütung der Leistungserbringer).

Ist lediglich eine konservierende Behandlung erforderlich, soll diese mit dem Vordruck „Zahnärztliche Auskunft“ angezeigt werden. Der Vordruck ist im Internet abrufbar unter www.dguv.de. Hierfür erhält der Zahnarzt eine Gebühr in Höhe von 19,00 EUR.

Kommt eine prothetische Behandlung (Zahnersatz und Zahnkronen) in Betracht, stellt der Zahnarzt umgehend einen Heil- und Kostenplan auf, wie er im Verhältnis zu den gesetzlichen Krankenkassen vereinbart ist. Nach Prüfung des Heil- und Kostenplanes **durch unsere Kasse** erhält der Zahnarzt eine entsprechende Kostenzusage.

Betrifft die Behandlung auch vom Versicherungsfall unabhängige Schäden, teilt die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen dem Zahnarzt mit, welche Kosten übernommen werden.

Die Vergütung der zahnärztlichen Leistungen erfolgt auf der Grundlage der Gebührentarife der Angestellten-Ersatzkassen für Zahnärzte. Der Punktwert wird zwischen der KZBV und den Spitzenverbänden der Unfallversicherung vereinbart. Ab dem 01.01.2016 wird ein Punktwert von 1,17 EUR zugrunde gelegt.

Die Vergütung der prothetischen Behandlung erfolgt nach dem im o. g. Abkommen festgelegten Gebührenverzeichnis.

Sofern in besonders begründeten Fällen von den vereinbarten Gebühren abgewichen werden muss oder eine Behandlung erforderlich ist, die nicht Bestandteil der Gebührenregelungen ist, ist zwischen der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen und dem Zahnarzt vor Einleitung der Behandlung eine Honorarabsprache zu treffen.

Wir empfehlen dieses Informationsblatt bei Beginn der Behandlung dem behandelnden Zahnarzt vorzulegen.

INFO - Blatt

LEISTUNGSRECHT

Brillenschäden

Die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen (FUK) kann die Kosten für beschädigte oder zerstörte Brillen übernehmen, wenn die Brille **durch ein Unfallereignis** beschädigt wurde. Die Brille muss „in Funktion“ gewesen sein. D. h., die Brille wurde zum Unfallzeitpunkt getragen. Ausreichend ist auch, wenn die Brille zum jederzeitigen Gebrauch am Körper getragen wurde (z. B. Lesebrille, die in der Brusttasche verwahrt wurde). In diesen Fällen gilt die Beschädigung der Brille als „unechter“ Körperschaden mit der Folge, dass die Zuständigkeit der gesetzlichen Unfallversicherung gegeben ist. In anderen Fällen (Brille fällt vom Tisch, versehentlich wird ein Helm auf eine auf dem Tisch abgelegte Brille gelegt usw.) dürfte die Zuständigkeit des Kommunalen Schadenausgleich gegeben sein.

Ist die Zuständigkeit der FUK gegeben, ist der „Unfall“ mittels Meldebogen zu melden. Für die Erstattung der Kosten ist notwendig, dass die Originalrechnung der neu beschafften Brille sowie die Rechnung der beschädigten Brille an die FUK übersandt werden. Liegt die Rechnung über die beschädigte Brille nicht mehr vor, ist (sofern möglich) eine Bestätigung des Optikers beizufügen, dass es sich bei der neu beschafften Brille um einen gleichwertigen Ersatz handelt. Darüber hinaus ist eine Mitteilung erforderlich, ob bereits von dritter Seite (teilweiser) Ersatz geleistet wurde (z. B. Krankenkasse, Brillenversicherung oder Schädiger).

Grundsätzlich wird bei Brillengestellen bis zur Höhe der Kosten des zerstörten Gestells, ggf. unter Berücksichtigung pauschalierter Preissteigerungen, Ersatz geleistet. Fehlt ein Nachweis über den Preis des zerstörten Gestells, werden die Kosten bis zu einem Betrag in Höhe von 100,00 €, mit entsprechendem Nachweis bis maximal 250,00 € erstattet.

Für Brillengläser werden die tatsächlich nachgewiesenen Wiederherstellungskosten erstattet. Fehlt ein entsprechender Nachweis oder kann keine Bestätigung des Optikers bezüglich des gleichwertigen Ersatzes erfolgen, sind ggf. Durchschnittswerte zugrunde zu legen.

Kosten für die Augenstärke-Bestimmung sind grundsätzlich nicht zu übernehmen. Der Ersatz der durch den Unfall zerstörten Brille erfordert keine neue Augenstärke-Bestimmung. Sollte eine Überprüfung der Augenstärke gewünscht oder durchgeführt werden, kann diese nicht zu Lasten der FUK erfolgen.

INFO - Blatt LEISTUNGSRECHT

Mehrleistungssystem –Hinterbliebene–

Über die gesetzlichen Leistungen hinaus hat die Feuerwehr-Unfallkasse ein durch ihre Satzung bestimmtes, umfangreiches Mehrleistungssystem – **ein MEHR an Leistungen für ihre Versicherten**. Ein Anspruch auf Mehrleistungen besteht jedoch nur, wenn die versicherte Tätigkeit nicht überwiegend geselligen Zwecken gedient hat (Festveranstaltungen, Kameradschaftsabende, Ausflüge und Ähnliches). Die Mehrleistungen in der Übersicht:

Hinterbliebenenrente

- Die Mehrleistungen zu einer Hinterbliebenenrente werden unabhängig von dem tatsächlichen Einkommen errechnet und betragen zur Zeit monatlich bei einem Anspruch auf:

Halbwaisenrente:	209,16 €
Vollwaisenrente oder „kleine“ Witwen-/Witwerrente:	313,74 €
„große“ Witwen-/Witwerrente:	418,32 €
- Die Hinterbliebenenleistungen und die Mehrleistungen dürfen zusammen 80 v. H. des satzungsmäßigen Höchstjahresarbeitsverdienstes nicht überschreiten.
- Ein eventueller Abfindungsbetrag wird errechnet aus der gesetzlichen Hinterbliebenenrente und der Mehrleistung.

Sterbegeld

- Als Mehrleistung zum Sterbegeld werden 1/7 der zum Zeitpunkt des Todes geltenden Bezugsgröße gewährt (zurzeit 4.980,00 €).

Einmalige Mehrleistung an Hinterbliebene

- Höhe der Kapitalzahlung richtet sich nach der Art der versicherten Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt:
 - Unfall bei einem Einsatz = Eineinhalbfache Bezugsgröße = zurzeit 52.290,00 €
 - sonstige Dienste (nicht gesellig) = Einfache Bezugsgröße = zurzeit 34.860,00 €
- Nacheinander anspruchsberechtigt sind der Ehegatte, die Kinder, die Eltern, sofern sie mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

INFO - Blatt LEISTUNGSRECHT

Mehrleistungssystem –Versicherte–

Über die gesetzlichen Leistungen hinaus hat die Feuerwehr-Unfallkasse ein durch ihre Satzung bestimmtes, umfangreiches Mehrleistungssystem – **ein MEHR an Leistungen für ihre Versicherten**. Ein Anspruch auf Mehrleistungen besteht jedoch nur, wenn die versicherte Tätigkeit nicht überwiegend geselligen Zwecken gedient hat (Festveranstaltungen, Kameradschaftsabende, Ausflüge und Ähnliches). Die Mehrleistungen in der Übersicht:

Verletztengeld, Übergangsgeld, Nettolohnausgleich, Tagegeld

- Verletztengeld und Übergangsgeld werden bis zur Höhe des tatsächlichen Verdienstausfalles ergänzt (=Nettolohnausgleich).
Die Mehrleistung ist nicht abhängig von der Art des Dienstes! Der Lohnausgleich wird immer gezahlt!
- Bei Selbstständigen wird mindestens der sogenannte Mindestjahresarbeitsverdienst zugrunde gelegt (ab 01.01.2016 = 20.916,00 EUR).
- Für alle Versicherten gilt als Höchstbetrag der auf den Kalendertag entfallende Teil des durch die Satzung festgesetzten Höchstjahresarbeitsverdienstes.
- Einkommensunabhängige zusätzliche Mehrleistungen für die Dauer der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit von zurzeit 23,24 € je Kalendertag für längstens drei Monate (Tagegeld). Das Tagegeld wird nur Personen gewährt, die Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen oder Entgeltersatzleistungen beziehen. Deshalb haben zum Beispiel Schüler, Studenten, Rentner und Hausfrauen keinen Anspruch auf Tagegeld.

Verletztenrente

- Die Mehrleistung zur Rente wird unabhängig von dem Einkommen aus der Bezugsgröße (zurzeit 34.860,00 EUR) berechnet.
- Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 100 v. H. (sog. Vollrente) beträgt die monatliche Leistung 2 v. H. der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltenden Bezugsgröße.
- Bei teilweiser MdE wird der entsprechende Teil der Mehrleistung gewährt.
- Verletztenrente und Mehrleistungen dürfen zusammen 85 v. H. des satzungsmäßigen Höchstjahresarbeitsverdienstes nicht überschreiten.

Einmalige Mehrleistungen an Verletzte

- Höchstbetrag = MdE von 100 v. H.
 - Unfall bei einem Einsatz = Dreifache der Bezugsgröße = zurzeit 104.580,00 €
 - sonstige Dienste (nicht gesellig) = Zweifache der Bezugsgröße = zurzeit 69.720,00 €
- Bei teilweiser MdE wird der entsprechende Teilbetrag, der dem Grad der MdE entspricht, gewährt.
- Maßgeblich ist der Zeitpunkt der erstmaligen Feststellung der Renten auf unbestimmte Zeit.
- Diese Mehrleistung wird auch dann gewährt, wenn ein Rentenanspruch nicht besteht, die MdE aber mindestens 10 v. H. beträgt.

INFO - Blatt

Stress-Faktoren beim Einsatz

Im Einsatz gibt es zahlreiche Stress-Faktoren. Wer sich darauf bereits im Vorfeld einstellt, verringert das Risiko körperlicher oder seelischer Schäden. Die Liste möglicher Stressfaktoren lässt sich z. B. in der Aus- und Fortbildung verwenden, indem man gemeinsam überlegt, wie man sich auf die zu erwartenden Belastungen **vorbereiten** und ihnen **im Einsatz begegnen** kann und welche **Nachbereitung** ggf. angemessen wäre. Es bietet sich dabei an, frühere Einsätze unter diesen Fragestellungen aufzuarbeiten oder Übungen unter diesen Aspekten bereits im Vorfeld zu besprechen. Mögliche **Stressfaktoren**:

- Nächtliche Einsätze
- Probleme durch hohes Verkehrsaufkommen, Unzugänglichkeit der Einsatzstelle oder unüberlegte Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung auf Straßen und Wegen
- Orientierungsprobleme in unbekanntem Objekten oder Gegenden, Größe und Unübersichtlichkeit der Einsatzstelle
- Schlechte Sichtverhältnisse durch Rauch, Dunkelheit, Nebel
- Kommunikationsprobleme, z. B. im Funkverkehr oder durch fremde Sprachen
- eigene und fremde Stressreaktionen
- Schreie, Lärm, Gerüche, extreme Temperaturen
- Anblick von Schwerverletzten, Verstümmelten, Toten, Verbrannten
- Einsätze, bei denen Kinder, Familienangehörige, Freunde oder Kameraden betroffen sind
- Lebensgefahr für die Einsatzkräfte, schwere Verletzung oder Tod von Helfern
- Verschüttete oder eingeklemmte Menschen, deren Rettung lange dauert oder scheitert
- Zwang, Verletzte verlassen zu müssen
- Versagende oder unzureichende Einsatzgeräte und -mittel
- Intellektuelle, psychische oder körperliche Überforderung
- Handlungs-, Bedienungsfehler, taktische Fehlentscheidungen, Kompetenzgerangel
- Eskalation der Einsatzlage
- Gaffer und aufdringliche Medienberichterstatler
- Probleme mit Unfallverursachern, Zeugen, Angehörigen von Verletzten oder Toten
- Häufung belastender Einsätze in kurzer Zeit
- In den Einsatz mitgebrachte eigene Probleme, z. B. häusliche oder berufliche, unverarbeitungte Einsätze
- beschimpft oder beleidigt werden

Wichtig ist, die besondere Situation der eigenen Feuerwehr und des eigenen Lebens zu beurteilen und sich bewusst zu machen, dass es sehr unterschiedliche Belastungsgrade und Reaktionen darauf gibt, siehe INFO-Blätter „**Stress-Reaktionen**“ und „**Begleitung von Kameraden in der Akutsituation**“.

INFO - Blatt

Stress-Reaktionen

Bestimmte Anzeichen deuten darauf hin, dass ein Einsatz sehr belastend ist oder war und möglicherweise nicht verarbeitet werden konnte. Wer diese Anzeichen bei sich oder anderen erkennt, kann **frühzeitig für eine qualifizierte Hilfe sorgen** und so möglicherweise verhindern, dass sich aus einem Einsatzerlebnis eine Krankheit entwickelt. Niemand, der eines oder mehrere dieser Stress-Anzeichen bei sich bemerkt, muss von vornherein befürchten, bereits physisch oder psychisch krank zu sein. Wer sich körperlich überfordert, bekommt einen Muskelkater – und bei zuviel Stress kann es einen „seelischen Muskelkater“ geben. Wie bei der körperlichen Überforderung ist bei der seelischen entscheidend, die Regeneration für den Erhalt der Gesundheit zu ermöglichen.

Beispiele von **Stress-Reaktionen** im Einsatz oder in der Zeit unmittelbar danach:

Körperlich:

Starkes Schwitzen, Muskelzittern, Shrug-Bewegungen (unkontrollierte Bewegungen von Gliedmaßen), Veränderung von Gesichtsfarbe oder Tonfall, hohe Alarmbereitschaft mit ggf. extremer Zunahme von Puls und Atemfrequenz, Magenschmerzen, Übelkeit, generell psychosomatische Beschwerden, Sprachprobleme, Kopfschmerzen, Ein- oder Durchschlafstörungen, Erschöpfungszustände

Emotional:

Trauer, Mitleid, Schuldgefühle (z. B. bei - warum auch immer - unzureichenden Hilfsmaßnahmen), Aggression, Angst, Furcht vor der Zukunft oder ähnlichen Einsätzen, generelles Gefühl der Überforderung und Hilflosigkeit

Kognitiv:

Starke Verunsicherung durch abrupte Konfrontation mit eigener und fremder Sterblichkeit und Verwundbarkeit, drängende Suche nach Schuld oder Ursache eines extrem belastenden Geschehens, reduzierte Entscheidungsfähigkeit und Gedächtnisleistung, Unfähigkeit zum Nachvollzug einfacherer Zusammenhänge, „Abschalten“ der rational steuernden Systeme bis hin zur Vernachlässigung des Selbstschutzes

Verhaltensbezogen:

Regression auf kindlich-passive Verhaltensweisen, unruhige Überaktivität oder Rückzug in die Passivität, ggf. völliger Verlust der Kontrolle, übertriebene Empfindlichkeit oder Härte sich selbst oder anderen gegenüber, verminderte Belastbarkeit, veränderter Konsum z. B. von Nikotin oder Alkohol

Treten diese Reaktionen gehäuft auf oder klingen sie nicht innerhalb von zwei Wochen ab, ist Hilfe erforderlich, z. B. durch Seelsorger und / oder Psychologen.

INFO - Blatt

Begleitung von Kameraden in der Akutsituation

Bestimmte Stressreaktionen weisen darauf hin, dass Feuerwehrmitglieder bei einem Einsatz extrem belastet worden sind, siehe INFO-Blatt „**Stress-Reaktionen**“. Wichtig ist, diese Anzeichen bei sich selbst oder den anderen wahrzunehmen und zu wissen, welche Hilfsmöglichkeiten es gibt. **Führungskräfte haben hier eine besondere Verantwortung im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht.**

Oberster Grundsatz der Psychologischen Ersten Hilfe: gegenseitige Akzeptanz. „Richtige“ oder „falsche“ Gefühle gibt es nicht. **Entscheidend ist die Empfindung des Einzelnen.** Was der eine als Herausforderung erlebt, ist für den anderen eine heillose Überforderung. Hilfreiche **Maßnahmen** und **Verhaltensweisen** können sein:

- Bereits im Vorfeld Herstellung und Pflege einer Gesprächskultur, in der man dem anderen zuhört und ihn zu verstehen versucht. Man muss sagen können, wie es einem geht, ohne dass man durch abwertende Bemerkungen isoliert wird. „Todsünden“ sind zynische Sprüche, ungebetene Ratschläge von oben herab und das Weitererzählen von Äußerungen betroffener Kameraden. Bereits in einer Einsatzpause oder auf der Rückfahrt sollte ein erster Austausch über das Erlebte möglich sein.
- Private Situation beachten: Scheidung, schwere Erkrankung eines Familienmitgliedes, drohende Arbeitslosigkeit u. a. können Stressfaktoren sein, die die psychische Belastbarkeit und damit die Einsatzfähigkeit einschränken.
- Kameraden und sich selbst bewusst wahrnehmen und auf Verhaltensänderungen und Stress-Reaktionen achten, die auf eine Überforderung hinweisen.
- Soweit möglich, aufeinander an der Einsatzstelle achten (Führungsverantwortung!), überforderte Kameraden ablösen und außerhalb der Einsatzstelle an einem sicheren und geschützten Ort betreuen, z. B. durch entsprechend geschulte Kameraden oder externe Kräfte wie Feuerwehr-Seelsorger. Erschöpfte Helfer brauchen dafür einen Rückzugsraum! Wenn es verantwortbar ist, die Rückkehr in den Einsatz ermöglichen, um eine tatsächliche oder befürchtete Stigmatisierung zu vermeiden.
- Unmittelbar nach dem Einsatz in einer kurzen, strukturierten Besprechung über mögliche Stressreaktionen und konkrete Hilfsmöglichkeiten, wie Gesprächsangebote von Seelsorgern oder Beratungsstellen informieren. Durch geschultes Personal einschätzen, ob und bei wem vermutlich weiterer Gesprächs- oder Begleitungsbedarf besteht und diesen sicherstellen. Wenn möglich, für Erfrischungen (kein Alkohol!) und Erholungsraum mit Sitzgelegenheiten sorgen.
- Dosierte Körperkontakt einsetzen, wenn jemanden das Erlebte überwältigt.
- Mittelweg zwischen Ruhe- und Rückzugsbedürfnis einerseits und ebenfalls nötiger „Druckminderung“ durch Kommunikation andererseits suchen.

INFO - Blatt

Einsätze im multikulturellen Kontext

Einsätze mit Menschen anderer Kulturen können hohe Anforderungen an Einsatzkräfte stellen und müssen gut vorbereitet werden. Einzubeziehen sind Erfahrungen über problematische Einsätze aus diesem Bereich und Erkenntnisse benachbarter Fachdisziplinen.

Mögliche taktisch zu berücksichtigende Probleme:

- Kommunikationsprobleme durch fremde Sprachen und eine ggf. ungewohnte Gestik
- Ggf. intensive emotionale Reaktionsweisen der Betroffenen: Panik, Angst bei Flüchtlingen aus Krisengebieten
- Ängste aufgrund ausländerfeindlicher Straftaten
- fehlende ggf. beruhigende Kenntnisse des gut organisierten Rettungswesens
- Behinderung der Einsatzkräfte durch religiöse Tabus, z. B. wenn strenggläubige Moslems das Berühren von Frauen nur durch Frauen oder durch muslimische Männer zulassen wollen
- Beteiligung vieler Familienmitglieder oder Freunde am Geschehen, wodurch sowohl eine Entspannung als auch eine Verschärfung der Lage möglich sind
- Eingeschränkte Anerkennung der Autorität der Einsatzkräfte durch die Betroffenen, die an Autoritätspersonen ihres familiären oder kulturellen Umfeldes orientiert sind
- Unangemessenes Reagieren von Einsatzkräften auf den „Clash of Cultures“

Präventive Maßnahmen:

- Beschäftigung mit der Thematik unter Beteiligung örtlicher kompetenter Ansprechpartner (Ausländerbeauftragte, Kirchen, Geistliche anderer Religionen, kultur- und nationalitätenübergreifende Vereine, persönliche Bekannte)
- präventive Informationen über mögliche soziale Brennpunkte
- Gewinnung ausländischer Mitbürger als Mitglieder der Feuerwehr
- Beteiligung Geistlicher anderer Religionen an der Feuerwehr- und Notfallseelsorge
- Einsatzübungen unter Mitwirkung einer Einheit der Realistischen Unfalldarstellung
- regelmäßiger Austausch mit anderen BOS über taktische Erfahrungen auf diesem Sektor

Maßnahmen im Einsatz:

- Kompetente psychosoziale Helfer, wenn erforderlich, **sofort** hinzuziehen, z. B. Betreuungseinheit, Seelsorger, Dolmetscher (über regionales LFZ der Polizei oder über LKANDS, Tel. 0511-26262-0, das Lage- und Informationszentrum geben lassen, das über eine zentrale Dolmetscherkartei verfügt). Ggf. versuchen, entsprechend kooperationsbereite und -fähige ausländische MitbürgerInnen als Dolmetscher oder Mediatoren einzusetzen
- Bei Überlegungen zur Nachalarmierung „nicht kleckern, sondern klotzen“
- Ruhe bewahren, durch entsprechendes Auftreten Sicherheit vermitteln, auf Emotionen möglichst sachlich und neutral reagieren
- Bevorzugt anerkannte Autoritätspersonen als Ansprechpartner/innen wählen
- Einsatzstelle ggf. sperren und möglichst nur engen Angehörigen den Zutritt gestatten; dabei mit erheblichem Personalbedarf rechnen

INFO - Blatt

Posttraumatische Belastungsstörung

Diagnostische Kriterien

Laut DSM V (Diagnostisch-statistisches Manual der Amerikanischen Psychiatrischen Gesellschaft) gilt als Voraussetzung, um von einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS, im Englischen PTSD für Post Traumatic Stress Disorder) zu sprechen, folgendes: die betroffene Person beobachtete oder erlebte tatsächlichen oder drohenden Tod oder schwere Verletzung von anderen oder sich selbst *und* damit waren intensive Gefühle von Furcht, Hilflosigkeit oder Entsetzen verbunden. In ICD-10 WHO (International Classification of Diseases der Weltgesundheitsorganisation, 1991) wird das Ereigniskriterium beschrieben als eine Situation außergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophalen Ausmaßes, die bei fast jedem eine tiefe Verzweiflung hervorrufen würde.

Die im INFO-Blatt „Stress-Reaktionen“ dargestellten Reaktionen *können* sich zu PTBS entwickeln. Bei einem zeitlichen Verlauf von 2 Tagen bis 1 Monat nach dem Ereignis spricht man von einer akuten, bei einem Verlauf von länger als 1 Monat von der PTBS, von einem verzögerten Beginn bei Auftreten der Symptome nach mindestens 6 Monaten, von einer chronischen PTBS bei länger als 2 Jahre auftretenden Symptomen. Einzelne Symptome einer Stress-Reaktion, auch einer chronischen, können den Beginn von PTBS anzeigen –müssen es aber nicht. Die Diagnose ist psychotherapeutischen und psychotraumatologischen Fachleuten vorbehalten. Kenntnis der PTBS-Symptome *vor* dem möglichen Ereignis bei den beteiligten Akteuren – Einsatzkräften und psychosozialen Fachkräften – ermöglicht, präventiv, einsatzbegleitend und nachsorgend gezielt zu unterstützen.

Symptome:

Wiederkehrendes Neu-Erleben des traumatischen Ereignisses auf mindestens eine der folgenden Weisen: wiederholte, hoch belastende Erinnerungen, die Bilder, Gedanken oder Wahrnehmungen beinhalten können (von kleinen Kindern u. U. spielerisch reinszeniert), wiederholte Alpträume, das Gefühl, dem gewesenen traumatischen Ereignis aktuell ausgesetzt zu sein, verbunden mit Illusionen, Halluzinationen und Flashbacks; intensives seelisches Leid (u. U. mit körperlichen Begleiterscheinungen) bei inneren oder externen Hinweisreizen, die das traumatisierende Ereignis symbolisieren;

kontinuierliche Vermeidung von an das Trauma erinnernden Reizen (z. B. Gedanken, Gesprächen, Aktivitäten, Orten, Personen) mit einer insgesamt eingeschränkten Lebendigkeit, Erinnerungslücken bezüglich wichtiger Aspekte des Traumas, Entfremdung von eigener Umgebung, Affektreduktion, Zweifel an einer positiven eigenen Zukunft;

kontinuierlich gesteigertes Erregungsniveau (Arousal); erhöhtes Aggressionspotential, Konzentrationsschwierigkeiten, Schlafstörungen. Zur Diagnose von PTBS genügt das Vorliegen einzelner Symptome bereits dann, wenn sie das Leben des Betroffenen bedeutsam beeinträchtigen.

INFO - Blatt

Feuerwehrseelsorge

Die FUK Niedersachsen und der LFV Niedersachsen haben seit langem die Notwendigkeit psychologisch-seelsorgerlicher Unterstützung der Feuerwehren erkannt und kooperieren in diesem Bereich mit kirchlichen Seelsorgern und anderen psychosozialen Fachkräften. Unabhängig von der persönlichen weltanschaulichen Überzeugung des Einzelnen bieten qualifizierte Feuerwehrseelsorger den Einsatzkräften ihre Unterstützung bei der Bewältigung belastender Erfahrungen an:

Prävention

Bearbeitung u. a. folgender Themen in der **Aus- und Fortbildung**: Stress-Faktoren im Einsatz, akute und chronische Stress-Reaktionen, Trauerreaktionen, Umgang mit Sterben und Tod, Hilfe in krisenhaften Lebenssituationen, Posttraumatische Belastungsstörung, Formen der Einsatzbegleitung und Einsatznachsorge. **Gespräche** für Einzelne und Gruppen, um belastende Einsätze aufzuarbeiten und um auf zukünftige Ereignisse **vorzubereiten**.

Einsatzbegleitung

Aufbau einer **psychosozialen Unterstützung** an der Einsatzstelle: unaufdringliche Präsenz, Angebote zu Gesprächen, Begleitung Schwerverletzter und Sterbender, Aussegnung Verstorbener, Einrichtung abgeschirmter Räumlichkeiten als Ruhezone z. B. in kirchlichen Gebäuden, Information über bestehende weitergehende Hilfen vor Ort, Angebote der organisatorischen Hilfen für die Zeit direkt nach dem Ereignis. Diese Begleitangebote richten sich an Helfer, in Absprache mit der Notfallseelsorge auch an Betroffene und ihnen nahestehende Menschen. Weiterhin berät die Feuerwehrseelsorge die Gesamteinsatzleitung bei psychosozialen Fragen.

Einsatznachsorge

Feuerwehrseelsorger bieten direkt nach dem Einsatz vor Ort Gespräche und Kontakte an. In den Tagen und Wochen nach dem Einsatz stehen sie für geregelte Gespräche, oder andere Formen der Einsatznachsorge zur Verfügung und vermitteln bei Bedarf weitergehende psychologische oder psychiatrische Begleitung sowie juristische oder finanzielle Unterstützung. Sie schaffen Beratungs- und Gesprächsmöglichkeiten für Angehörige der Einsatzkräfte. Wenn es gewünscht wird, gestalten sie Gottesdienste in angemessener Form zu besonderen Anlässen, z. B. in Form einer Gedenkfeier oder Andacht.

INFO - Blatt

Geregeltes Einsatznachgespräch

Sich über Einsätze auszutauschen, kann zur Verarbeitung bestehender und Minderung möglicher zukünftiger Belastungen beitragen. Damit dieses gelingt sind Gesprächsregeln erforderlich:

- Alle Teilnehmer (TN) verpflichten sich zur Verschwiegenheit über das Gespräch
- Die Teilnahme ist freiwillig und es gibt keinen Redezwang.
- Nur an dem zu besprechenden Einsatz Beteiligte nehmen teil, möglichst nicht mehr als 10 TN. Ggf. hat auch ein einzelner TN das Anrecht auf diese Form der Nachsorge, wenn er oder sie es wünscht.
- Bei offensichtlichem Unbehagen der Gruppe sollen Vorgesetzte nicht teilnehmen.
- Es kann sinnvoll sein, Führungskräften eigene Nachsorgemöglichkeiten anzubieten.
- Das Gespräch sollte frühestens 4-5 Tage nach dem Einsatz stattfinden.
- Die operativ-taktische Manöverkritik ist nicht Gegenstand dieses Austausches und hat vorher stattgefunden.
- Der zeitliche Gesamtrahmen der Veranstaltung sollte ca. 4 Stunden umfassen, so dass ohne Zeitdruck gearbeitet werden und eine Erholungsphase vor der Rückkehr in den Alltag sichergestellt werden kann. Ggf. sind Folgegespräche anzubieten.
- Störungsfreiheit ist sicherzustellen: abgesetzter Raum mit Zugangsabschirmung,
- Handys oder FMEs sind aus, Einsichtnahme von außen ist zu beschränken.
- Ein vergleichbar ausgestatteter Nebenraum ist hilfreich, falls TN sich ganz oder phasenweise aus dem Gespräch zurückziehen möchten; für diesen Raum ist eine gesonderte Begleitperson im Voraus zu bestimmen.
- Nichtalkoholische Getränke sollten zur Verfügung stehen.
- Es gibt eine moderierende Gesprächsleitung, die nicht durch Vorgesetzte wahrgenommen wird. Sie kennt die Lebenswelt der TN, sorgt für die Einhaltung des Themas und der Gesprächsregeln, achtet auf die Dynamik von Gruppe und Einzelnen und ermöglicht und unterstützt die Kommunikation der TN. Sie vermeidet voreilige Bewertungen und billige, floskelhafte Vertröstungen. Sie bietet Hilfen zum Verstehen eigener und fremder Reaktionen an und gestaltet in Absprache mit den TN die Phasen des Gespräches.
- Ziel des Gespräches ist, sich vertraulich, kollegial über erlebte Belastungen und konstruktive Formen des Umgangs damit auszutauschen. Alle TN bemühen sich um eine freundliche, zugewandte Atmosphäre und akzeptieren Befindlichkeitsäußerungen.
- Dahingehende Störungen des Gesprächsverlaufes, dass TN sich in Inhalt und Verlauf nicht (mehr) wieder finden, haben Vorrang vor einem glatten Ablauf. Solche Störungen sind in der Situation selbst oder in einem Folgegespräch zu bearbeiten, wenn von Betroffenen gewünscht.
- Am Ende des Gespräches sollte die Klärung der Verfassung der TN stehen; bei Bedarf sind weitere Gespräche zu vereinbaren. Die Leitung kann über andere, ggf. weitergehendere Formen der Einsatznachsorge informieren.

INFO - Blatt

Verhalten in Notsituationen

Über mögliche extreme Gefahren und dadurch ausgelöste eigene und fremde Reaktionen informierte und entsprechend trainierte Einsatzkräfte haben im Ernstfall größere Überlebenschancen. Ein realitätsnahes, das körperliche und geistige Leistungsvermögen wirklich forderndes Training **unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften (UVVen)** ist die entscheidende Präventionsmaßnahme zur Vorbereitung auf Risikofaktoren und Stressoren. Dieses INFO-Blatt gibt eine Orientierung über die Problematik lebensbedrohlicher Einsätze. Eine detaillierte Vertiefung auf der Basis eigener, örtlicher Einsatzszenarien ist als Ergänzung dazu auf jeden Fall ratsam.

Maßnahmen der Prävention:

1. Theorie: Besprechung möglicher Einsatzszenarien auf der Basis gewesener oder möglicher Lagen; Beschreibung von Stressoren (überfordernde Häufung von Einwirkungen und Eindrücken, zunehmende biologisch-chemische Gefahren, Gefühl des Ausgeliefertseins, Panikstarre oder -sturm, Fehler aufgrund eines so nie für möglich gehaltenen katastrophalen Geschehens). **Zieldefinitionen:** Lernen, gefasst zu bleiben oder wieder zu werden und damit Herr seiner selbst und ggf. der unterstellten Einsatzkräfte; lernen, nahezu instinktiv das Richtige zu tun. Notrufschema vermitteln:

Mayday – Mayday – Mayday. / Hier „Funkrufname“ / Standort / Lage / Mayday – Kommen!

2. Praxis: Realitätsnah ausbilden unter Beachtung der UVVen, z. B.: nach intensiver theoretischer Einleitung führen Ausbilder Trupps unter Pressluftatmern (PA) mit abgeklebtem Sichtfenster der Atemschutzmaske in ein unbekanntes mehrgeschossiges Objekt mit verschlossenen Türen und Fenstern. Der Atemluftvorrat ist eingeschränkt. Am Anfang der Übung ignoriert die Leitstelle bewusst Rückmeldungen der Eingeschlossenen. Ziel ist, diese zum Absetzen eines Notrufes zu veranlassen. Geübt wird sowohl die kognitiv-technische Seite (Bedienung des Funkgerätes; klare Artikulation des formalisierten Notrufes; möglichst eindeutige Lage- und Ortsbeschreibung), als auch die affektiv-psychologische Seite (Überwindung sowohl eigener Angst, als auch der Hemmung, sich Hilfe zu holen; Selbstdisziplinierung, um so wenig wie möglich zu sprechen oder sich zu bewegen; bewusst und ruhig atmen, hinsetzen oder -legen).

3. Ergebnissicherung und Fehleranalyse: z. B. bei der Bedienung des Funkgerätes mit Handschuhen; versehentliches Sprechen in die Rückseite oder Ausschalten; Verschalten des Kanals; Fehler bei der Handhabung des PAs; zu langes Hinauszögern des Notrufes; aufgeregtes Verhalten; „Verhaspeln“ beim Sprechen u. a.

INFO - Blatt

Notfallbetreuung von Kindern

Psychische Erste Hilfe für Kinder in Notsituationen erfordert Grundkenntnisse kindlichen Verhaltens unter extremen Bedingungen und besonderes Einfühlungsvermögen. Diese Übersicht stellt Belastungsfaktoren und möglichst angemessenes Helferverhalten dar. Auch eine eingeschränkte Betreuung im Rahmen des an der jeweiligen Einsatzstelle Möglichen ist bereits eine wirksame Hilfe. In der FUK-News 01/2003, S. 17 (www.fuk.de – FUK News) finden Sie weitere ergänzende Hinweise zur Betreuung von Unfallbeteiligten.

Belastungsfaktoren	Helferverhalten
Schmerz	Behutsame, schmerzlindernde Lagerung nach Erste-Hilfe-Regeln; Medikamentengabe nur durch Rettungsdienstpersonal
Wahrnehmung / Miterleben des Notfalls	Abschirmung vom Geschehen, von Gaffern und Medien; Erstversorgung, möglichst Abdeckung von Verletzungen; Kommunikation auf einer Ebene – sprachlich und räumlich – mit dem Kind
Angst und Unsicherheit	Kontinuierliche Anwesenheit von Bezugspersonen (Angehörige, Helfer); Gemeinschaft mit anderen Kindern; Sicherstellung physiologischer Bedürfnisse (Schutz, Nahrung, Kleidung u. a.); vorsichtige Ablenkungsversuche z. B. durch Kuschtiere
Regelrechte Sprachlosigkeit des Kindes	Formulierungshilfen geben, behutsame nicht-sprachliche Kommunikation, z. B. über kontrollierte Mimik und Gestik
Überforderung, Handlungsunfähigkeit	Vor allem: Kind ernst nehmen; Übertragung einfacher Aufgaben; Vorschläge des Kindes möglichst berücksichtigen; Gruppen von Kindern bilden, wenn möglich
Schuldgefühle	Realistische Erklärungen kindgerecht vermitteln
Zunehmende Aufregung	Ruhig und besonnen agieren, Hektik vermeiden
Panik, Entsetzen	Dosierten Körperkontakt einsetzen, feste Bezugsperson als Begleitung

INFO - Blatt

Begleitung von Angehörigen schwer verletzter oder getöteter Einsatzkräfte

Die Benachrichtigung von Angehörigen über schwere Verletzungen oder Tod eines Menschen im Einsatz stellt höchste Anforderungen an den Überbringer und gehört zur Führungsverantwortung. Verunsicherung, Angst vor der Reaktion der Angehörigen sind normal. Eine intensive persönliche und unterrichtliche Vorbereitung auf solche seltenen, aber jederzeit möglichen Situationen erleichtert deren Bewältigung.

Vorbereitung: Ruhe bewahren! Nachricht niemals telefonisch überbringen! Sie kann unkontrollierbare Reaktionen, z. B. panische Fahrten zur Unfallstelle oder ins Krankenhaus auslösen. Schnell handeln, um einer Benachrichtigung durch Gerücht zuvor zu kommen. Zuverlässige, präzise Informationen über die genauen Umstände des Geschehens einholen, bei schweren Verletzungen im Krankenhaus nachfragen. Versuchen, den zuständigen Ortsgeistlichen, eine andere psychosoziale Fachkraft oder die Notfallseelsorge zu erreichen und um Begleitung bitten. Auf der Anfahrt klären, wer die eigentliche Nachricht überbringt. Mögliche wichtige zusätzliche Faktoren, z. B. bekannte Erkrankungen, im Haus lebende Kinder usw., abklären. Ggf. von vorneherein mit mehreren Personen den zu erwartenden Betreuungsbedarf klären und leisten.

Überbringen der Nachricht: Wenn notwendig, sich an der Wohnungstür mit Namen, Funktion vorstellen, die Identität des Angetroffenen klären und um Einlass bitten. Niemals an der Tür die Nachricht übermitteln! Um Sitzgelegenheiten für alle ersuchen und mit dem Zusammenbrechen einzelner rechnen. Wenn alle Platz genommen haben, zugewandt und deutlich von Tod oder schwerer Verletzung sprechen: „Frau NN, ich muss Ihnen etwas sehr Schlimmes mitteilen. Ihr Ehemann ist bei einem Feuerwehreinsatz heute Abend getötet worden / schwer verletzt worden.“ Bei einem tödlichen Ereignis keine falschen Hoffnungen wecken, sondern explizit vom Tod sprechen. Bei schwerer Verletzung medizinisch Gesichertes übermitteln, ggf. Fahrt ins Krankenhaus anbieten. Die Betroffenen nicht selbst fahren lassen. Auf keinen Fall Schuldzuweisungen vornehmen. Mit breitem Spektrum möglicher Reaktionen rechnen: Erstarrung, scheinbarem Unbeteiligt-Sein, Nicht-Wahr-Haben-Wollen, Weinen, Schreien, Herumirren, Zusammenbrechen, Eigengefährdung. In dieser Phase Betroffene niemals alleine lassen. Raum zur Klage geben. Zugewandt sein, mitfühlen, ohne sich mit den Betroffenen zu identifizieren. Fragen zu den näheren Umständen einfühlsam, aber wahrheitsgemäß beantworten. Bei offensichtlich einsetzender Überwindung des ersten Schocks soziale Ressourcen im näheren Umfeld abfragen, ggf. staatliche oder kirchliche Betreuung vermitteln. Zusichern, dass die eigene Feuerwehr sich um die Betroffenen intensiv kümmern werde. Bei Stabilisierung sich verabschieden, nochmals deutlich verlässliche Hilfe anbieten und in den nächsten Tagen konsequent durchführen!

Nachsorge: Bei offensichtlicher eigener seelischer Belastung ein Nachsorgegespräch, z. B. mit Seelsorgern, führen.

INFO - Blatt

Anzeichen für Alkoholmissbrauch

Es gibt deutliche Hinweise auf Alkoholmissbrauch wie z. B. unklare Aussprache, unsicherer Gang oder Fahrigkeit. Allerdings können diese Symptome auch auf Krankheiten oder frühere Verletzungen hinweisen. Psychische Erkrankungen und bestimmte Medikamente können, zumindest zeitweise, ebenfalls die Gesamtverfassung von Menschen verändern. Die Beurteilung potenzieller Alkoholproblematik setzt daher **genaue** Kenntnis des Betroffenen und seiner Lebensumstände voraus. Das INFO-Blatt „**Wirkungen von Alkohol**“ sollte ergänzend gelesen werden.

Anzeichen für Alkoholmissbrauch:

- Kontrollverlust über das Trinken: nach einer geringen Menge alkoholischer Getränke entsteht ein nicht beherrschbarer Zwang weiterzutrinken.
- Steigerung der Alkoholtoleranz und deshalb der Trinkmenge sowie der Alkoholkonzentration in den Getränken (Übergang zu schnellem Wirkungstrinken und „harten“ Drinks).
- Unfähigkeit zur Abstinenz, bewusste Herbeiführung von Trinkgelegenheiten im Alltag.
- Alkoholkonsum zu unpassenden und unerlaubten Gelegenheiten (z.B. morgens, während des normalen Arbeitsprozesses, vor Autofahrten, vor Situationen besonderer Anforderung wie einem Vortrag oder einer Leitungsaufgabe).
- Unregelmäßigkeiten in der Berufsausübung, Leistungsschwankungen bzw. –abfall.
- Dämpfung körperlicher und seelischer Unruhe (Entzugserscheinungen?) regelmäßig durch Alkohol.
- Verheimlichung des Trinkens, Leugnung der damit verbundenen Problematik.
- Fortsetzung des Alkoholkonsums trotz beginnender sozialer, körperlicher und seelischer Schädigung und Verwahrlosung.
- Ständige gedankliche Präsenz des Themas Alkohol, Überdeckung anderer Interessen.
- **Inkaufnahme eigener und fremder Gefährdung durch Alkoholkonsum.**

INFO - Blatt

Wirkungen von Alkohol

Durch Alkohol bewirkte Verhaltensänderungen hängen u. a. von Trinkmenge, Schnelligkeit des Konsums, Gesundheitszustand, Lebensalter, eingenommenen Medikamenten und körperlicher und seelischer Gesamtverfassung ab. Der Dienst in der Feuerwehr erfordert körperliche, seelische und geistige Fitness. Eine sich selbst, den von einer Notlage Betroffenen und den Kameraden gegenüber verantwortungsvolle Ausübung dieses Dienstes ist daher mit dem Missbrauch von Alkohol **unvereinbar**. Im Folgenden stellen wir die möglichen Auswirkungen gelegentlichen und chronischen Alkoholmissbrauchs dar.

Körperlich

Gelegentlicher Missbrauch: Artikulationsprobleme („Lallen“), Gleichgewichtsstörungen, vermindertes Reaktionsvermögen, nachlassende Aufmerksamkeit, eingeschränktes Sehvermögen („Tunnelblick“), herabgesetzte Hell-Dunkel-Anpassung, Übelkeit

Chronischer Missbrauch: Herz- und Kreislauferkrankungen, Magenschleimhautentzündung bzw. –geschwür, Leberschädigung, Nervenerkrankungen, Entzugerscheinungen wie Zittern oder Schwitzen, Stoffwechselstörungen, Schädigung von Gehirnzellen, Schwächung des Immunsystems

Geistig-seelisch

Gelegentlicher Missbrauch: Fehleinschätzung der eigenen und fremder Personen, übersteigerte oder stark reduzierte Aktivität, Aggressivität, Weinerlichkeit, Schuld und Schamgefühle beim „Kater“ hinterher, Einschränkung oder Verlust des Risikobewusstseins

Chronischer Missbrauch: Übererregbarkeit, sehr uneinheitliches Leistungsbild, Meidung des Themas „Alkohol“, starke, von außen unerklärliche Stimmungsschwankungen, Kontrollverlust über das Trinken, Verlust des Risikobewusstseins

Sozial

Gelegentlicher Missbrauch: Regelverstöße, Spannungen, offener Streit bis zu Gewaltanwendung, punktuelle Unzuverlässigkeiten

Chronischer Missbrauch: private und berufliche Unberechenbarkeit, Verlust der Selbstdisziplin bis zur Verwahrlosung, Verantwortungslosigkeit gegenüber Kindern oder Kameraden und Kollegen, Verschärfung bestehender Krisen, beginnende Isolierung

Diese Informationen können z. B. in einer Unterrichtseinheit über Suchtgefahren vermittelt werden. Dabei sollten alle Beteiligten sich anhand konkreter Einsatzbeispiele die durch Alkoholmissbrauch ausgelösten Gesundheitsrisiken deutlich machen. Feuerwehrdienst und Alkohol sind eine **lebensgefährliche** Kombination.

INFO - Blatt

Alkoholgefährdung: Vorbereitung einer Erst-Beratung

Ein Beratungsgespräch mit alkoholgefährdeten Kameraden/Kameradinnen ist eine der unangenehmsten Pflichten von Führungskräften. Je eher aber dieses Gespräch stattfindet, desto größer sind die Chancen einer rechtzeitigen, nachhaltigen Verhaltensänderung. Eine genaue **organisatorische** und **inhaltliche** Vorbereitung ist Basis eines effektiven Verlaufs. Trotzdem besteht das Risiko des Scheiterns der ersten Beratung. Dann müssen weitere Gespräche folgen, ggf. unter Hinzuziehung von psychosozialen Fachkräften oder Mitarbeitern des Trägers der Feuerwehr.

Organisatorische Vorbereitung: Ca. 2 Stunden zeitlichen Spielraums sollten zur sachgerechten Besprechung deutlich werdender Probleme vorhanden sein. Störungsfreiheit (abgeschlossener Raum, Handy oder FMEs sind ausgeschaltet) ist sicherzustellen, absolute Vertraulichkeit dieses ersten Gespräches ist zuzusagen.

Die Festlegung konkreter **Gesprächsinhalte** im Vorfeld verhindert, bei diesem belastenden Thema in Allgemeinheiten („In unserer Gesellschaft wird zu viel getrunken“) oder unkontrollierte Vorwürfe („Sie sind ja völlig willensschwach!“) zu geraten. Die Führungskraft muss sich zudem im Vorfeld Grundlagenkenntnisse über Alkoholerkrankung und Hilfsmöglichkeiten vor Ort aneignen (siehe z. B. INFO-Blätter „Anzeichen für Alkoholmissbrauch“, „Wirkungen von Alkohol“). Aufgabe von Vorgesetzten ist dennoch niemals die Therapie, sondern ggf. deren Vermittlung.

Mögliche Gesprächsinhalte: Die kameradschaftliche und konsequente Besprechung belegbarer dienstlicher Pflichtverletzungen, die schriftlich dokumentiert vorliegen sollten (z. B. zunehmende Abwesenheit vom Übungs- und Einsatzdienst, Störung der Kameradschaft, Handlungsfehler) und den daraus resultierenden Problemen (z. B. auf dem Sektor Unfallverhütung); dabei wird keine Diagnose („offenbar haben Sie ein Alkoholproblem“) gestellt, die dem medizinisch-psychologischen Fachmann überlassen bleibt, sondern aufgetretene Schwierigkeiten werden offen angesprochen; Gefühle und Einstellungen des Vorgesetzten in dieser Situation wie z. B. Verunsicherung, Ärger, Hilfsbereitschaft sollten klar ausgesprochen werden; soziale Hilfsmöglichkeiten wie Lebens- und Suchtberatungsstellen, Selbsthilfegruppen, medizinisch-psychologische Begleitung, Seelsorge können erläutert und vermittelt werden; kameradschaftliche Begleitung bei dem Versuch, ggf. das unkontrollierte Trinken aufzugeben, sollte selbstverständlich sein; bei bestehender Uneinsichtigkeit des Betroffenen und der Nichteinhaltung von Absprachen ist allerdings im ersten oder in weiteren Gesprächen die klare Formulierung abgestufter disziplinarischer Konsequenzen (z. B. Herausnahme aus dem Einsatzdienst, Beurlaubung von bestimmten Funktionen bis hin zum Ausschluss aus der Feuerwehr) angezeigt; ein Folgegespräch über positive oder negative Entwicklungen ist verbindlich zu terminieren; die Führungskraft sollte einen schriftlichen vertraulichen Vermerk über das Gespräch erstellen und dem Betroffenen zur Kenntnis geben.

INFO - Blatt

Alkoholgefährdung: Beratungsgespräch

Wir empfehlen, vor dieser Beratung die anderen das Thema Alkohol behandelnden INFO-Blätter („Wirkungen von Alkohol“, „Anzeichen für Alkoholmissbrauch“, „Vorbereitung einer Erstberatung“) zu lesen, deren Informationen hier vorausgesetzt werden. Diese erste Beratung sollte ein „Vier-Augen“-Gespräch sein.

- Als Vorgesetzter sich auf dieses Gespräch gut vorbereiten und darauf konzentrieren; ggf. sich vorher zurückziehen, um sich gedanklich und emotional einzustimmen; die gegenwärtige eigene Verfassung einschätzen und kontrollieren.
- Nach freundlicher, ruhiger Eröffnung und Zusicherung der Vertraulichkeit die bestehenden Probleme direkt benennen; keine „Prangersituation“ herstellen, aber die aufgetretenen und schriftlich belegbaren Probleme klar analysieren – und eine verantwortungsvolle Veränderung des Verhaltens als Ziel definieren.
- Den Betroffenen direkt ansprechen („Du“ oder „Sie“); ebenfalls klar von sich selbst reden („Ich mache mir Sorgen....“).
- Dem Betroffenen Gelegenheit zur ausführlichen Darlegung des Problems aus seiner Sicht geben und, wenn möglich, gemeinsam konkrete Lösungswege suchen und vereinbaren, z. B. den Besuch einer Suchtberatungsstelle.
- Die eigene Rolle als Führungskraft, das heißt das gebotene ausgeglichene Verhältnis von Nähe und Distanz nicht verlassen; der Vorgesetzte ist nicht „Retter“, „Beschützer“, „Kumpel“ oder Therapeut des Betroffenen, sondern die Person, die im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht für den Betroffenen **und** die Feuerwehr diesem anbietet, ihm bei der Bewältigung seiner offenbar gewordenen Probleme zu helfen – also ihn konsequent bei der erforderlichen persönlichen Neuorientierung begleitet.
- Verdeutlichen, dass dem Betroffenen in enger Abstimmung mit ihm selbst geholfen werden **kann und wird** – wenn er sich auf dieses Angebot der Begleitung durch die Kameraden und - ggf. - durch Fachleute wie Seelsorger oder Lebens- und Suchtberater einlässt und zu wirklicher Verhaltensänderung bereit ist.
- Diese Ansprechpartner für den Betroffenen (und für seine Kameraden und Angehörigen) aus den Bereichen der Lebens- und Suchtberatung, der Selbsthilfegruppen, der Sozialmedizin oder Seelsorge namentlich benennen und ggf. Herstellung des Erstkontaktes anbieten.
- Schuldzuweisungen und Eskalation mit Austausch von Unsachlichkeiten vermeiden, bei einem möglichen Gesprächsabbruch zeitnah den nächsten Kontakt herstellen und dieses Gespräch in Gegenwart einer weiteren Vertrauensperson, z. B. eines Seelsorgers, einer psychosozialen Fachkraft oder eines Vertreters des Trägers der Feuerwehr führen.
- Am Gesprächsende die wichtigsten Punkte zusammenfassen, nochmals die getroffenen Vereinbarungen und ggf. Konsequenzen benennen und einen Folgekontakt verbindlich vereinbaren.

INFO - Blatt

Krankheitsüberträger Zecke

Die von Viren verursachte Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) und die von Bakterien verursachte Lyme-Borreliose (LB) sind in Deutschland die mit Abstand häufigsten Infektionskrankheiten, die durch einen Zeckenstich übertragen werden können. Beide Krankheiten ziehen ernste Folgen nach sich, die unbedingt ärztlicher Behandlung bedürfen.

Nicht jede Zecke ist mit Viren oder Bakterien infiziert. Die Verbreitungsgebiete des FSME-Virus in Deutschland liegen hauptsächlich südlich der Main-Linie sowie im südlichen Thüringen. Im Gegensatz dazu kommt der Erreger der LB in allen Bundesländern vor. Zecken leben in der Kraut- und Grasschicht in Wäldern, an Waldrändern und auf Wiesen mit hohem Gras. Sie klammern sich mit den hinteren Beinen an der Blattunterseite fest. Kommt ein Mensch oder ein anderer Warmblüter in die Nähe, registrieren sie ihn durch Erschütterung, den erhöhten Kohlendioxidausstoß und den Schweißgeruch und werden meist beim Vorbeigehen an Gräsern oder dürrer Unterholz abgestreift.

Symptome für eine FSME-Infektion können Fieber, Kopfschmerzen und neurologische Funktionsstörungen sein. Bei einer LB-Infektion tritt häufig um die Stichstelle einige Tage oder wenige Wochen nach Zeckenstich eine anwachsende fleck- oder ringartige Hautrötung auf. Im weiteren Verlauf können Erkrankungen des Nervensystems, Gelenkerkrankungen und Herzerkrankungen auftreten, die erst Wochen oder Monate später einsetzen können.

Jeder Zeckenstich während des Feuerwehrdienstes ist daher der Feuerwehr-Unfallkasse per Unfallanzeige zu melden. Bei Auftreten von Beschwerden oder Symptomen ist ein Arzt mit Hinweis auf den Zeckenstich aufzusuchen.

Während es gegen FSME eine zuverlässige Schutzimpfung gibt, ist gegenwärtig kein Impfstoff gegen die Lyme-Borreliose erhältlich. Der beste Schutz vor einer Infektion bleibt deshalb zur Zeit die Vermeidung von Zeckenstichen. Folgende Verhaltensregeln helfen Zeckenstiche, z. B. während Zeltlagern der Jugendfeuerwehr, zu vermeiden:

- Im Wald Wege benutzen, dichtes Unterholz und hohes Gras meiden.
- Tragen geschlossener, heller Kleidung (geschlossene Schuhe, lange Strümpfe, lange Hosen, langärmelige Oberbekleidung).
- Einreiben der Haut mit bestimmten, Gliedertiere abwehrenden Mitteln oder das Auftragen auf die Hosenbeinenden bzw. Strümpfe. Das bietet zwar keinen absoluten Schutz, ist aber etwa bis zu 2 Stunden hilfreich.
- Möglichst alle 2 Stunden, spätestens aber nach Beendigung des Aufenthaltes in einem Waldgebiet, Kleidung und Körper nach Zecken absuchen, besonders Haaranatz, Ohren, Hals -, Arm-, und Kniebeugen, Leistenregion sowie Hände und Füße.

INFO - Blatt

Hepatitis B

Ansteckung

Die Hepatitis B ist eine von Viren hervorgerufene, schwere Erkrankung, die hauptsächlich durch Kontakt mit Blut und Körperflüssigkeiten übertragen werden kann. Dabei reichen kleinste Mengen (0,00004 ml) virushaltigen Blutes zur Infektion. Die Hepatitis B ist damit ca. 100 mal ansteckender als AIDS. Nach Schätzungen der Weltgesundheitsorganisation gibt es weltweit 300 Millionen chronische Träger des Virus und mehr als eine Million Menschen sterben jährlich an den Folgen der Infektion. Nach vorsichtigen Schätzungen infizieren sich in Deutschland jährlich etwa 50.000 Menschen.

Verlauf

Ca. 40 – 180 Tage nach der Ansteckung erkrankt eine infizierte Person häufig sehr schwer an Gelbsucht, die in einigen Fällen auch direkt zum Tode führen kann. Bei etwa jedem zehnten Infizierten geht diese Krankheit in ein Dauerstadium über, das heißt, die Person wird zum Dauerträger des Virus, die Krankheit heilt also nicht von selbst ab. Diese Menschen sind nicht nur eine dauernde Ansteckungsgefahr für andere, sondern laufen auch Gefahr, im Laufe der Jahre an einer Zirrhose (Schrumpfleber) oder sogar an Leberkrebs zu sterben.

Wer ist gefährdet

Neben medizinischem Personal, Blutern, Dialysepatienten etc. sind generell auch die Berufs- / Bevölkerungsgruppen gefährdet, die mit Blut, Blutbestandteilen oder Körperflüssigkeiten in Berührung kommen. Hierzu zählen auch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, z.B. bei technischen Hilfeleistungseinsätzen.

Impfung

Die Impfung ist die einzige Möglichkeit, sich vor einer Hepatitis B zu schützen. Die entsprechenden Impfstoffe werden heute alle gentechnisch gewonnen, sind sehr gut verträglich und schützen den Impfling sehr sicher. Für einen vollständigen Schutz sind drei Impfungen nötig (0/1/6 Monate – Spritze in den Oberarmmuskel). Es empfiehlt sich, den Schutz durch eine sog. Titer-Kontrolle prüfen zu lassen. Eine Auffrischungsimpfung ist nach etwa 10 Jahren erforderlich. Die Kosten betragen ca. 60 € je Einzeldosis, für eine Grundimmunisierung also ca. 180 €. Die Kosten der Immunprophylaxe sind als vorbeugende Maßnahme zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten vom Träger des Brandschutzes zu übernehmen.

Für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr besteht keine Verpflichtung zur Durchimpfung. Die Feuerwehr-Unfallkasse empfiehlt dann eine entsprechende Impfung der betroffenen Feuerwehrangehörigen, wenn das individuelle Einsatzgeschehen eine höhere Infektionsgefährdung erwarten lässt.

Weiterführende Informationen im Internet:

www.gesundheitsamt.de

www.auswaertiges-amt.de